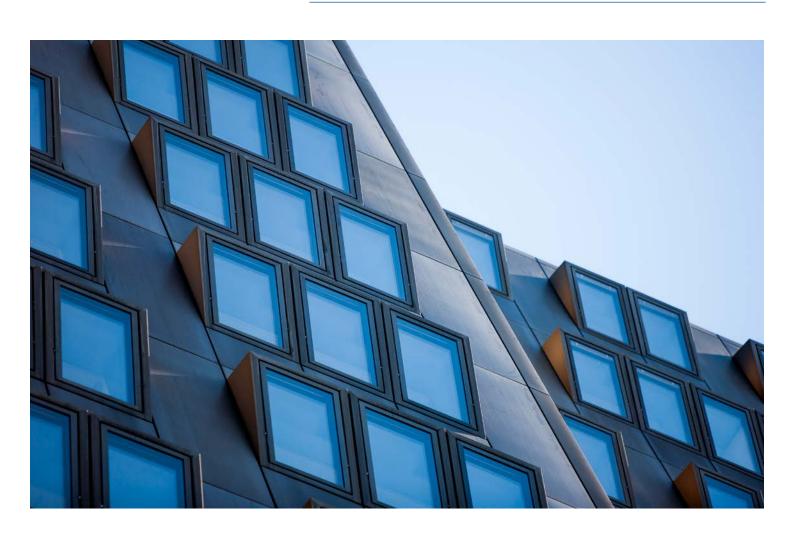


HTL Spengergasse

Reihe BUND 2020/35

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich 1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich Herausgegeben: Wien, im Oktober 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946 E–Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT FOTOS

Twitter: @RHSprecher Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	14
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Geschichte der HTL Spengergasse	19
Ausbildungsangebot	20
Fachrichtungen und Organisationsformen	20
Abstimmung des Ausbildungsangebots	22
Schnittstelle technische und (kunst)gewerbliche Schulen –	
tertiärer Sektor	23
Aufnahme der Schülerinnen und Schüler	26
Bewerbungen der Schülerinnen und Schüler	29
Schüler- und Absolventenzahlen	32
Qualitätsmanagement	42
Umweltfreundliche Schule	44
Effektive Unterrichtszeit	
Die Schule und ihr Umfeld	
Organisationsstruktur	50
Schulorganisation	53
Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	55
Kuratorium	57
Finanzielle Entwicklung	59
Auszahlungen	
Inventur	
Zweckgebundene Gebarung	62
Lern– und Arbeitsmittelbeiträge	
Schulveranstaltungen	
Unterstützungsverein	
Schulbuffet	68



HTL Spengergasse

Personal	
Lehrpersonal	
Verwaltungspersonal	
Fort– und Weiterbildung	
Versuchsanstalt	
Aufgaben und Synergien	
Aufsicht und Steuerung	
Ein– und Auszanlungen	
Ein- und Auszahlungen Zukünftige Entwicklung	
Zukünftige Entwicklung	isterium



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Bewerbungen und Aufnahmen
Tabelle 2:	Entwicklung der Schülerzahlen
Tabelle 3:	Drop-out-Raten
Tabelle 4:	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen
Tabelle 5:	Arbeitsmarkt– und Bildungsstatus der Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen höheren Schulen
Tabelle 6:	Arbeitsmarkt– und Bildungsstatus der Absolventinnen und Absolventen der Kollegs der technischen und gewerblichen höheren Schulen
Tabelle 7:	Arbeitsmarkt– und Bildungsstatus der Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen mittleren Schulen (Fachschulen)
Tabelle 8:	Anteil der Entfalls– bzw. Vertretungsstunden an den geplanten Unterrichtsstunden
Tabelle 9:	Anzahl der Klassen und durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse
Tabelle 10:	Anzahl der Diplomprojekte mit externen Partnerorganisationen
Tabelle 11:	Entwicklung der Auszahlungen
Tabelle 12:	Entwicklung der zweckgebundenen Gebarung
Tabelle 13:	Entwicklung des Lehrpersonaleinsatzes
Tabelle 14:	Realstundenverbrauch je Schülerin bzw. Schüler getrennt nach Ausbildungszweigen
Tabelle 15:	Entwicklung des eingesetzten Lehrpersonals

Tabelle 16:	Entwicklung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung und der durchschnittlichen Dauermehrdienstleistungen	75
	and der darensemmenen badermenralenstielstungen	75
Tabelle 17:	Struktur der Dauermehrdienstleistungen	75
Tabelle 18:	Entwicklung der Einrechnungen für Lehrpersonen	77
Tabelle 19:	Entwicklung der Vergütungen für Kustodiate und Nebenleistungen	79
Tabelle 20:	Vergütungen für Kustodiate und Nebenleistungen an den Zentrallehranstalten	81
Tabelle 21:	Entwicklung des Verwaltungspersonals	84
Tabelle 22:	Verhältnis Lehrpersonen je Verwaltungskraft	85
Tabelle 23:	Nicht planmäßig gehaltene bzw. entfallene Unterrichtsstunden aufgrund von Lehrerfortbildungen	88
Tabelle 24:	Aufträge der Versuchsanstalt	92
Tabelle 25:	Kooperationen zwischen Versuchsanstalt und Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen	93
Tabelle 26:	Ein- und Auszahlungen der Versuchsanstalt	96
Tabelle 27:	Zuständige Organisationseinheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	102
Tabelle 28:	Realstundenverbrauch je Schülerin bzw. Schüler an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen	107
Tabelle 29:	Nicht ausgeschöpfte Lehrpersonalressourcen der technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten	108
Tabelle 30:	Schülerinnen bzw. Schüler je Verwaltungskraft an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen	110



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Fachrichtungen und deren Organisationsformen an der HTL Spengergasse	20
Abbildung 2:	Organigramm der HTL Spengergasse	50

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AHS allgemeinbildende höhere Schule(n)

Art. Artikel

BGBl. Bundesgesetzblatt

BHS berufsbildende höhere Schule(n)
BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

BMBWF Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

BMHS berufsbildende mittlere und höhere Schule(n)

BMS berufsbildende mittlere Schule(n)
BZG Bilanz– und Zielvereinbarungsgespräch

bzw. beziehungsweise

ca. circa

ECTS European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches

System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)

EDV Elektronische Datenverarbeitung

etc. et cetera EUR Euro

(f)f. folgend(e)

G(es)mbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HLFS höhere land– und forstwirtschaftliche Schule(n)

HTL höhere technische Lehranstalt(en)

i.d.(g.)F. in der (geltenden) Fassung

inkl. inklusive

IT Informationstechnologie

i.V.m. in Verbindung mit

lit. litera (Buchstabe)

m² Quadratmeter

MINT Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik

Mio. Million(en)

Nr. Nummer

PC Personalcomputer

PH Pädagogische Hochschule(n)

QIBB QualitätsInitiative BerufsBildung

rd. rund

RH Rechnungshof

S. Seite

SDG Sustainable Development Goals (Nachhaltige Entwicklungsziele)

SQA Schulqualität Allgemeinbildung

TZ Textzahl(en)

u.a. unter anderem

v.a. vor allem vgl. vergleiche

z.B. zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

Bundesministerium f

ür Bildung, Wissenschaft und Forschung

HTL Spengergasse

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2019 die Gebarung der Höheren technischen Bundeslehr— und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung Spengergasse in Wien. Prüfungsziel war es, das Ausbildungsangebot ebenso wie die Entwicklung der Schüler— und Absolventenzahlen, die Organisation, den Personaleinsatz unter Berücksichtigung der effektiven Unterrichtszeit, den Nutzen der Versuchsanstalt für die Schule und die finanzielle Entwicklung zu beurteilen. Weiters analysierte der RH die Zweckmäßigkeit der unmittelbaren Verwaltung der Zentrallehranstalten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 bzw. die Kalenderjahre 2015 bis 2018. Die Gebarungsüberprüfung fand vor der COVID—19—Pandemie und ihren Auswirkungen auf den Schulbetrieb statt.

Kurzfassung

Die Höhere technische Bundeslehr— und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung Spengergasse (**HTL Spengergasse**) war eine von fünf Zentrallehranstalten — vier höhere technische—(kunst)gewerbliche Lehranstalten und ein Bundesinstitut für Sozialpädagogik —, die direkt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) und nicht von der jeweiligen Bildungsdirektion verwaltet wurden. Die HTL Spengergasse bot ein breites Spektrum an zeitgemäßen Ausbildungen an: Biomedizin— und Gesundheitstechnik, Informatik, Interior— und Surfacedesign, Mediendesign und Wirtschaftsingenieurwesen als höhere Lehranstalten, Informationstechnik als Fachschule sowie Informatik und Design als Tages— und Abendkollegs. Der HTL Spengergasse war auch eine Versuchsanstalt für Textil und Informatik, also eine Prüf—, Begutachtungs— und Fortbildungsanstalt für diese Bereiche, angeschlossen. (**TZ 2, TZ 3**)

Die HTL Spengergasse passte auf eigene Initiative ihr Ausbildungsangebot in den vergangenen Jahren mehrmals an. Das Ministerium verfügte nur in Teilbereichen über eine längerfristige Strategie zur Planung und Abstimmung des Angebots an technischen und (kunst)gewerblichen Schulen. Eine Strategie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) sowie in der Informationstechnologie (IT) entwickelte das Ministerium erst 2019. Die Strategie lag erst als Entwurf vor. (TZ 4)

Voraussetzung für den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule war der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe. Ein regionales Konzept für das Aufnahmeverfahren fehlte in Wien. Die Reihungskriterien für die Aufnahme an den technischen Fachrichtungen der HTL Spengergasse bildeten nicht die spezifischen Anforderungen für die jeweilige Ausbildung ab, sondern basierten auf dem Notendurchschnitt in Deutsch, Englisch und Mathematik. Die HTL Spengergasse veröffentlichte ihre Reihungskriterien nicht auf ihrer Website. Die Reihung der Bewerbungen dokumentierte die HTL Spengergasse nicht durchgehend transparent. (TZ 6)

Die Zahl der Bewerbungen war stets höher als die Zahl der Ausbildungsplätze. Die größte Nachfrage gab es für Informatik. Im Schuljahr 2018/19 verzeichnete die HTL Spengergasse hier 272 Bewerbungen. Aufgenommen wurden 148 Schülerinnen und Schüler. (TZ 7)

Während österreichweit die Schülerzahlen an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen leicht rückläufig waren, stiegen sie an der HTL Spengergasse in den Schuljahren 2015/16 bis 2018/19 um rd. 10 %. Im Schuljahr 2018/19 besuchten 2.149 Schülerinnen und Schüler die HTL Spengergasse. Der Anteil der Schülerinnen betrug rd. 28 % und lag damit über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 15 % an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen. Jedoch zeigten sich auch an der HTL Spengergasse die geschlechterspezifischen Unterschiede: Frauen bevorzugten Kunst und Design, Männer die technischen Fächer. Im Vergleichszeitraum stiegen an der HTL Spengergasse auch die Absolventenzahlen um rd. 29 % von 246 auf 317. Rückläufig waren die Schüler— und Absolventenzahlen an den Abendschulen und den Kollegs für Kunst und Design. (TZ 8, TZ 10)

Seit 2005 gibt es für alle österreichischen Schulen eine sogenannte Unterrichtsgarantie. Demnach sollte nur noch ein Stundenausfall von maximal 5 % pro Unterrichtsgegenstand und insgesamt 5 % pro Klasse toleriert werden. Weder in der HTL Spengergasse noch im Ministerium waren zuverlässige Daten zur effektiven Unterrichtszeit vorhanden. Die vorliegenden Daten wichen auch deutlich voneinander ab. Weder das Ministerium noch die HTL Spengergasse konnten sich diese Differenzen erklären. Es war nicht bekannt, wie viel der vorgesehenen Unterrichtszeit tatsächlich fachbezogen abgehalten wurde bzw. wie hoch die Rate der entfallenen Unterrichtsstunden war. (TZ 14)



Laut einer vom Ministerium für den RH einmalig vorgenommenen Auswertung schwankte der Anteil der an der HTL Spengergasse nicht planmäßig gehaltenen Unterrichtsstunden zwischen rd. 14 % im Schuljahr 2015/16 und rd. 16 % im Schuljahr 2017/18. Zwischen rd. 4 % und rd. 6 % der Unterrichtsstunden entfielen zur Gänze. Die Entfallsrate lag in drei von vier überprüften Schuljahren an bzw. über der zur Unterrichtsgarantie empfohlenen 5 %—Grenze. (TZ 14)

Weder die Schulleitung noch die Schulaufsicht oder die Controllingabteilung des Ministeriums führten ein regelmäßiges Controlling der Daten durch oder setzten gegensteuernde Maßnahmen bei Überschreitung der 5 %—Grenze. Zuletzt plante das Ministerium jedoch, Controllingdaten zu Ausfällen und Vertretungen automatisiert in sein eigenes Managementinformationssystem einzubinden. (TZ 14)

Die Auszahlungen der HTL Spengergasse durch das Ministerium stiegen in den letzten vier Jahren um rd. 13 % und betrugen 2018 rd. 22,2 Mio. EUR. Die Auszahlungen pro Schülerin oder Schüler lagen im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich jährlich rd. 10.600 EUR. Die zusätzlichen finanziellen Ressourcen durch Vermietungen oder Drittmittel inklusive Versuchsanstalt (sogenannte zweckgebundene Gebarung) entwickelten sich positiv. Die daraus resultierenden Rücklagen betrugen 2018 rd. 268.000 EUR. (TZ 20, TZ 22)

Der Unterstützungsverein der HTL Spengergasse mit Sitz an der HTL hatte den Zweck, die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden an der HTL Spengergasse zu fördern. Es bestand keine Prüfungszuständigkeit des RH. Die HTL Spengergasse organisierte jährlich einen Firmeninformationstag, damit Unternehmen mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt treten konnten. Für die Teilnahme mussten die Unternehmen Beiträge zahlen. Die Erlöse erhielt in den Schuljahren 2014/15, 2015/16 und 2018/19 der Unterstützungsverein und nicht – wie in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 – die HTL Spengergasse. Die Schule stellte dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse zum Teil auch keine angemessene Miete für die Raumnutzung in Rechnung, wie es der Erlass betreffend zweckgebundene Gebarung im Bundesschulbereich vorsah. (TZ 25)

Im Schuljahr 2018/19 verfügte die HTL Spengergasse über 226 Planstellen für Lehrpersonen. Der Zuwachs betrug in fünf Jahren knapp 8 %, was auf die steigenden Schülerzahlen zurückzuführen war. Im gleichen Zeitraum ging das Verwaltungspersonal um rd. 6 % auf 30,5 Planstellen zurück. Grund dafür war der Ersatz von ausgeschiedenem Reinigungspersonal durch externe Dienstleister. Somit war an der HTL Spengergasse durchschnittlich eine Verwaltungskraft je 6,5 Lehrpersonen beschäftigt. Trotzdem übernahmen Lehrpersonen in erheblichem Ausmaß die Verwaltung von Kustodiaten. Das sind von der Schulleitung übertragene Zusatzaufgaben, etwa für die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (audiovisuelle Unterrichtsbehelfe, Laboratorien und Mustersammlungen). Im Österreich-Durchschnitt

vergaben die Schulleitungen der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen Kustodiate im Ausmaß von 15 Wochenstunden; an der HTL Spengergasse waren es im Schuljahr 2017/18 noch 51 Wochenstunden. (TZ 27, TZ 30, TZ 32)

Für die Lehrpersonen an der HTL Spengergasse bestand im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten eine Fortbildungsverpflichtung. Obwohl die Fort—und Weiterbildungen der Lehrpersonen an der HTL Spengergasse mehrfach erfasst wurden, bot keine der Aufzeichnungen eine vollständige Übersicht. Umfassend aussagekräftige Auswertungen, wie viele Stunden in unterrichtsfreier Zeit absolviert wurden bzw. wie viele Fehlstunden bzw. —tage pro Schuljahr und Lehrperson anfielen, konnten damit nicht erstellt werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erstellte die HTL Spengergasse in Abstimmung mit dem Ministerium eine Schulungsdatenbank für alle Zentrallehranstalten, welche den jeweiligen Schulleitungen einen Überblick über besuchte Fortbildungsveranstaltungen der Lehrpersonen bieten sollte. (TZ 33)

Die an der HTL Spengergasse angeschlossene Versuchsanstalt für Textil und Informatik war als Kooperationspartner mit der Wirtschaft und als Unterstützung für eine praxisnahe Ausbildung gedacht. Das finanzielle Ergebnis der Versuchsanstalt war in den letzten Jahren negativ, jedoch durch Rücklagenentnahmen abgedeckt. Die Einnahmen im Textilbereich waren rückläufig. Aufgrund von bevorstehenden Pensionierungen war eine Aufrechterhaltung der Gutachtertätigkeit in diesem Bereich nicht gesichert. Im Bereich Informatik erhielt die Versuchsanstalt kaum Aufträge. Diese Entwicklungen waren für einen Weiterbestand der Versuchsanstalt kritisch. Daher sind – nach Ansicht des RH – strategische Überlegungen zur Positionierung und Weiterentwicklung der Versuchsanstalt unabdingbar. (TZ 34, TZ 36, TZ 37)

Die Gründe für den Verbleib von vier technischen und (kunst)gewerblichen Bundeslehranstalten und des Bundesinstituts für Sozialpädagogik im zentralen Verwaltungsbereich des Ministeriums waren nicht nachvollziehbar. Die technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten verfügten über keine Unikatsstellung im Gefüge der österreichischen Schullandschaft und das Bundesinstitut für Sozialpädagogik dürfte nach mehr als 50–jährigem Bestehen das Versuchsstadium überwunden haben, womit die direkte Verwaltung durch das Ministerium nicht mehr begründbar war. Auch die Bildungsreform 2017 bewirkte nicht, dass alle Vollzugsbereiche des Schulwesens unter einem gemeinsamen Dach der Bund–Länder–Behörde – den Bildungsdirektionen – angesiedelt wurden. (TZ 38)

Die Folgen waren ein organisatorischer Mehraufwand und Parallelstrukturen: Einerseits verwalteten die Bildungsdirektionen die Bundesschulen (AHS und BMHS) und hielten dafür entsprechende Strukturen und Ressourcen vor. Andererseits war das Ministerium für die fünf Zentrallehranstalten zuständig, weshalb auch an der Zentralstelle dieselben Strukturen erforderlich waren. Die Zentrallehranstalten lagen insgesamt im österreichweiten Vergleich immer unter dem durchschnittlichen Ressourcenverbrauch der BMHS in den Ländern. Das Ausbildungsangebot der Zentrallehranstalten und die Nichtausschöpfung des Ressourcenzuteilungsfaktors bewirkten diese günstige Ressourcensituation. Für den Fall der Verlagerung der Zentrallehranstalten an die Bildungsdirektionen wäre dieser Vorteil aufrecht zu erhalten. (TZ 39, TZ 44)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte die Erarbeitung einer längerfristigen standort- und bundesländerübergreifenden Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen vorantreiben. Diese sollte alle Fachrichtungen und Organisationsformen des technischen und (kunst)gewerblichen Schulwesens umfassen. (TZ 4)
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte zuverlässige und einheitliche Datengrundlagen für die Auswertung der effektiven Unterrichtszeit schaffen und den Schulen dazu detaillierte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, die sämtliche Absenzgründe berücksichtigen. (TZ 14)
- Die HTL Spengergasse und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollten die Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten evaluieren, um Optimierungspotenziale im Verwaltungsdienst zur Entlastung der Lehrpersonen zu heben. (TZ 32)
- Die HTL Spengergasse und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollten die Weiterführung der Versuchsanstalt überdenken und die strategische Weiterentwicklung der Versuchsanstalt planen. (TZ 37)
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte die Vorund Nachteile der direkten Unterstellung der Zentrallehranstalten unter das Ministerium gegeneinander abwägen und dabei eine umfassende finanzielle Gegenüberstellung (Personalaufwand (Lehr- und Verwaltungspersonal), Investitionen und Sachaufwand) der Zentrallehranstalten zu den Bundesschulen einbeziehen. Gegebenenfalls wäre mit den betroffenen Bildungsdirektionen für Niederösterreich und für Wien eine zumindest kostenneutrale Verlagerung der Zentrallehranstalten an die jeweilige Bildungsdirektion abzustimmen. Im Fall der Verlagerung der Zentrallehranstalten an die Bildungsdirektionen wäre jedenfalls darauf zu achten, dass daraus kein Mehrverbrauch an Lehrpersonalressourcen entsteht. Allfällig freiwerdende Ressourcen in der Zentralstelle wären für die Kernaufgaben des Ministeriums und nicht mehr für operative Agenden der Bildungsdirektionen einzusetzen. (TZ 44)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

HTL Spengergasse							
Rechtsgrundlagen	Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG), BGBl. 1/1930 i.d.g.F. Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz, BGBl. I 138/2017 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 472/1986 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I 33/1997 i.d.g.F. Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.F. BGBl. 267/1963 i.d.g.F. Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. 244/1965 i.d.g.F. Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F.						
	Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. 86/1948 i.d.g.F. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. 54/1956 i.d.g.F. Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F. Lehrpläne						
Schülerinnen und Schüler	'						
Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2015/16 bis 2018/19		
		Anz	ahl		in %		
Höhere Lehranstalt Wirtschaftsingenieurwesen	222	239	262	257	15,8		
Höhere Lehranstalt Informatik	513	556	594	615	19,9		
Höhere Lehranstalt Kunst und Design	424	428	427	431	1,7		
Höhere Lehranstalt Biomedizin– und Gesundheitstechnik	169	186	196	203	20,1		
Fachschule Informationstechnik	96	99	90	99	3,1		
Abendschule Informatik (Höhere Lehranstalt)	260	256	287	273	5,0		
Abendschule Kunst und Design (Höhere Lehranstalt)	85	83	79	70	-17,6		
Kolleg Informatik	131	124	104	157	19,8		
Kolleg Kunst und Design	49	49	41	44	-10,2		
Summe	1.949	2.020	2.080	2.149	10,3		
Personal	2047/10	2046/1=	204=/+2	2046/42			
Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19			
Lehrpersonal	182,1	in Vollzeitäd 188,7	quivalenten 199,8	204,3	12,2		
Jahr	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015 bis 2018		
Verwaltungspersonal	29,5	29,5	29,5	30,5	3,4		
Gebarung							
Jahr	2015	2016	2017	2018			
	in EUR						
Auszahlungen	19.598.243	20.367.374	21.515.223	22.215.365	13,4		
zweckgebundene Gebarung							
Erfolg	133.577	-144.269 ¹	77.539	7.625	_		

 $^{^{1}\,\,}$ durch Rücklagenauflösungen abgedeckt

Quellen: HTL Spengergasse; BMBWF; Berechnung: RH

HTL Spengergasse

Prüfungsablauf und -gegenstand

(1) Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2019 die Gebarung der Höheren technischen Bundeslehr– und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung Spengergasse in Wien (HTL Spengergasse) und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Zentrallehranstalten¹. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 bzw. die Kalenderjahre 2015 bis 2018. Sofern für die Beurteilung relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Die Gebarungsüberprüfung fand vor der COVID-19-Pandemie und ihren Auswirkungen auf den Schulbetrieb statt.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- des Ausbildungsangebots in den unterschiedlichen Organisationsformen,
- der Entwicklung der Schüler– und Absolventenzahlen,
- der Organisation,
- des Personaleinsatzes (Lehr
 und Verwaltungspersonal) unter Berücksichtigung der effektiven Unterrichtszeit,
- des Nutzens der Versuchsanstalt für die Schule und
- der finanziellen Entwicklung

der HTL Spengergasse. Darüber hinaus beurteilte der RH die Zweckmäßigkeit der unmittelbaren Verwaltung der Zentrallehranstalten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Von Herbst 2018 bis zum Frühjahr 2019 überprüfte die Interne Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Gebarung der Versuchsanstalt der HTL Spengergasse hinsichtlich des Zeitraums 2015 bis 2017. Der Bericht der Internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde im Dezember 2019 bei einer Pressekonferenz präsentiert. Die von der Internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung überprüften Bereiche waren nicht Gegenstand der vorliegenden Gebarungsüberprüfung.

(2) Die Angelegenheiten des Schulwesens waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Bildung angesiedelt.

Zentrallehranstalten sind Lehranstalten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen. Davon zu unterscheiden sind die Bundesschulen, die von den jeweiligen Bildungsdirektionen verwaltet werden. Die HTL Spengergasse war eine Zentrallehranstalt.

Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz—Novelle 2017² ressortieren die Angelegenheiten des Schulwesens zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Bericht einheitlich und somit auch für Sachverhalte vor der Novelle die Bezeichnung Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**).

- (3) Gemäß Art. 7 des Bildungsreformgesetzes 2017³ war ab 1. Jänner 2019 eine Bildungsdirektion anstelle des jeweiligen Landesschulrats als gemeinsame Bund–Länder–Behörde einzurichten. Zur einfacheren Darstellung verwendet der RH im vorliegenden Bericht für beide Institutionen einheitlich die Bezeichnung Bildungsdirektion.
- (4) Zu dem im Februar 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Ministerium und die HTL Spengergasse im Mai 2020 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2020.

BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten mit 8. Jänner 2018

³ BGBl. I 138/2017

Geschichte der HTL Spengergasse

2.1 (1) Die HTL Spengergasse wurde im Jahr 1758 von Kaiserin Maria Theresia als Textilschule ("k.k. Commerzialzeichnungsakademie") und erste berufsbildende Schule Österreichs – insbesondere aufgrund des Mangels an Textilfachkräften – gegründet. Ab dem Jahr 1881 führte sie den Namen Lehranstalt für Textilindustrie.

Im Jahr 1922 wurde die Schule in eine Höhere Lehranstalt mit dem Namen "Bundeslehr– und Versuchsanstalt für Textilindustrie" umgewandelt. Sie war als Zentrallehranstalt direkt dem Ministerium unterstellt.

Ab den 1970er Jahren begann die Schule als zweites Standbein einen Ausbildungsbereich für Datenverarbeitung aufzubauen. Die sich daraus entwickelten Informatik—Ausbildungsangebote stellten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einen Schwerpunkt—mit mehr als 50 % der Schülerinnen und Schüler—der Schule dar.

Aufgrund der abnehmenden Bedeutung der Textilindustrie in Österreich entwickelte die Schule in den 1990er Jahren Ausbildungsangebote für Betriebsmanagement mit textilen Schwerpunkten, aus denen in mehreren Entwicklungsstufen im Schuljahr 2012/13 die Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure – Technisches Management hervorging. Darüber hinaus wurde die ab den 1970er Jahren aufgebaute Textildesign—Ausbildung sukzessive ab den 2000er Jahren durch neue Ausbildungsinhalte ersetzt, wie etwa Mediendesign oder Interior— und Surfacedesign.

Ab den 1930er Jahren war der Schule eine staatliche Versuchsanstalt für Textil als unabhängige Prüf–, Begutachtungs– und Fortbildungsanstalt über den gesamten Fachbereich Textilien angeschlossen, die später um den Fachbereich Informatik erweitert wurde.

- (2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde die HTL Spengergasse nach wie vor als Zentrallehranstalt direkt durch das Ministerium und nicht wie die anderen Bundesschulen durch die jeweilige Bildungsdirektion verwaltet.
- 2.2 Der RH wies auf die lange Tradition der HTL Spengergasse hin und hob hervor, dass die Schule auf die Herausforderungen des technologischen und wirtschaftlichen Wandels reagierte, was v.a. durch das Ausbildungsangebot zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zum Ausdruck kam.

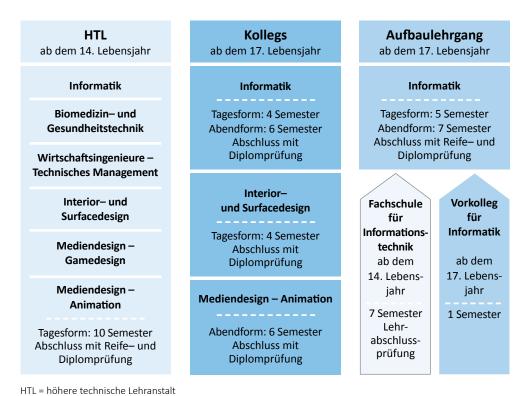
Zur Zweckmäßigkeit der direkten Unterstellung der Zentrallehranstalten unter das Ministerium verwies der RH auf die Ausführungen in TZ 38 ff.

Ausbildungsangebot

Fachrichtungen und Organisationsformen

Das Ausbildungsangebot der HTL Spengergasse umfasste mehrere Fachrichtungen in unterschiedlichen Organisationsformen: höhere Lehranstalten, Kollegs, eine Fachschule sowie die Sonderformen Aufbaulehrgang und Vorkolleg. Die fünfjährigen höheren Lehranstalten beinhalteten allgemeinbildende sowie fachspezifische Fächer und schlossen mit einer Reife− und Diplomprüfung ab. Die Fachschule mit Lehrabschlussprüfung bestand ebenfalls aus allgemeinbildenden und fachspezifischen Fächern. Die Kollegs waren ein Angebot für Studierende mit bereits abgelegter Reifeprüfung. Sie setzten sich ausschließlich aus fachspezifischen Unterrichtsgegenständen⁴ zusammen und schlossen mit einer Diplomprüfung ab. Im Folgenden ein Überblick über die Ausbildungszweige im Schuljahr 2018/19:

Abbildung 1: Fachrichtungen und deren Organisationsformen an der HTL Spengergasse



Quelle: HTL Spengergasse; Darstellung: RH

Stand: Schuljahr 2018/19

Eine Ausnahme bildete das Unterrichtsfach Religion.

Nach Schwerpunkten geordnet, ergab sich folgendes Ausbildungsangebot:

• **Informatik:** fünfjährige höhere Lehranstalt mit einer Ausbildung in allen Bereichen der Softwareentwicklung, der Netzwerktechnik sowie der Betriebswirtschaft und des Projektmanagements.

Fachschule für Informationstechnik: dreieinhalbjährige Ausbildung mit Lehrabschlussprüfung "EDV—Technik". Der Schwerpunkt lag auf dem Erlernen von handwerklichen Fertigkeiten, wie dem Umgang mit mechanischen Werkzeugen und elektrischem Strom, Löten, Einbau von Einzelteilen in einen PC und Installation von Betriebssystemen. Zudem standen Grundlagen der Medientechnik, der Netzwerktechnik und der Informationssysteme auf dem Lehrplan.

Informatikausbildung für Erwachsene: Sie setzte sich aus einem einsemestrigen Vorkolleg und einem Aufbaulehrgang (sieben Semester in der Abendschule bzw. fünf Semester in der Tagesform) zusammen und schloss mit einer Reife— und Diplomprüfung ab. Weiters gab es ein Kolleg für Studierende mit Reifeprüfung (sechs Semester in der Abendschule bzw. vier Semester in der Tagesform), das mit einer Diplomprüfung abschloss.

- **Biomedizin– und Gesundheitstechnik:** fünfjährige höhere Lehranstalt mit Schwerpunkt auf Medizininformatik. Vermittelt wurden u.a. die Grundlagen der Softwareentwicklung für den medizinischen Einsatz, Wissen über elektronische Geräte für Diagnose und Therapie sowie biomedizinische Sensortechnik.
- Wirtschaftsingenieure Technisches Management: fünfjährige höhere Lehranstalt, bei der die Schülerinnen und Schüler technisches und wirtschaftliches Wissen erwarben. Auf dem Lehrplan standen insbesondere Fächer in den Bereichen Produkt– und Prozess–Management.
- Interior— und Surface Design: Die HTL Spengergasse führte diese Fachrichtung als fünfjährige höhere Lehranstalt und als zweijähriges Tageskolleg. Das Ausbildungsangebot erstreckte sich vom freien künstlerischen Gestalten über computerunterstützte Raumkonzeption bis hin zur Umsetzung in zahlreichen Anwendungsgebieten für Raum und Musterung.
- **Mediendesign Gamedesign:** fünfjährige höhere Lehranstalt, mit u.a. den Schwerpunkten Fine Arts (Zeichnen und Komposition), Digital Arts (2D– und 3D–Modellierung in Photoshop und 3D–Programmen) und Grundlagen der IT und Programmierung.⁵
- **Mediendesign Animation:** Vermittlung von Fähigkeiten in den Bereichen Illustration, Stop–Motion–, 2D– und 3D–Animation, Visual Effects, Sound Design und Dramaturgie für Anwendungsgebiete im Bereich Film, Fernsehen und Neue Medien. Die HTL Spengergasse bot diese Fachrichtung als höhere Lehranstalt und als dreijähriges Abendkolleg an.

Seit September 2019 bot die HTL Spengergasse den Ausbildungszweig "Mediendesign – Gamedesign" auch als Kolleg an. Die Kollegs für Design "Ausbildungsschwerpunkt Textildesign" sowie "Fine Art Photography und Multimedia Arts" wurden bzw. werden noch bis September 2019 bzw. Juni 2020 auslaufend geführt.

Der RH anerkannte, dass die HTL Spengergasse ein breites Spektrum an zeitgemäßen Ausbildungen anbot. Insgesamt standen sechs Fachrichtungen in der Langform, drei Kollegs, eine Fachschule sowie die Sonderausbildungsformen Vorkolleg und Aufbaulehrgang zur Auswahl. Er hielt fest, dass die Schule ihre Schwerpunkte dabei insbesondere in den Bereichen Informatik sowie Kunst und Design setzte.

Abstimmung des Ausbildungsangebots

- 4.1 (1) Die HTL Spengergasse hatte ihr Ausbildungsangebot in den vergangenen Jahren mehrmals angepasst. Eine der umfassendsten Aktualisierungen betraf die Abteilung für Kunst und Design. Auf Initiative der Schule starteten im Jahr 2011 die höheren Lehranstalten "Mediendesign Gamedesign" und "Mediendesign Animation" als Schulversuche. Im Jahr 2015 gingen diese Ausbildungszweige in das Regelschulwesen über.⁶
 - (2) Die Gestaltung des Ausbildungsangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen bzw. die Anpassung von Lehrplänen fand in einem wechselseitigen Prozess zwischen dem Ministerium, den Bildungsdirektionen und den Schulen statt. Fachrichtungsarbeitsgruppen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, der Schulaufsicht, den Abteilungsleitungen sowie aus Lehrpersonen dieser Schulen zusammensetzten, entwickelten die Lehrpläne.

Das Ministerium überprüfte den Bedarf an neuen Ausbildungsangeboten auf Basis wissenschaftlicher Studien und Umfragen. Es stand zudem diesbezüglich in Kontakt mit der Wirtschaft und den gesetzlichen Interessenvertretungen. Eine längerfristige standort— bzw. bundesländerübergreifende Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen gab es im Ministerium in Teilbereichen. Als Beispiel legte das Ministerium dem RH u.a. einen internen Positions— und Strategieentwurf zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im höher qualifizierten MINT7—/IT—Bereich vom Juli 2019 vor.

4.2 Der RH hielt fest, dass die HTL Spengergasse ihr Ausbildungsangebot – insbesondere im Kunst– und Designbereich – in den vergangenen Jahren aktualisiert hatte. Er merkte an, dass dies auf eigene Initiative der Schule geschah. Er vermerkte kritisch, dass es im Ministerium nur in Teilbereichen eine längerfristige standort– bzw. bundesländerübergreifende Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen gab. Auch die im Entwurf vorliegende Strategie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im MINT–/IT–Bereich entwickelte das Ministerium erst im Jahr 2019.

⁶ BGBl. II 262/2015 sowie BGBl. II 240/2016 i.d.g.F.

Bezeichnung von Unterrichts- und Studienfächern bzw. Berufen aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik



Der RH empfahl dem Ministerium, die Erarbeitung einer längerfristigen standortund bundesländerübergreifenden Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen voranzutreiben. Diese sollte alle Fachrichtungen und Organisationsformen des technischen und (kunst)gewerblichen Schulwesens umfassen.

Weiters verwies der RH auf <u>TZ 27</u> und <u>TZ 41</u>, wo er innerhalb der einzelnen Fachrichtungen bzw. innerhalb der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen deutliche Unterschiede im Ressourcenbedarf feststellte.

4.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei ein geeignetes Datenmodell bereits in Planung, um die vorhandenen Daten abbilden zu können. Durch diesen Abstimmungsprozess sei die bundesweite Entwicklungsarbeit an bestehenden bzw. neuen Fachrichtungen garantiert (Digitalisierung, Cyber Security, künstliche Intelligenz etc.). Die Entscheidung, welche Fachrichtung in welchen Regionen vermehrt zum Einsatz komme, entspreche dann wiederum dem regionalen Entwicklungskonzept.

Schnittstelle technische und (kunst)gewerbliche Schulen – tertiärer Sektor

5.1 (1) Zur Erweiterung ihres Ausbildungsangebots kooperierte die HTL Spengergasse mit zwei Universitäten in Großbritannien. Absolventinnen und Absolventen der höheren Lehranstalten und der Kollegs konnten dort in den Bereichen Informatik sowie Kunst und Design in einem einjährigen Anschlussstudium einen Bachelor—Titel erwerben.

Die österreichischen Hochschulen anerkannten allerdings die Abschlüsse von österreichischen Absolventinnen und Absolventen von berufsbildenden höheren Schulen (**BHS**) über Kooperationsmodelle mit ausländischen Universitäten nicht immer in vollem Ausmaß. Hintergrund war die umfangreiche Anrechnung von Vorkenntnissen aus dem nichthochschulischen Bereich durch die ausländischen Kooperationspartner.

Die HTL Spengergasse informierte auf ihrer Website eingeschränkt über die Anrecht nung der angebotenen Anschlussstudien im tertiären Sektor Österreichs. Die ECTS–Punkte der Auslandsstudien waren nicht immer angegeben.



(2) Zwischen den BHS und dem tertiären Sektor gab es keine flächendeckende Kooperation – weder hinsichtlich der Gestaltung des Ausbildungsangebots noch hinsichtlich der Anerkennung von Vorleistungen. Studierende konnten sich einzelne an den BHS abgelegte Prüfungen an den Hochschulen anerkennen lassen, sofern diese jenen im jeweiligen Curriculum gleichwertig waren. Darüber sowie über das Ausmaß an Anrechnungen entschieden die Tertiäreinrichtungen autonom. Knapp 60 % aller Standorte der HTL in Österreich hatten jedoch zumindest eine bilaterale Anrechnungskooperation mit einem Hochschulstandort.⁸

Die Optimierung der Durchlässigkeit zu tertiären Bildungseinrichtungen war als Ziel sowohl im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 als auch im Regierungsprogramm der Nachfolgeregierung für 2017 bis 2022 verankert. Dementsprechend hatte das Ministerium zur Anerkennung von Qualifikationen an der Schnittstelle zwischen technischen und (kunst)gewerblichen Schulen und tertiärem Sektor im Jahr 2014 ein externes Forschungsinstitut mit einer Studieß beauftragt. Diese regte u.a. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Institutionen mit bestehenden Anrechnungskooperationen sowie die Etablierung einer zentralen (Online—)Informationsplattform an. Dadurch würde mehr Transparenz für die Studierenden geschaffen und ein Systemmonitoring ermöglicht.

Konkrete Maßnahmen bzw. Schlussfolgerungen leitete das Ministerium aus der Studie nicht ab.

5.2 Der RH kritisierte, dass die HTL Spengergasse auf ihrer Website zur Anrechenbarkeit der ausländischen Anschlussstudien auf dem tertiären Sektor in Österreich nur eingeschränkt Informationen zur Verfügung stellte. Dadurch war für die Studierenden bei der Entscheidung über ihren weiteren Bildungsweg nicht ausreichend Transparenz gegeben.

Er empfahl der HTL Spengergasse, auf ihrer Website umfassend über die Anrechenbarkeit der ausländischen Anschlussstudien im tertiären Sektor Österreichs zu informieren. Als Mindestmaß an diesbezüglichen Informationsmaßnahmen wären die ECTS—Punkte aller Auslandsstudien transparent auszuweisen.

Ferner hob der RH hervor, dass die Optimierung der Durchlässigkeit zum tertiären Sektor ein klares bildungspolitisches Ziel darstellte. Er kritisierte, dass das Ministerium aus der im Jahr 2014 beauftragten Studie zur Schnittstelle zwischen technischen und (kunst)gewerblichen Schulen und tertiärem Sektor keine konkreten Schlussfolgerungen oder Maßnahmen ableitete.

⁸ vgl. Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw), Anerkennung an der Schnittstelle HTL/HLFS – tertiärer Sektor (Wien 2014) S. 28

Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw), Anerkennung an der Schnittstelle HTL/HLFS – tertiärer Sektor (Wien 2014)

Der RH empfahl dem Ministerium, sich aufbauend auf den Ergebnissen der Studie zur Schnittstelle zwischen technischen und (kunst)gewerblichen Schulen und tertiärem Bildungssektor aus dem Jahr 2014 mit dem Handlungsbedarf hinsichtlich der Durchlässigkeit zwischen den beiden Sektoren auseinanderzusetzen und diesbezüglich konkrete Maßnahmen einzuleiten.

- 5.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien der generelle Zugang und damit die Durchlässigkeit zu tertiären Bildungseinrichtungen durch die Reife— und Diplomprüfung gegeben. Darüber hinaus würden an einigen tertiären Einrichtungen national und international die ersten Semester angerechnet, was zu einer Verkürzung der Studiendauer führe. Die Entscheidung über diese Anrechnungen liege im tertiären Sektor und müsse einzeln verhandelt werden. Das Ministerium werde im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion über die Hochschulen geeignete Schritte setzen, um die Anrechenbarkeit nachgewiesener Qualifikationen weiter zu verbessern.
 - (2) Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse könne die Schule über die Anrechenbarkeit von ausländischen Anschlussstudien keine Auskunft geben, weil dies ausschließlich im Bereich der Autonomie der Universitäten und Fachhochschulen liege. Sie werde mit dem Relaunch der Website der HTL Spengergasse die ECTS—Punkte übernehmen. Die beiden Partneruniversitäten, die University of Central Lancaster (für Informatik—Absolventinnen und —Absolventen) und die University of Derby (für Design—Absolventinnen und —Absolventen), würden für den Bachelor of Science je 120 ECTS—Punkte also zwei Studienjahre als gleichwertige Ausbildung anrechnen. Die restlichen 60 ECTS—Punkte seien in einem Studienjahr in England zu besuchen und abzulegen.
- Der RH verwies gegenüber dem Ministerium abermals darauf, dass die Optimierung der Durchlässigkeit zu tertiären Bildungseinrichtungen und damit Schritte, die über den angeführten Zugang durch die Reife— und Diplomprüfung hinausgehen als Ziel in den Regierungsprogrammen der aktuellen sowie der vorigen Gesetzgebungsperiode festgeschrieben ist bzw. war. Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 nannte z.B. die Erhöhung der Anrechenbarkeit sowie ein Monitoring der Durchlässigkeit im Rahmen eines aktiven Durchlässigkeitsmanagements (z.B. über Anerkennungslisten) explizit als Maßnahmen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

- (1) Voraussetzung für den Besuch einer BHS oder berufsbildenden mittleren Schule (BMS) war grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe.¹º Der Besuch einer Schule mit künstlerischem Schwerpunkt erforderte neben den entsprechenden allgemeinen Qualifikationen eine fachspezifische Eignungsprüfung. Für die Aufnahme in ein Kolleg war die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung notwendig.¹¹
 - (2) Das Aufnahmeverfahren für die erste Stufe der BHS und BMS regelte die Aufnahmsverfahrensverordnung.¹² Die Schulleitungen hatten die Bewerbungen zu reihen, den geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten einen vorläufigen Schulplatz zuzuweisen und das Ergebnis den zuständigen Schulbehörden mitzuteilen. Eine Zusage galt dann als verbindlich, wenn im September die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt waren.¹³

Für abgewiesene Schülerinnen und Schüler sah die Aufnahmsverfahrensverordnung bei der zuständigen Schulbehörde die Einrichtung einer Infohotline über freie Plätze an anderen Schulen vor. In einem komplexen Prozess zwischen Schulleitungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie zuständigen Schulbehörden waren die restlichen verfügbaren Plätze vorläufig zu verteilen bzw. zuzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Platz erhalten hatten, waren an die öffentliche Polytechnische Schule zu vermitteln.

Für die Reihung zur Aufnahme in die 9. Schulstufe galt laut Aufnahmsverfahrensverordnung die Eignung als wichtigstes Kriterium. Schulen ohne Schulsprengel konnten zudem schulautonom weitere Bestimmungen zu den Reihungskriterien festlegen. Dabei hatte die Schulleitung auf die Schulform bzw. Fachrichtung sowie auf bestehende Schulprogramme, schulautonome Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen oder Schulkooperationen zu achten.

(3) Die Bildungsdirektionen hatten, wenn es im Hinblick auf den Einzugsbereich der Schulen und die regionalen Gegebenheiten erforderlich war, für ihren Zuständigkeitsbereich ein regionales Konzept zu erstellen und dieses bei Bedarf (nach Häufigkeit von landesgrenzenüberschreitendem Schulbesuch) untereinander sowie hinsichtlich der Zentrallehranstalten mit dem Ministerium abzustimmen. Bei ihrer Beratung und Beschlussfassung über schulautonome Reihungskriterien hatten die Schulen dieses Konzept zugrunde zu legen. In Vorarlberg gab es z.B. seit dem Schuljahr 2009/10 ein regionales Konzept für das Aufnahmeverfahren der

^{§ 55} Abs. 1 und § 68 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.g.F.

^{§ 73} Abs. 1 lit. c Schulorganisationsgesetz

¹² BGBl. II 317/2006 i.d.g.F.

¹³ z.B. positiver Abschluss der 8. Schulstufe



Schülerinnen und Schüler. Dieses beinhaltete sowohl eine abgestimmte Vorgehensweise hinsichtlich des Aufnahmeprozesses als auch der Reihungskriterien.

- (4) Das Ministerium nahm im Aufnahmeprozess der Zentrallehranstalten mit Verweis auf die Schulautonomie eine zurückhaltende Rolle ein. Es stimmte die zeitlichen Rahmenbedingungen mit den Schulen ab und hatte entsprechend der Aufnahmsverfahrensverordnung eine Infohotline eingerichtet. Die Bildungsdirektion für Wien bot ein eigenes Info—Service für die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich an. Ein regionales Konzept für das Reihungsverfahren gab es nicht.
- (5) Die HTL Spengergasse zog grundsätzlich als Reihungskriterium für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 den Notendurchschnitt aller Unterrichtsgegenstände des ersten Semesters der 8. Schulstufe heran. Dieser Vorgehensweise waren keine Überlegungen zur Abbildung der spezifischen Anforderungen der HTL Spengergasse zugrunde gelegt. Auch gingen die Abteilungen bei den Reihungen teilweise unterschiedlich vor. Einige ließen zusätzliche Faktoren u.a. Ergebnisse von Aufnahmegesprächen oder Betragensnoten in die Aufnahmeentscheidung einfließen. Eine grundsätzliche Ausnahme bildete die Abteilung für Kunst und Design, die sich beim Bewerbungsverfahren ausschließlich nach den Resultaten der künstlerischen Eignungstests richtete.

Für das Schuljahr 2019/20 stellte die HTL Spengergasse ihr Aufnahmesystem um. Sie begründete dies gegenüber dem RH insbesondere mit der höheren Benutzerfreundlichkeit der Anwendungssoftware. Mit dem neuen Aufnahmesystem änderte die HTL Spengergasse auch die Reihungskriterien. Diese basierten nunmehr auf dem Notendurchschnitt der Pflichtgegenstände Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Reihungskriterien waren weder vor noch nach der Umstellung des Systems auf der Website der Schule einsehbar.

(6) Die Dokumentation der Reihungen war nicht durchgehend transparent und für den RH nicht in allen Fällen nachzuvollziehen. So fehlten im "alten" Reihungsverfahren für die höheren technischen Lehranstalten der Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 teilweise die Zeugnisnoten. Bei den künstlerischen Eignungstests für das Schuljahr 2019/20 entsprach das Ergebnis der Reihungen nicht immer der erreichten Punkteanzahl.¹5 Für den übrigen überprüften Zeitraum konnte die Abteilung für Kunst und Design hinsichtlich der Reihungen keine Unterlagen vorweisen.

Sowohl im alten als auch im neuen System fanden die Leistungsgruppen der Hauptschule bzw. die Benotung in "vertiefter" und "grundlegender Allgemeinbildung" der Mittelschule Berücksichtigung.

Die für den RH nicht nachvollziehbaren Fälle betrafen sowohl bei den Ergebnissen der künstlerischen Eignungstests als auch bei den Reihungen für die höheren technischen Lehranstalten insbesondere die letztgereihten Kandidatinnen und Kandidaten.

Der RH hielt fest, dass es in Wien kein regionales Konzept für das Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern der berufsbildenden mittleren und höhere Schulen (BMHS) gab. Die Schulautonomie war in der Aufnahmsverfahrensverordnung für Schulen ohne Schulsprengel hinsichtlich des Reihungsverfahrens festgeschrieben. Gleichzeitig wies die Verordnung darauf hin, dass die Bildungsdirektionen, wenn erforderlich, ein regionales Konzept zu erstellen hatten, das die Schulleitungen bei der Beratung und Beschlussfassung über schulautonome Reihungskriterien zugrunde zu legen hatten. Der RH erachtete dies im Sinne der Transparenz und Fairness für die Schülerinnen und Schüler sowie einer erhöhten Planungssicherheit für die Schulen als sinnvoll.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei der Bildungsdirektion für Wien darauf hinzuwirken, die Einführung eines regionalen Konzepts, wie vorgesehen unter Berücksichtigung der Zentrallehranstalten, für das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler auszuloten. Er regte dabei die Einbindung der Schulleitungen und des Ministeriums sowie einen Erfahrungsaustausch mit den Bildungsdirektionen anderer Bundesländer an. Auf bereits bestehende Anmeldesysteme an den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Wien und auf das Nutzen–Kosten–Verhältnis wäre Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich der Reihungen der Bewerbungen an der HTL Spengergasse kritisierte der RH, dass diese nicht durchgehend transparent dokumentiert und die Reihungskriterien nicht auf der Website einsehbar waren. Er bemängelte zudem, dass letztere nicht die spezifischen Anforderungen der HTL Spengergasse abbildeten.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, in Hinkunft auf eine transparente Dokumentation im Aufnahmeprozess zu achten und die Reihungskriterien auf der Website zu veröffentlichen. Weiters sollte die Schule hinsichtlich der Reihungskriterien Überlegungen zu schulspezifischen Anforderungen anstellen und sie gegebenenfalls anpassen.

6.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums habe das Aufnahmeverfahren pädagogisch begründbar nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einen starken schulautonomen Anteil. Die Schulaufsicht plane für Herbst 2020 ein Treffen mit der pädagogischen Leitung der Bildungsdirektion für Wien. Damit erfolge die regionale Abstimmung rechtzeitig vor dem nächsten Aufnahmeverfahren.



- (2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme die abteilungsspezifischen Aufnahmekriterien für alle Fachrichtungen und Organisationsformen mit, die den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern in den dafür zuständigen Schulgemeinschaftsgremien nachweislich zur Kenntnis gebracht und auch digital veröffentlicht würden. Diese Kriterien kämen für den Aufnahmeprozess des Schuljahrs 2020/21 bereits zur Anwendung. Bei Bedarf ziehe sie auch zusätzlich die Verhaltensnoten der Vorgängerschulen für die Reihung heran.
- Der RH erachtete das vom Ministerium angeführte Abstimmungstreffen mit der pädagogischen Leitung der Bildungsdirektion für Wien als positiv. Er hob allerdings hervor, dass dies nur ein erster Schritt hin zu einem für Bewerberinnen und Bewerber transparenten und dokumentierten Aufnahmeprozess im Sinne eines regionalen Konzepts sein konnte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Gegenüber der HTL Spengergasse hielt der RH fest, dass neben den Reihungskriterien insbesondere auch die tatsächlich vorgenommenen Reihungen im Aufnahmeprozess nachvollziehbar sein sollen, was in dem vom RH überprüften Zeitraum nicht immer der Fall war. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Bewerbungen der Schülerinnen und Schüler

7.1 Die HTL Spengergasse verzeichnete mit Abstand die größte Nachfrage in der Höheren Lehranstalt für Informatik. Dort bot sie mit bis zu 157 auch die meisten Schulplätze an. Die Bewerbungen überstiegen das Angebot trotzdem deutlich. So gab es in zwei der vom RH überprüften Schuljahre beinahe doppelt so viele Bewerbungen wie Aufnahmen. Ebenfalls auf großes Interesse – allerdings bei einem weit kleineren Angebot – stießen die Fachschule für Informationstechnik sowie die Abteilung für Kunst und Design. Beide konnten in mehreren Jahrgängen nur halb so viele Schülerinnen und Schüler aufnehmen, wie sich beworben hatten.

Weniger stark war der Andrang bei den Ausbildungszweigen Wirtschaftsingenieure – Technisches Management sowie Biomedizin– und Gesundheitstechnik. Hier konnten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 73 % und rd. 85 % der Bewerbungen angenommen werden; dies, obwohl beide Ausbildungszweige mit maximal 75 (Wirtschaftsingenieure – Technisches Management) bzw. 64 (Biomedizin– und Gesundheitstechnik) verfügbaren Schulplätzen um einiges kleiner waren als der Informatikzweig.

Bei den Kollegs und den Sonderformen Aufbaulehrgang und Vorkolleg führte die HTL Spengergasse über den Bewerbungsprozess keine Aufzeichnungen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewerbungen und Aufnahmen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 1: Anzahl der Bewerbungen und Aufnahmen

Ausbildungszweig	Schuljahr	Bewerbungen	Aufnahmen	Anteil Aufnahmen an Bewerbungen
		Anz	ahl	in %
Höhere Lehranstalt Wirtschafts-	2015/16	84	68	81,0
	2016/17	92	73	79,4
ingenieurwesen	2017/18	91	75	82,4
	2018/19	98	75	76,5
	2015/16	259	144	55,6
Höhere Lehranstalt Informatik	2016/17	225	157	69,8
Honere Lemanstalt Informatik	2017/18	231	151	65,4
	2018/19	272	148	54,4
	2015/16	55	30	54,6
Höhere Lehranstalt Interior–	2016/17	43	33	76,7
und Surfacedesign	2017/18	61	34	55,7
	2018/19	57	31	54,4
	2015/16	49	30	61,2
Höhere Lehranstalt Medien-	2016/17	46	33	71,7
design – Gamedesign	2017/18	66	31	47,0
	2018/19	60	29	48,3
	2015/16	67	30	44,8
Höhere Lehranstalt Medien- design – Animation	2016/17	44	35	79,6
	2017/18	69	32	46,4
	2018/19	87	32	36,8
	2015/16	75	64	85,3
Höhere Lehranstalt Biomedizin–	2016/17	69	57	82,6
und Gesundheitstechnik	2017/18	79	59	74,7
	2018/19	77	56	72,7
	2015/16	64	26	40,6
Fachschule Informationstechnik	2016/17	41	30	73,2
raciisciiule iiiioriffatiofisteciiffik	2017/18	71	30	42,3
	2018/19	67	27	40,3

Quelle: HTL Spengergasse



Die HTL Spengergasse hatte auf die Entwicklung der Bewerbungszahlen der letzten Jahre reagiert. So plante sie u.a. die Eröffnung einer zusätzlichen 1. Klasse in der Fachschule für Informationstechnik im Schuljahr 2019/20 sowie die Reduktion der Klassen von drei auf zwei im 1. Jahrgang des Ausbildungszweigs Wirtschaftsingenieurwesen. Im Rahmen der Strategie des Ministeriums zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im MINT-/IT-Bereich (TZ 4) plante die HTL Spengergasse eine zusätzliche Klasse im 1. Jahrgang in der Höheren Lehranstalt für Informatik ab dem Schuljahr 2019/20.

Hinsichtlich der Bewerbungszahlen in Biomedizin— und Gesundheitstechnik verwies die HTL Spengergasse gegenüber dem RH darauf, dass es sich um einen vergleichsweise jungen und daher noch nicht so bekannten Ausbildungszweig handelte. Die HTL Spengergasse bot diesen seit 2015 in der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Form an.

7.2 Der RH hielt positiv fest, dass die HTL Spengergasse Schritte gesetzt hatte, um ihr Ausbildungsangebot entsprechend der Bewerbungszahlen anzupassen.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, die Bewerbungszahlen weiterhin zu analysieren und bei weniger nachgefragten Ausbildungszweigen neuerliche Anpassungen zu erwägen oder Informationsmaßnahmen zu setzen, um deren Bekanntheitsgrad zu steigern.

Der RH kritisierte, dass die Schule für die Kollegs und Sonderformen keine Aufzeichnungen zum Bewerbungsprozess führte. Damit verfügte sie über keine dokumentierten Informationen zur Nachfrage nach diesen Ausbildungsangeboten und es fehlten somit Steuerungsgrundlagen für Ausbildungsangebot und –nachfrage.

Er empfahl der HTL Spengergasse, auch das Aufnahmeverfahren der Kollegs und der Sonderformen Aufbaulehrgang und Vorkolleg schriftlich zu dokumentieren.

7.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse habe sie die Bewerbungszahlen der letzten Jahre einer einschlägigen Auswertung und Nachkontrolle unterzogen und hiebei auch die notwendigen Schritte gesetzt. In der Abteilung für Wirtschaftsingenieurwesen führe sie mit Genehmigung des Ministeriums ab dem Jahr 2020 die neue Vertiefung Betriebsinformatik einzügig ein. Die bisher bestehende Vertiefungsrichtung Technisches Management werde sie ab dem Jahr 2020 nur mehr einzügig anbieten und voraussichtlich ab dem Jahr 2021 schulautonom in Richtung Umwelttechnik und Nachhaltigkeit verändern. In allen anderen Abteilungen gebe es ein eineinhalb— bis dreifaches Überangebot an Bewerberinnen und Bewerbern, sodass nach Rücksprache mit der Wirtschaft und dem Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Durch das für das Schuljahr 2020/21 neuartige digitale Anmeldesystem an der HTL Spengergasse sei es offensichtlich, wer sich zu welcher Form anmeldet, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme gegeben sind und ob Aufnahmewerbende aufgrund zu großer Nachfrage abgewiesen werden müssen.

Generell erfolge die Aufnahme bis zum ersten Unterrichtstag in einem Semester. Darüber hinaus führte die HTL Spengergasse in ihrer Stellungnahme die Aufnahmevoraussetzungen für Vorbereitungs— und Aufbaulehrgang sowie Kolleg an.

Schüler- und Absolventenzahlen

Entwicklung der Schülerzahlen

8.1 (1) In den Schuljahren 2015/16 bis 2018/19 stieg an der HTL Spengergasse die Gesamtschülerzahl um rd. 10 %. Die höchsten Schülerzuwächse gab es in den höheren Lehranstalten Biomedizin— und Gesundheitstechnik sowie Informatik und dem Kolleg für Informatik mit jeweils rd. 20 %. In der Abendschule und im Kolleg, jeweils für Kunst und Design, waren die Schülerzahlen rückläufig.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen für den überprüften Zeitraum:

Tabelle 2: Entwicklung der Schülerzahlen

Schuljahr	2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		Veränderung 2015/16 bis 2018/19	
		Anzahl						in %		
	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich
HLA Wirtschafts- ingenieurwesen	222	53	239	52	262	50	257	50	15,8	-5,7
HLA Informatik	513	28	556	24	594	33	615	38	19,9	35,7
HLA Kunst und Design	424	274	428	270	427	281	431	280	1,7	2,2
HLA Biomedizin— und Gesundheitstechnik	169	59	186	73	196	77	203	72	20,1	22,0
Fachschule Informations- technik	96	6	99	3	90	2	99	3	3,1	-50,0
Abendschule Informatik (HLA)	260	49	256	41	287	36	273	33	5,0	-32,7
Abendschule Kunst und Design (HLA)	85	54	83	48	79	47	70	44	-17,7	-18,5
Kolleg Informatik	131	32	124	28	104	23	157	41	19,9	28,1
Kolleg Kunst und Design	49	49	49	49	41	39	44	41	-10,2	-16,3
Summe	1.949	604	2.020	588	2.080	588	2.149	602	10,3	-0,3

HLA = höhere Lehranstalt Quelle: HTL Spengergasse



- (2) Im Schuljahr 2018/19 betrug der Anteil der Schülerinnen an der HTL Spengergasse im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl mehr als ein Viertel (rd. 28 %); er verringerte sich im überprüften Zeitraum um rd. 3 Prozentpunkte. Vor allem die Abteilung Kunst und Design war der bevorzugte Ausbildungszweig der Schülerinnen (höhere Lehranstalt rd. 65 %, Abendschule für Kunst und Design rd. 63 %, Kolleg rd. 93 %). Die höheren Lehranstalten für Informatik sowie für Biomedizin— und Gesundheitstechnik wiesen im Schuljahr 2018/19 bei der Anzahl der Schülerinnen die höchsten Steigerungsraten auf, nämlich rd. 36 % bzw. rd. 22 %. Der Informatik—Bereich war klar männerdominiert und der Anteil der Schülerinnen dementsprechend gering (Fachschule rd. 3 %, HLA rd. 6 %, Abendschule rd. 12 % und Kolleg rd. 26 %).
- (3) Im Gegensatz zur HTL Spengergasse ging die Schülerzahl österreichweit an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen (inklusive Abendschulen und Kollegs) in den Schuljahren 2014/15 bis 2017/18 um rd. 1 % zurück, allerdings befanden sich rd. 4 % mehr Schülerinnen in einer solchen sekundären Ausbildung. In Wien stieg die Schülerzahl in diesem Zeitraum an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen um rd. 5 %, der Anteil der Frauen um rd. 10 %. Insgesamt betrug der österreichweite durchschnittliche Frauenanteil an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen rd. 15 %, in Wien rd. 22 %.

An der HTL Spengergasse absolvierten im Schuljahr 2017/18 rd. 15 % aller Schülerinnen und Schüler der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen Wiens eine Ausbildung.

- (4) Bei der Auswahl der Fachrichtungen zeigten sich sowohl an der HTL Spengergasse als auch österreichweit bzw. auf Wien bezogen geschlechterspezifische Disparitäten. Grundsätzlich entschieden sich die Männer für die technischen Fachrichtungen, während die Frauen eher die kunstgewerblichen Fachrichtungen wählten.
- (5) Fragen der Geschlechtergleichstellung sowie der geschlechterspezifischen Disparitäten betrafen die Schule auf vielfältige Weise, wie z.B. die unterschiedliche Verteilung von Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Schulformen. So sieht die Zielvorgabe 4.5 der Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, **SDG**) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bis zum Jahr 2030 vor, "geschlechterspezifische Disparitäten in der Bildung [zu] beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, [...] zu allen Bildungs— und Ausbildungsebenen zu gewährleisten".

Das SDG 4, das den Bereich Bildung umfasst, betrifft die BMHS insofern, als diese mit ihrem Ausbildungsangebot für Mädchen und Burschen eine hochwertige Bildung in der Sekundarstufe II sicherstellen.¹⁶

8.2 Der RH hob hervor, dass im überprüften Zeitraum die Gesamtschülerzahl an der HTL Spengergasse um rd. 10 % stieg. Österreichweit blieben die Schülerzahlen an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen im Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2017/18 nahezu konstant (Rückgang rd. 1 %), während diese in Wien um rd. 5 % gestiegen waren.

Der Frauenanteil über alle Ausbildungsbereiche der HTL Spengergasse betrug rd. 28 % und lag über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 15 % und über dem Wien-Durchschnitt von rd. 22 %.

Die gemeinhin bekannten geschlechterspezifischen Disparitäten zeigten sich auch an der HTL Spengergasse: Frauen besuchten bevorzugt Ausbildungen im Bereich Kunst und Design, Männer wandten sich den technischen Bereichen zu. Positiv vermerkte der RH in diesem Zusammenhang, dass die höheren Lehranstalten für Informatik sowie Biomedizin— und Gesundheitstechnik bei der Anzahl der Schülerinnen die höchsten Steigerungsraten (rd. 36 % bzw. rd. 22 %) aufwiesen, wenn auch von einem sehr niedrigem Niveau aus startend.

Im Sinne von SDG 4 (hochwertige Bildung) wertete der RH die Ausbildungsangebote der HTL Spengergasse grundsätzlich positiv, wenn auch noch Handlungsbedarf hinsichtlich der geschlechterspezifischen Disparitäten und des zurückgegangenen Frauenanteils bestand.

Das SDG 4.1 mit dem Ziel, "bis 2030 sicherzustellen, dass alle Mädchen und Buben gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund– und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt" als auch die Zielvorgabe 4.3, die vorsieht, "bis 2030 allen Frauen und Männern einen gleichberechtigten und bezahlbaren Zugang zu hochwertiger beruflicher und akademischer Bildung zu ermöglichen", betreffen die Ausbildungsmöglichkeiten der BMHS.



Drop-out-Rate

9.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Drop-out-Raten¹⁷ der jeweiligen Ausbildungszweige der HTL Spengergasse:

Tabelle 3: Drop-out-Raten

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	
		in %			
HLA Wirtschaftsingenieurwesen	16,2	15,1	16,8	10,9	
HLA Informatik	9,6	7,7	8,6	6,8	
HLA Kunst und Design	4,0	3,1	4,5	5,3	
HLA Biomedizin— und Gesundheitstechnik	14,8	13,4	10,2	8,4	
Fachschule Informationstechnik	10,4	25,3	11,0	10,1	
Abendschule Informatik (HLA)	36,2	36,7	36,2	41,0	
Abendschule Kunst und Design (HLA)	11,8	20,5	24,1	12,9	
Kolleg Informatik	29,0	31,5	27,0	24,8	
Kolleg Kunst und Design	6,1	12,2	19,5	25,0	

HLA = höhere Lehranstalt

Quelle: HTL Spengergasse

Je nach Fachrichtung und Organisationsform bot sich ein differenziertes Bild hinsichtlich der Drop-out-Rate. Die höchsten Raten wiesen die beiden Kollegs und die Abendschulen auf.

Innerhalb der höheren Lehranstalten war im Schuljahr 2018/19 die Drop-out-Rate bei der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen mit rd. 11 % am höchsten, gefolgt von der Biomedizin- und Gesundheitstechnik mit rd. 8 %.

(2) Betrachtet man die geschlechterspezifischen Unterschiede, so brachen im Schuljahr 2018/19 in den höheren Lehranstalten der HTL Spengergasse rd. 7 % der Schülerinnen ihre Ausbildung ab; unter den Schülern waren es rd. 8 %. Unter den Schülerinnen der Fachschule für Informationstechnik brachen rd. 67 % die Ausbildung ab, an der Informatik–Abendschule rd. 61 % und am Informatik–Kolleg rd. 39 %.

In einem österreichweiten Vergleich zeigte sich, dass verhältnismäßig mehr Mädchen als Burschen ihre Ausbildung an einer höheren technischen Lehranstalt abbrachen. Auch bei den Fachschulen brachen relativ gesehen mehr Frauen ihre Ausbildung ab.

Unter Drop—out wird der vorzeitige Abbruch einer Ausbildung verstanden, unabhängig davon, auf welchem Qualifikationslevel sich diese Ausbildung befindet und ob die Bildungskarriere in einer anderen Ausbildungsform fortgesetzt wird.



- (3) Österreich lag in Bezug auf den EU-Benchmark (rd. 11 %) zum Schulabbruch relativ gut (rd. 7 % im Jahr 2018 bei den 18- bis 24-Jährigen, die keinen Abschluss der Sekundarstufe II oder einer Lehre hatten bzw. in keiner Ausbildung waren).¹8 Ein Schulabbruch hatte laut Forschung meist komplexe, miteinander verflochtene Ursachen auf individueller, sozialer und institutioneller Ebene.
- (4) Die Drop-out-Rate der berufsbildenden Schulen war insofern überhöht, als viele Schülerinnen und Schüler dort die 9. Schulstufe absolvierten, um anschließend eine andere Ausbildungsschiene einzuschlagen (z.B. Lehre). Dies zeigte sich auch in der HTL Spengergasse.
- 9.2 Der RH hielt fest, dass die Drop-out-Raten mit der Fachrichtung und mit der Organie sationsform zusammenhingen. Die höchste Drop-out-Rate im Schuljahr 2018/19 im Bereich der höheren Lehranstalten in der HTL Spengergasse wies die Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen auf (rd. 11 %). In den Abendschulen der HTL Spengergasse brachen bis zu rd. 41 % der Erwachsenen ihre Ausbildung frühzeitig ab. Aber auch in den Kollegs waren die Drop-out-Raten im überprüften Zeitraum hoch.

Der RH wies darauf hin, dass frühzeitiger Schul— bzw. Ausbildungsabbruch sowohl ein individuell als auch ein gesellschaftlich bedingtes Problem darstellte. Wenn auch Österreich bei den Drop—out—Raten unter dem EU—Durchschnitt lag, sah der RH Handlungsbedarf.¹9 Zudem zeigen die hohen Drop—out—Raten der Frauen im Bereich der technischen Ausbildungen der Sekundarstufe II, dass Maßnahmen zur Verringerung der geschlechterspezifischen Disparitäten und zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit unabdingbar sind.

¹⁸ Eine genauere Analyse im Rahmen des Bildungsbezogenen Erwerbskarrierenmonitorings zeigte, dass die Abbruchsquoten laut Registerdaten jedoch höher lagen (letzte Daten aus 2015: 12,7 %; Quelle: Berechnungen des Instituts für Höhere Studien).

siehe RH-Bericht "Europäischer Sozialfonds: Förderungen in Schulen und in der Erwachsenenbildung" (Reihe Bund 2019/32)

Entwicklung der Absolventenzahlen

10.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Absolventenzahlen der HTL Spengergasse für den überprüften Zeitraum:

Tabelle 4: Anzahl der Absolventinnen und Absolventen

Schuljahr	2015/16 2016/17		6/17	2017/18		2018/19		Veränderung 2015/16 bis 2018/19		
				An	zahl				in %	
	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich	Summe	davon weiblich
HLA Wirtschaftsingeni- eurwesen	14	4	14	2	32	10	34	12	142,9	200,0
HLA Informatik	51	3	59	3	70	3	85	3	66,7	0,0
HLA Kunst und Design	76	52	79	53	67	43	73	43	-4,0	-17,3
HLA Biomedizin— und Gesundheitstechnik	9	5	17	4	22	6	29	14	222,2	180,0
Fachschule Informations- technik	18	1	16	0	9	0	24	0	33,3	-100,0
Abendschule Informatik (HLA)	18	2	15	3	14	1	14	1	-22,2	-50,0
Abendschule Kunst und Design (HLA)	18	14	25	13	16	10	12	6	-33,3	-57,1
Kolleg Informatik	22	3	27	8	19	4	28	3	27,3	0,0
Kolleg Kunst und Design	20	20	20	20	11	11	18	17	-10,0	-15,0
Summe	246	104	272	106	260	88	317	99	28,9	-4,8

HLA = höhere Lehranstalt Quelle: HTL Spengergasse

Insgesamt erhöhte sich die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der HTL Spengergasse im überprüften Zeitraum um rd. 29 % von 246 auf 317. Die Entwicklung war in den einzelnen Ausbildungszweigen unterschiedlich: In diesem Zeitraum verdreifachte sich (beinahe) die Anzahl der Absolventinnen im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens und der Biomedizin— und Gesundheitstechnik, allerdings war die Ausgangsbasis jeweils sehr gering.

Die Fachschule für Informationstechnik hatte ab dem Schuljahr 2016/17 keine Absolventinnen mehr, die Anzahl der Absolventen stieg im überprüften Zeitraum jedoch um rd. 33 %. In den Ausbildungen für Erwachsene gab es bei den Absolventenzahlen Rückgänge, mit Ausnahme des Kollegs für Informatik.



- (2) Ausgehend von der Schülerzahl der 1. Jahrgänge im Schuljahr 2014/15 beendeten im Schuljahr 2018/19 in den höheren Lehranstalten der technischen Fachrichtungen zwischen rd. 20 % (Biomedizin— und Gesundheitstechnik) und rd. 17 % (Informatik) der Schülerinnen und Schüler erfolgreich ihre Ausbildung. In den höheren Lehranstalten für Kunst und Design schlossen hingegen rd. 47 % der Schülerinnen und Schüler mit der Reife— und Diplomprüfung ab.
- (3) Österreichweit stiegen die Absolventenzahlen an den höheren technischen und (kunst)gewerblichen Schulen in den Schuljahren 2015/16 bis 2017/18 insgesamt um rd. 5 % (Wien rd. 6 %). Bezogen auf eine geschlechterspezifische Auswertung überwogen in den kunstgewerblichen Fachrichtungen die Absolventinnen, während sie in den technischen Ausbildungszweigen in der Minderheit waren.

An den technischen und (kunst)gewerblichen Fachschulen sank in den Schuljahren 2015/16 bis 2017/18 die Absolventenzahl österreichweit um rd. 10 %, in Wien um rd. 8 %. Österreichweit betrug der Anteil der Absolventinnen der technischen und (kunst)gewerblichen Fachschulen im Schuljahr 2017/18 rd. 15 %, in Wien rd. 22 %.

Der RH hielt fest, dass die Absolventenzahlen an der HTL Spengergasse im überprüften Zeitraum insgesamt gestiegen waren, was generell auf die gestiegenen Schülerzahlen zurückzuführen war. Rückläufige Absolventenzahlen waren v.a. bei den Ausbildungen für Erwachsene der Fall. Kritisch sah der RH die hohen Ausfallsraten bei den technischen höheren Lehranstalten, die anhand der 1. Jahrgänge des Schuljahrs 2014/15 dargestellt wurden. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 9.

Österreichweit und auch in Wien stiegen die Absolventenzahlen an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen, was im Sinne des SDG 4 positiv zu werten war.

Karriereentwicklung

11.1 (1) Die HTL Spengergasse verfügte über keine systematisch erhobenen Daten hinsichtlich der Karriereentwicklung ihrer Absolventinnen und Absolventen. So hatte sie z.B. keine diesbezüglichen Befragungen unter ihren Absolventinnen und Absolventen durchgeführt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH wurde ein Absolventenverein der HTL Spengergasse gegründet. Dessen Präsident plante, im Rahmen des Vereins Informationen über den weiteren Karriereverlauf der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zu erheben.



(2) Zu den Karriereverläufen der Absolventinnen und Absolventen von technischen und gewerblichen mittleren und höheren Schulen lagen im Ministerium Daten für Gesamtösterreich und für die Bundesländer vor, nicht jedoch auf Schulebene. Im Folgenden wird daher exemplarisch die Entwicklung des Arbeitsmarkt— und Bildungsstatus der Absolventinnen und Absolventen in Wien sowie Gesamtösterreich des Abschlussjahrs 2011/12 dargestellt:

Tabelle 5: Arbeitsmarkt- und Bildungsstatus der Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen höheren Schulen

Technische und gewerbliche höhere Schulen – Abschlussjahr 2011/12							
		Wien		Ċ	Österreich		
Zeitraum nach Abschluss	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
			in	%			
im Bildungssystem	37,3	61,6	62,0	25,5	50,3	51,6	
nicht im Bildungssystem:							
erwerbstätig	17,5	25,8	30,3	21,2	38,3	41,2	
Nichterwerbsperson ¹	14,1	7,8	5,0	11,9	6,1	4,6	
arbeitslos	1,9	2,4	2,1	2,2	2,9	1,9	
Grundwehr–, Ausbildungs– oder Zivildienst	28,6	1,9	0,2	38,6	1,7	0,1	
trifft nicht zu²	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Verbleibsmonitoring 2016 – Statistik Austria; BMBWF

Ein erheblicher Anteil der Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen höheren Schulen widmete sich im ersten Jahr nach dem Abschluss ausschließlich der Absolvierung des Grundwehr–, Ausbildungs– oder Zivildiensts (Österreich rd. 39 %, Wien rd. 29 %). Ein erheblicher weiterer Anteil verblieb im Bildungssystem (Österreich rd. 26 %, Wien rd. 37 %). Im zweiten und dritten Jahr stiegen sowohl dieser Anteil als auch jener der Erwerbstätigen. Im dritten Jahr befand sich österreichweit noch rund die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen im Bildungssystem; bei den Wienerinnen und Wienern waren es rd 62 %. Während im dritten Jahr österreichweit rd. 41 % der Absolventinnen und Absolventen ausschließlich einer Erwerbstätigkeit nachgingen, waren es in Wien rd. 30 %.

 $^{^{2}~~}$ keine Arbeitsmarktdaten vorliegend, weil z.B. Hauptwohnsitz nicht in Österreich

Tabelle 6: Arbeitsmarkt- und Bildungsstatus der Absolventinnen und Absolventen der Kollegs der technischen und gewerblichen höheren Schulen

Technische und gewerbliche höhere Schulen – Kollegs – Abschlussjahr 2011/12						
		Wien		(Österreicl	h
Zeitraum nach Abschluss	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
			in	%		
im Bildungssystem	31,0	26,9	25,2	25,3	23,8	22,1
nicht im Bildungssystem:						
erwerbstätig	31,9	49,3	52,9	35,7	54,0	55,5
Nichterwerbsperson ¹	23,5	17,2	15,2	21,8	14,5	13,7
arbeits los	12,7	5,8	6,4	13,6	4,7	5,8
Grundwehr–, Ausbildungs– oder Zivildienst	0,6	0,6	0,0	0,6	0,2	0,0
trifft nicht zu²	0,3	0,3	0,3	3,0	2,9	2,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Verbleibsmonitoring 2016 – Statistik Austria; BMBWF

Die Absolventinnen und Absolventen der Kollegs schlossen im ersten Jahr zu rd. 25 % (Österreich) bzw. rd. 31 % (Wien) eine weiterführende Ausbildung an ihren Abschluss an. Rund ein Drittel war im ersten Jahr ausschließlich erwerbstätig (Österreich rd. 36 %, Wien rd. 32 %). Im dritten Jahr lag dieser Anteil bereits bei mehr als der Hälfte (Österreich rd. 56 %, Wien rd. 53 %).

Tabelle 7: Arbeitsmarkt– und Bildungsstatus der Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen mittleren Schulen (Fachschulen)

Technische und gewerbliche m	ittlere Sch	ulen – Al	oschlussja	ahr 2011/	/12		
		Wien		Ó	Österreich		
Zeitraum nach Abschluss	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
			in	%			
im Bildungssystem	45,1	39,6	23,9	36,2	34,5	19,3	
nicht im Bildungssystem:							
erwerbstätig	21,4	35,2	48,4	27,5	40,7	53,2	
Nichterwerbsperson ¹	11,3	11,0	12,9	13,1	9,1	14,3	
arbeitslos	6,9	6,9	10,4	5,1	6,8	8,1	
Grundwehr–, Ausbildungs– oder Zivildienst	14,6	6,6	3,6	16,8	7,7	3,8	
trifft nicht zu²	0,8	0,8	0,8	1,3	1,3	1,3	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Verbleibsmonitoring 2016 – Statistik Austria; BMBWF

¹ weder erwerbstätig noch arbeitslos

 $^{^{\}rm 2}~$ keine Arbeitsmarktdaten vorliegend, weil z.B. Hauptwohnsitz nicht in Österreich

weder erwerbstätig noch arbeitslos

 $^{^{\}rm 2}~{\rm keine}$ Arbeitsmarktdaten vorliegend, weil z.B. Hauptwohnsitz nicht in Österreich

RH

Die Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen mittleren Schulen (Fachschulen) verblieben im ersten Jahr nach ihrem Abschluss zu einem wesentlichen Anteil noch im Bildungssystem (Österreich rd. 36 %, Wien rd. 45 %). Im zweiten und dritten Jahr sank dieser Anteil, jener der ausschließlich Erwerbstätigen stieg. Im dritten Jahr waren österreichweit noch rd. 19 % bzw. in Wien rd. 24 % der Absolventinnen und Absolventen an einer Bildungseinrichtung registriert. Rund die Hälfte ging in diesem Zeitraum ausschließlich einer Erwerbstätigkeit nach (Österreich rd. 53 %, Wien rd. 48 %).

11.2 (1) Der RH hielt fest, dass die HTL Spengergasse über keine systematisch erhobenen Informationen hinsichtlich des weiteren Karriereverlaufs ihrer Absolventinnen und Absolventen verfügte. Er wies darauf hin, dass diese für die Planung des Ausbildungsangebots eine wichtige Grundlage darstellen könnten.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, die Erstellung einer umfassenden und validen Absolventenbefragung zügig voranzutreiben. Die damit erhobenen Daten sollte die Schule – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen – als Grundlage zur Evaluierung und allfälligen Anpassung des Ausbildungsangebots heranziehen.

(2) Der RH hielt fest, dass mit dem Verbleibsmonitoring ein Instrument zur Analyse der Wirkungen des Schulsystems zur Verfügung stand. Von den Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen höheren Schulen waren drei Jahre nach Abschluss österreichweit rd. 93 % entweder bereits am Arbeitsmarkt tätig oder absolvierten eine Anschlussausbildung. Der RH verwies insbesondere auf den hohen Anteil, der im Bildungssystem verblieb (rd. 52 %).

Bei den österreichweiten Kollegabsolventinnen und –absolventen waren drei Jahre nach Abschluss rd. 78 % entweder in einem Beschäftigungsverhältnis oder an einer Bildungseinrichtung registriert. Der Anteil der weiterhin im Bildungssystem gemeldeten war mit rd. 22 % im Vergleich zu den höheren Lehranstalten deutlich geringer.

Von den Absolventinnen und Absolventen der technischen und gewerblichen mittleren Schulen (Fachschulen) waren drei Jahre nach Abschluss österreichweit rd. 73 % entweder in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einer weiterführenden Ausbildung. Der Anteil der noch im Bildungssystem gemeldeten lag hier bei rd. 19 %.

11.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse habe es in den letzten Jahren keinen aktiven Absolventenverein gegeben. Auf Anregung der Schulleitung hin sei daher ein solcher im Jahr 2019 wieder ins Leben gerufen und vereinsmäßig angemeldet worden. Die konstituierende Sitzung habe im Dezember 2019 in der Schule stattgefunden. Die Aufnahme der neuen Mitglieder laufe und die ersten Aktivitäten des Vereins würden noch im Schuljahr 2019/20 starten. Sobald die Anzahl der Mitglieder eine signifikante Größe erreicht habe, sei auf freiwilliger Basis eine Befragung



der Absolventinnen und Absolventen geplant, um so die Arbeitssituation der Mitglieder zu erheben. Dies solle auch Rückschlüsse auf die zukünftige Ausbildung nach den Wünschen der Wirtschaft erbringen.

Qualitätsmanagement

(1) In Bezug auf das Qualitätsmanagement war für die HTL Spengergasse als technische und (kunst)gewerbliche Schule die QualitätsInitiative BerufsBildung (QIBB)²⁰ relevant. Auf Ebene der Schule war die strategische Umsetzung von QIBB Aufgabe der Schulleitung; operative Unterstützung erhielt sie dabei vom Schulqualitätsprozessmanagement. An der HTL Spengergasse waren dafür im Schuljahr 2018/19 drei Lehrpersonen im Ausmaß von 6,50 Realstunden²¹ im Einsatz.²²

Ein wichtiges Instrument zur Steuerung des Qualitätsprozesses als Management– und Performance–Review war das Bilanz– und Zielvereinbarungsgespräch (**BZG**) – ein ergebnisbasiertes und zielorientiertes Gespräch zwischen Führungskräften zweier Hierarchieebenen des Schulsystems. Das BZG auf Schulebene führte die Schulleitung mit der Schulaufsicht oder der Schulqualitätsmanagerin bzw. dem –manager.²³ Ziel des einmal jährlich stattfindenden Gesprächs war die Planung der nächsten Arbeitsperiode (Schuljahr). Im überprüften Zeitraum führte die jeweilige Schulleitung der HTL Spengergasse jährlich mit der Schulaufsicht ein BZG, mit Ausnahme des Schuljahrs 2017/18, in dem es aufgrund des anstehenden Leitungswechsels entfiel.

Gesprächsgrundlage für das BZG bildete der Qualitätsbericht (auch Schulprogramm), der eine Bilanz über die Ziele und die umgesetzten Aktivitäten inklusive der Evaluationsergebnisse enthielt. Daraus leitete sich die Planung der strategischen und operativen Ziele sowie Maßnahmen für das folgende Schuljahr ab (Entwicklungs– und Umsetzungsplan), die ebenfalls im Qualitätsbericht/Schulprogramm dargestellt war.

Für den überprüften Zeitraum lagen die Qualitätsberichte/Schulprogramme der HTL Spengergasse vollständig vor.

QIBB war die Strategie der Sektion Allgemeinbildung und Berufsbildung des Ministeriums zur Verankerung von Qualitätsmanagement im österreichischen berufsbildenden Schulwesen. Ziel von QIBB war die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität sowie der Qualität der Verwaltungsleistungen.

Die Realstunde bildete den Bedarf an Unterricht in der Klasse pro Woche ab und hing im Wesentlichen von der Schülerzahl und rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Lehrpläne, Eröffnungs– und Teilungszahlen) ab.

²² Eine Lehrperson erhielt zusätzlich eine Einrechnung im Ausmaß von 3,75 Realstunden, weil sie die Funktion des Landesqualitätsprozessmanagers wahrnahm.

Im Fall der HTL Spengergasse war die Schulaufsicht in der zuständigen pädagogischen Abteilung des Ministeriums angesiedelt, bei den anderen Bundesschulen handelte es sich um Schulqualitätsmanagerinnen und –manager der Bildungsdirektion.



- (2) Für die inhaltliche Arbeit setzte die zuständige pädagogische Abteilung im Ministerium für die jeweilige Schulart bundesweite Qualitäts— und Evaluationsschwerpunkte. Im überprüften Zeitraum galten für die technischen und (kunst)gewerblichen Schulen folgende Schwerpunkte:
- Schulerfolg (mit den Aktionsfeldern: Fördern und Individualisieren, Reduktion der Schülerabsenzen, Schulklima, Leistungsbeurteilung);
- Individualfeedback;
- abschließende Prüfungen (mit den Aktionsfeldern: Stärkung der Englisch-Kompetenz, Sicherung der Qualität und des Praxisbezugs der abschließenden Arbeiten).

Die betreffenden Qualitätsberichte/Schulprogramme der HTL Spengergasse bearbeiteten die oben angeführten Schwerpunkte. Darüber hinaus setzte sich die Schule auch eigene Schwerpunkte.

(3) Der Schwerpunkt Individualfeedback umfasste alle Ebenen des Schulsystems (Lehrpersonen von den Schülerinnen und Schülern, Schul-/Abteilungs-/Werkstättenleitung von den Lehrpersonen, Schulaufsicht von der Schulleitung etc.). Ziel des Ministeriums war es, eine bundesweite Beteiligungsquote von 70 % am Ende des Schuljahrs 2019/20 zu erreichen.

Die Beteiligungsquote der Lehrpersonen, die von den Schülerinnen und Schülern Individualfeedback einholten, war an der HTL Spengergasse seit Jahren sehr gering. Laut Auskunft des Schulqualitätsprozessmanagers konnte jedoch für das Schuljahr 2018/19 eine steigende Tendenz beobachtet werden. Die anderen Ebenen der Schule beteiligten sich nicht am Individualfeedback.

Der RH hielt fest, dass an der HTL Spengergasse QIBB zum Einsatz kam, und hob die Bedeutung eines funktionierenden Qualitätsmanagements hervor.

Nach Ansicht des RH eröffnete die Einholung eines Individualfeedbacks nicht nur die Möglichkeit, eine Gesamteinschätzung der Stärken und Schwächen zu erhalten, sondern es konnte Verbesserungsprozesse initiieren und zur Qualitätssteigerung der Bildungsinstitution beitragen. Er erachtete daher diesen Qualitätsschwerpunkt für eine Schule als essentiell. In diesem Sinne wies er kritisch darauf hin, dass die Beteiligungsquote bei den Lehrpersonen der HTL Spengergasse gering war und die weiteren Ebenen der Schule kein Individualfeedback einholten.

Er empfahl daher der HTL Spengergasse, auf den Qualitätsschwerpunkt Individualfeedback besonderes Augenmerk zu legen und insbesondere die Lehrpersonen, aber auch die anderen Ebenen der Schule dazu anzuhalten, Feedback einzuholen.

- RH
- Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse lege sie auf den Qualitätsschwerpunkt Individualfeedback auf allen Ebenen besonderes Augenmerk. Feedbacks auf der Klassenkommunikationsebene Schülerinnen und Schüler Lehrperson sollten von allen Kolleginnen und Kollegen durchgeführt werden. Zur organisatorischen Unterstützung (Gleichverteilung auf die Klassen) und Erhöhung der Rücklaufquote lägen im Sekretariat Listen auf, in denen die Lehrpersonen ihre geplanten Feedbacks eintragen. Die Nachbesprechungen in den Klassen würden in Webuntis verzeichnet. Die von Neulehrerinnen und Neulehrern durchgeführten Feedbacks in den Klassen würden mit dem zuständigen Abteilungsvorstand besprochen. Schul-/Abteilungs-/Werkstättenleitung würden Feedback von den Lehrpersonen einholen.
- Der RH sah die angeführten Maßnahmen positiv, wies allerdings darauf hin, dass trotz dieser die Beteiligungsquote bei den Lehrpersonen der HTL Spengergasse zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gering war. Ebenso sah er die dargestellten Indivie dualfeedbacks der anderen Ebenen (Schul-/Abteilungs-/Werkstättenleitung) als Entwicklung in die richtige Richtung; dem RH wurden diesbezüglich jedoch keine Dokumentationen vorgelegt. Zudem vermisste der RH bei den anderen Ebenen das Feedback der Schülerinnen und Schüler. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Umweltfreundliche Schule

- (1) Die HTL Spengergasse nahm seit dem Jahr 2004 mit einer Unterbrechung in den Jahren 2011 bis 2013 an dem Programm des Ministeriums zur Umweltbildung an Schulen namens "ÖKOLOG" teil. ÖKOLOG–Schulen hatten das Ziel, Themen der Umweltbildung in ihrem Schulprogramm zu verankern. Schülerinnen und Schülern sollte die Möglichkeit geboten werden, das in der Schule Gelernte mit ihrem Alltag zu verknüpfen.
 - (2) Im Jahr 2017 erstellte die HTL Spengergasse mithilfe des Beratungsangebots "Ökoprofit" von OekoBusiness Wien einem Umwelt–Service–Paket der Stadt Wien einen Umweltbericht über das Jahr 2016 mit Abfallwirtschaftskonzept, welcher den Umweltbericht aus dem Jahr 2011 ersetzte. Ökoprofit zielte auf die Senkung der Betriebskosten durch effizienten Einsatz von Ressourcen und Rohmaterialien, die Optimierung von Produktionsabläufen sowie die Vermeidung von Abfällen ab. In der Folge fanden seit dem Jahr 2017 an der HTL Spengergasse in den 1. Jahrgängen bzw. Klassen Abfallworkshops der Magistratsabteilung 48 statt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren insgesamt 14 Restmülltonnen in Verwendung. Für das Schuljahr 2019/20 plante die HTL Spengergasse die Einsparung von zwei Restmülltonnen durch eine verbesserte Mülltrennung, wobei laut Besprechungsprotokoll vom 28. März 2019 langfristig die Einsparung von insgesamt sechs Restmülltonnen beabsichtigt war.



(3) Im Schulprogramm 2014/15 der HTL Spengergasse – aber auch in Unterlagen aus Jahren davor – war die Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens für Schulen als Ziel bzw. Meilenstein im Sinne des Entwicklungsschwerpunkts "Übernahme gesellschaftlicher Verantwortungen" angeführt. Das Umweltzeichen basierte auf einer Initiative des Bildungs– und des Umweltministeriums (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) im Sinne der SDG der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, mit welchem teilnehmende Schulen ihr hohes Umweltengagement sowie eine nachhaltige und soziale Schulentwicklung belegen. Auch Gesundheitsförderung und eine biologische, regionale Ernährung waren ein Kernthema für Schulen mit Österreichischem Umweltzeichen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die HTL Spengergasse das Österreichische Umweltzeichen noch nicht erhalten.

Der RH anerkannte die Bemühungen und Initiativen der HTL Spengergasse im Umweltbereich. Auch bestärkte er die HTL Spengergasse in ihren Bestrebungen, die Anzahl der Restmülltonnen durch verbesserte Mülltrennung zu reduzieren. Jedoch hielt er fest, dass der seit längerem geplante Erwerb des Österreichischen Umweltzeichens für Schulen noch nicht realisiert werden konnte. Der RH erachtete den Entwicklungsschwerpunkt "Übernahme gesellschaftlicher Verantwortungen" für eine Schule als wesentlich und betrachtete hiefür das Österreichische Umweltzeichen für Schulen als wichtigen Beitrag.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, ihre Bemühungen zur Reduktion von Restmüll durch verbesserte Mülltrennung, aber auch durch Müllvermeidung, zu verstärken.

Weiters empfahl er der HTL Spengergasse, die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um das seit längerem in Erwägung gezogene Österreichische Umweltzeichen für Schulen zu erhalten.

- 13.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse analysiere das Umweltteam im Schuljahr 2019/20 die Möglichkeiten zur Reduktion von Restmüll durch eine verbesserte Mülltrennung. Durch die gezielte Trennung und Entsorgung von Restmüll und den Altstoffen sollte eine Reduktion möglich sein. Zur Verbesserung der Mülltrennung und auch der Abfallvermeidung setze sie nachfolgende Maßnahmen:
 - Schulungen der 1. Jahrgänge durch die Magistratsabteilung 48
 - pro Semester eine Sitzung mit der bzw. den Umweltbeauftragten der einzelnen Klassen
 - jährliche Unterweisung des Reinigungspersonals
 - E-Mails und Rundschreiben an die Schulgemeinschaft

Die Schule sei wie bisher eine ÖKOLOG-Schule. Im Schuljahr 2019/20 nehme sie wieder am ÖkoProfit-Modul des OekoBusiness-Plans der Stadt Wien teil. Im Zuge dieses Moduls erstelle das Umweltteam der Schule einen aktualisierten Umweltbericht mit integriertem Abfallwirtschaftskonzept. Ein Diplomprojekt eines 5. Jahrgangs unterstütze die Arbeiten. Ab dem Schuljahr 2020/21 kämen weitere Maßnahmen zur Erreichung des Umweltzeichens für Schulen zur Umsetzung, welches dann auch beantragt werde.

Effektive Unterrichtszeit

(1) Eine vom damaligen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragte Kommission empfahl im Jahr 2005, die Schulen und Unterrichtsbehörden zu einer Unterrichtsgarantie zu verpflichten. Es sollte nur noch ein Stundenausfall im maximalen Ausmaß von 5 % pro Unterrichtsgegenstand und insgesamt 5 % pro Klasse toleriert werden. Das 2. Schulrechtspaket 2005²⁴ setzte sich daraufhin eine Garantie des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zum Ziel. Die Erläuterungen zu diesem Gesetzespaket nannten als einen der Hauptgesichtspunkte die quantitative Bewertung und Evaluierung der Unterrichtsarbeit. Demnach sollten bei einem höher als erwarteten Unterrichtsentfall gemeinsam mit den Schulpartnern und den Schulbehörden Maßnahmen zur Vermeidung eines solchen Stundenentfalls im nächsten Jahr erarbeitet werden.

Das Ministerium wies alle Schulen im Mai 2006 hinsichtlich der Unterrichtsgarantie auf die Sicherstellung eines möglichst hohen Ausmaßes an lehrplanmäßigem Unterricht hin und bezeichnete den Stundenentfall als letzte zweckmäßige Variante.

(2) Der HTL Spengergasse stand zur automatisierten Auswertung der effektiven Unterrichtszeit das vom Ministerium zur Verfügung gestellte Unterrichtsverwaltungsprogramm Untis zur Verfügung. Hier konnte ein Bericht über vertretene bzw. entfallene Unterrichtsstunden – aufgegliedert nach verschiedenen Absenzgründen – der Lehrpersonen abgerufen werden. Diese sogenannte Vertretungsübersicht stimmte nicht mit einer ebenfalls in diesem Programm ersichtlichen Entfalltage—Übersicht je Lehrperson²⁵ überein, weil z.B. einige Absenzgründe der Entfalltage—Übersicht in der Vertretungsübersicht²⁶ nicht aufschienen und umgekehrt.²⁷ Den Grund dafür konnte das Ministerium nicht schlüssig erläutern.

²⁴ BGBl. I 20/2006

Die Entfalltage-Übersicht zeigte für einen bestimmten Zeitraum alle Tage, an denen der Unterricht einer Lehrperson zur Gänze entfallen ist, inklusive der Absenzgründe und der jeweils entfallenen Unterrichtsstunden.

²⁶ z.B. Behörden–, Amtsweg, Kuraufenthalt

²⁷ z.B. Waffenübung, spontaner Entfall



Das Ministerium konnte nicht direkt auf die Daten der HTL Spengergasse im Untis zugreifen. Die für das Personalcontrolling und das Untis zuständige Abteilung des Ministeriums hatte nur auf vordefinierte Datenabzüge aus dem Untis Zugriff. Die Schulaufsicht bekam von den Zentrallehranstalten auf Anforderung die Vertretungsübersichten zur Verfügung gestellt. Eigene Controllingdaten zur Überprüfung der Einhaltung der Unterrichtsgarantie und zu Steuerungszwecken erstellte das Ministerium daraus nicht.

Im Handbuch²⁸ zum Programm Untis, welches das Ministerium den österreichischen mittleren und höheren Schulen zur Verfügung stellte, war – mit dem Hinweis auf die Unterrichtsgarantie – unter dem Stichwort "Vertretungsstatistik" angeführt, dass dies eine Auflistung der Entfälle und Vertretungen pro Unterrichtsgegenstand und Klasse sei. Eine solche Auflistung war der HTL Spengergasse nicht bekannt.

(3) Eine vom Ministerium für den RH aus den Untis—Datenabzügen einmalig vorgenommene Auswertung der vertretenen bzw. entfallenen Unterrichtsstunden, die im Gegensatz zur Vertretungsübersicht der HTL Spengergasse alle im Untis erfassbaren Absenzgründe auswies, zeigte im Vergleich zur Vertretungsübersicht folgendes Ergebnis:

Tabelle 8: Anteil der Entfalls- bzw. Vertretungsstunden an den geplanten Unterrichtsstunden

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Auswertung BMBWF		in	%	
Anteil entfallener Unterrichtsstunden	4,1	5,6	5,0	5,6
Anteil vertretener Unterrichtsstunden	9,6	9,4	11,3	10,3
Anteil nicht planmäßig gehaltener Unterrichts- stunden insgesamt	13,7	15,1	16,3	15,9
Vertretungsübersicht HTL Spengergasse		in	%	
Anteil entfallener Unterrichtsstunden	2,7	3,3	2,9	2,9
Anteil vertretener Unterrichtsstunden	6,5	6,2	6,4	6,5
Anteil nicht planmäßig gehaltener Unterrichts- stunden insgesamt	9,2	9,5	9,3	9,4

Rundungsdifferenzen möglich BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Quellen: BMBWF; HTL Spengergasse

HTL = höhere technische Lehranstalt

Die Auswertung des Ministeriums ergab generell höhere Entfalls— und Vertretungsanteile als die von der HTL Spengergasse erstellten Vertretungsübersichten. Einzelne Absenzgründe aus der Entfalltage—Übersicht sowie aus der Vertretungsübersicht schienen jedoch nicht in der Auswertung des Ministeriums auf.²⁹

²⁸ "Handreichung zur Anwendung von Untis 2018 an österreichischen mittleren und höheren Schulen"

Dokumentiert als z.B. spontaner Entfall, "???"

Im überprüften Zeitraum schwankte laut der Ministeriumsauswertung der Anteil der an der HTL Spengergasse nicht planmäßig gehaltenen Unterrichtsstunden zwischen rd. 14 % im Schuljahr 2015/16 und rd. 16 % im Schuljahr 2017/18. Zwischen rd. 4 % und rd. 6 % der Unterrichtstunden entfielen zur Gänze. Die Entfallsrate lag in drei von vier überprüften Schuljahren an bzw. über der zur Unterrichtsgarantie empfohlenen 5 %—Grenze.

Die in der Vertretungsübersicht und in der Auswertung des Ministeriums herangezogene Berechnungsbasis – der geplante Unterricht – sollte der Summe der Unterrichtsstunden laut Stundenplan entsprechen. Die ausgewiesenen geplanten Unterrichtsstunden differierten zwischen den beiden Übersichten um bis zu rd. 28 % pro Schuljahr. Sie stimmten nicht mit den vom Ministerium für die HTL Spengergasse geplanten Unterrichtsstunden überein und waren weder für die Schule noch für das Ministerium nachvollziehbar.

- (4) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung plante das Ministerium die Einbindung der Daten aus den Untis—Datenabzügen in das eigene Managementinformationssystem, um daraus künftig automatisiert Controllingdaten zu Entfällen bzw. Vertretungen zur Verfügung zu haben.
- Der RH hielt kritisch fest, dass weder in der HTL Spengergasse noch im Ministerium zuverlässige Daten zur effektiven Unterrichtszeit vorhanden waren. Die vorliegenden Daten wichen auch deutlich voneinander ab. Dadurch war nicht bekannt, wie viel der vorgesehenen Unterrichtszeit tatsächlich fachbezogen abgehalten wurde bzw. wie hoch die Rate der entfallenen Unterrichtsstunden war. Der RH kritisierte, dass trotz der seit dem Jahr 2005 bestehenden Unterrichtsgarantie weder die Schulleitung noch die Schulaufsicht oder die zuständige Controllingabteilung im Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein regelmäßiges Controlling durchführten bzw. gegensteuernde Maßnahmen setzten. Da keine validen Controllingdaten zur Verfügung standen, konnte nicht verhindert werden, dass der jährliche Entfall an Unterrichtsstunden in mehreren Schuljahren über den empfohlenen 5 % lag und damit die Zielsetzung einer umfassenden Unterrichtsgarantie nicht erreicht wurde.

Der RH empfahl dem Ministerium, zuverlässige und einheitliche Datengrundlagen für die Auswertung der effektiven Unterrichtszeit zu schaffen und den Schulen dazu detaillierte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die sämtliche Absenzgründe berücksichtigen. Weiters empfahl er dem Ministerium, die Datenabzüge aus dem Unterrichtsverwaltungsprogramm Untis auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und die geplante Einbindung der Statistikdaten zu Absenzen aus dem Untis in sein Managementinformationssystem rasch voranzutreiben.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse und dem Ministerium, die Einhaltung der Unterrichtsgarantie je Unterrichtsgegenstand, Klasse und Schule unterjährig regelmäßig zu überprüfen, um bei erhöhten Entfallszahlen bzw. nicht fachbezogen abgehaltenen Unterrichtsstunden rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können.

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es zum Zweck der Schaffung einheitlicher Datengrundlagen für die Auswertung der effektiven Unterrichtszeit in einem ersten Schritt die entsprechenden Daten in das Managementinformationssystem integriert, so auch die Statistikdaten zu Absenzen. Die Empfehlung, die Datenabzüge aus dem Unterrichtsverwaltungsprogramm Untis auf Vollständigkeit hin zu überprüfen, werde in der laufenden Qualitätskontrolle aufgegriffen.

Weiters teilte das Ministerium mit, dass der konkrete Personaleinsatz an der Schule primär in die Zuständigkeit der Schulleitung falle, an der es vorrangig liege, diesen Aspekt der Unterrichtszeiten zu prüfen und regelmäßig steuernd einzugreifen. Das Bildungsreformgesetz 2017 habe diese Personalmanagement—Kompetenz der Schulleitung noch stärker akzentuiert, insbesondere durch die schulautonome Lehrpersonalauswahl und die schulautonome Fort— und Weiterbildung des Lehrpersonals. Das Schulqualitätsmanagement werde hier verstärkt kontrollierend eingreifen. Um gegensteuern zu können, seien entsprechende evidenzorientierte Befunde über die Schule und das Lehrpersonal erforderlich. Die Grundlage dafür liefere das mit dem Bildungsreformgesetz 2017 festgelegte Bildungsmonitoring, das unterschiedliche Datenquellen miteinander verknüpfe, etwa auch die Statistikdaten zu Absenzen.

- (2) Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse überprüfe die Schulleitung in regelmäßigen Abständen, auch unterjährig z.B. im Zuge der monatlichen Mehrdienstleistungsabrechnung, die effektive Unterrichtszeit, um gegebenenfalls gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können. Verbesserungen der Auswertungsmöglichkeiten der effektiven Unterrichtszeiten aus dem Unterrichtsverwaltungsprogramm Untis seien wünschenswert, um zuverlässige Ergebnisse zu erzielen. Es sei im Sinne der Schulleitung, eine höchstmögliche Unterrichtsgewährleistung zu erreichen.
- Der RH erachtete die Integration der Statistikdaten zu Absenzen in das Managementinformationssystem als wichtigen ersten Schritt, um eine einheitliche Datengrundlage für die Auswertung der effektiven Unterrichtszeit und damit zur Überprüfung
 der Einhaltung der Unterrichtsgarantie zu schaffen. Er wies allerdings gegenüber
 dem Ministerium darauf hin, dass es zu den Kernaufgaben des Schulqualitätsmanagements bzw. des Ministeriums gehört, die Schulen einerseits bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements zu begleiten und zu unterstützen und andererseits
 selbst ein regelmäßiges Qualitätscontrolling durchzuführen und damit auch gegebenenfalls gegensteuernde Maßnahmen zu setzen.

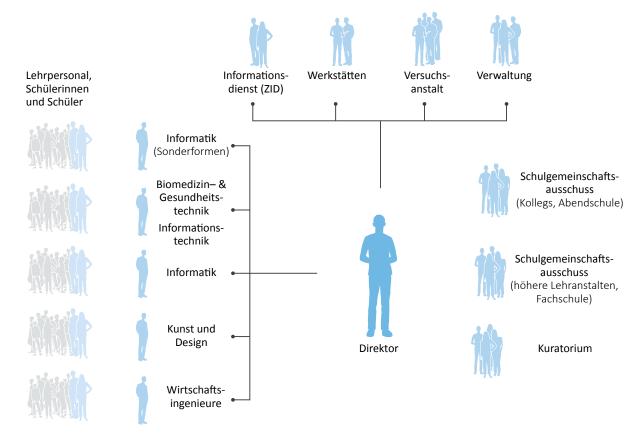
RH

Die Schule und ihr Umfeld

Organisationsstruktur

15.1 (1) Die Aufbauorganisation der HTL Spengergasse gestaltete sich wie folgt:

Abbildung 2: Organigramm der HTL Spengergasse



ZID = zentraler Informatikdienst Stand Schuljahr 2018/19

Quelle: HTL Spengergasse; Darstellung: RH

Die HTL Spengergasse bestand aus fünf pädagogischen Abteilungen für jeweils eine bzw. zwei Fachrichtung(en). Die Leitung der pädagogischen Abteilungen oblag den Abteilungsvorständen. Die Abteilungsvorstände unterstützten den Direktor sowohl in pädagogischen als auch in administrativen Belangen.

Der zentrale Informatikdienst übernahm sämtliche Informatikdienste der Schule und der Versuchsanstalt. Die Werkstätten standen allen Fachrichtungen für entsprechende Unterrichtseinheiten zur Verfügung; dies betraf insbesondere den Ausbildungszweig Wirtschaftsingenieurwesen und den Designbereich. Weiters gab es an der HTL Spengergasse die Versuchsanstalt (TZ 34 ff.) sowie einen eigenen Verwaltungsbereich.

Die HTL Spengergasse hatte, wie gesetzlich vorgesehen, zwei Schulgemeinschaftsausschüsse eingerichtet; einen für die höheren Lehranstalten und die Fachschule sowie einen weiteren für die Kollegs und Sonderformen Aufbaulehrgang und Vorkolleg. Dem Schulgemeinschaftsausschuss für die höheren Lehranstalten und die Fachschule gehörten die Schulleitung und je drei Vertretungen der Lehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten an. Zu dessen Kompetenzen zählten u.a. die Entscheidung über mehrtägige Schulveranstaltungen und über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie die Genehmigung schulautonomer Eröffnungs– und Teilungszahlen. Der Schulgemeinschaftsausschuss für die Kollegs und Sonderformen – mit in etwa gleichen Kompetenzen – setzte sich aus der Schulleitung, drei Vertretungen der Lehrpersonen, der Schulsprecherin bzw. dem Schulsprecher und zwei eigens dafür gewählten Vertretungen der Studierenden zusammen.

Das Kuratorium diente der Förderung der Verbindung zwischen der Schule und dem Wirtschaftsleben (TZ 19).

- (2) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb waren auf das Lehrerkollegium verteilt. Es handelte sich dabei um rd. 160 Aufgabenbereiche u.a. die Mitarbeit in verschiedenen Fachgruppen, die Stundenplanerstellung, die Bildungsberatung, die Bibliotheksbetreuung, die Organisation der Firmeninformationstage sowie die Koordination der Auslandsstudien. Diese Zusatzaufgaben hatte die HTL Spengergasse in einer eigenen Liste der Lehrpersonen vermerkt.
- Der RH hielt fest, dass die Organisation der HTL Spengergasse charakteristisch für den Schultyp der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen war. Neben dem Kuratorium, den Werkstätten und der Versuchsanstalt betraf dies insbesondere die Einteilung in fünf pädagogische Abteilungen. Deren Vorstände unterstützten den Direktor sowohl in pädagogischen als auch administrativen Angelegenheiten. Sie stellten damit eine Form des mittleren Managements dar, die der RH insbesondere aufgrund der Größe der Schule für zweckmäßig hielt.

Wenig übersichtlich waren die zahlreichen, in einer Liste der Lehrpersonen vermerkten Aufgabenbereiche. Sie spiegelten aus Sicht des RH die vielfältigen Anforderungen des Schulbetriebs einer HTL wider.

(1) Gemäß § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz³o oblag der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten. Ihre bzw. seine Aufgaben umfassten insbesondere Schulleitung und –management, Qualitätsmanagement, Schul– und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Zum Aufgabenprofil der Abteilungsvorständinnen und –vorstände an BMHS hielt § 55 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz fest, dass ihnen die Leitung einer Fachabteilung in Unterordnung unter der Schulleitung oblag. Weitere Ausführungen zu deren Aufgaben waren im Gesetz nicht enthalten.

- (2) Im Ministerium lag ein Aufgabenprofil mit einer genaueren Definition der administrativen und pädagogischen Aufgaben der Abteilungsvorständinnen und –vorstände aus dem Jahr 2010 vor. Dazu zählten u.a. die Erstellung von Vorschlägen für die Lehrfächerverteilung und die Stundenpläne, Organisations— und Personalentwicklung einschließlich der Auswahl der Lehrpersonen, Qualitätssicherung sowie Konfliktmanagement. Es handelte sich dabei um ein internes Dokument, welches laut Auskunft des Ministeriums nicht offiziell an die damalige Schulaufsicht ergangen war. In der HTL Spengergasse war dieses Aufgabenprofil nicht bekannt.
- Der RH hielt fest, dass die Aufgaben der Abteilungsvorständinnen und –vorstände an BMHS gesetzlich nicht genau festgelegt waren. In der HTL Spengergasse lag das vom Ministerium verfasste Aufgabenprofil aus dem Jahr 2010 nicht vor. Eine klare Arbeitsplatzbeschreibung wäre aber aus der Sicht des RH als Handlungsanleitung zweckmäßig insbesondere um den Neueinstieg in diese Funktion zu erleichtern und Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Der RH empfahl dem Ministerium, das Aufgabenprofil der Abteilungsvorständinnen und –vorstände an BMHS aus dem Jahr 2010 zu aktualisieren und allen betroffenen Schulstandorten zur Kenntnis zu bringen.

Laut Stellungnahme des Ministeriums gebe es bereits Überlegungen zur Evaluierung und Adaptierung der bestehenden Aufgabenprofile der Abteilungsvorständinnen und –vorstände. Im Sommer 2020 aktualisiere es das für den Bereich der Zentrallehranstalten vorliegende, auf QIBB aufbauende Tätigkeitsprofil für Abteilungsvorständinnen und –vorstände.

³⁰ BGBl. 472/1986 i.d.g.F.

Schulorganisation

17.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Klassen sowie der durchschnittlichen Schülerzahl pro Klasse für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19:

Tabelle 9: Anzahl der Klassen und durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse

Schuljahr	201	5/16	2016/17 2017/18		016/17 2017/18		2017/18 2018/19		Veränderung 2015/16 bis 2018/19	
	Klassen	Schüler/ Klasse	Klassen	Schüler/ Klasse	Klassen	Schüler/ Klasse	Klassen	Schüler/ Klasse	Klassen	Schüler/ Klasse
				An	zahl				ir	n %
HLA Wirtschafts- ingenieurwesen	9	25	10	24	11	24	11	23	22,2	-8,0
HLA Informatik	20	26	21	26	21	28	22	28	10,0	7,7
HLA Kunst und Design	15	29	15	29	15	29	15	29	0,0	0,0
HLA Biomedizin— und Gesundheitstechnik	8	21	9	21	8	25	8	25	0,0	19,1
Fachschule Informati- onstechnik	4	24	4	25	4	23	4	25	0,0	4,2
Abendschule Informatik (HLA)	11	24	11	23	12	24	11	25	0,0	4,2
Abendschule Kunst und Design (HLA)	3	28	3	28	3	26	3	23	0,0	-17,9
Kolleg Informatik	4	33	5	25	5	21	7	22	75,0	-33,3
Kolleg Kunst und Design	2	25	2	25	2	21	2	22	0,0	-12,0
Summe	76	26	80	25	81	25	83	26	9,2	0,0

HLA = höhere Lehranstalt Quelle: HTL Spengergasse

Die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse lag an den höheren Lehranstalten der HTL Spengergasse in etwa im österreichweiten Durchschnitt bzw. im Wiener Durchschnitt von 25 Schülerinnen und Schülern. Eine Ausnahme stellten die höheren Lehranstalten für Informatik sowie für Kunst und Design dar, bei denen die durchschnittliche Schülerzahl höher war.

An der Fachschule für Informationstechnik lag die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse im Schuljahr 2018/19 mit 25 Schülerinnen und Schülern über dem österreichischen Durchschnitt von 21 Schülerinnen und Schülern. An den technischen Fachschulen in Wien betrug diese durchschnittlich 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse.

An der HTL Spengergasse waren in den 1. Jahrgängen/Klassen durchschnittlich rd. 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse, ebenso österreichweit und auch in Wien. Die Schülerzahl pro Klasse nahm in allen Fachrichtungen und Organisationsformen mit den aufsteigenden Jahrgängen/Klassen kontinuierlich ab. Auch parallel geführte Klassen eines Jahrgangs reduzierten sich bis zu den Abschlussjahrgängen, mit Ausnahme der Höheren Lehranstalt für Kunst und Design, in der alle drei Klassen eines Jahrgangs über die Schulstufen erhalten blieben, wenn auch mit einer geringeren Schülerzahl im Vergleich zu den 1. Jahrgängen.

- (2) Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der Klassen in der Abteilung für Wirtschaftsingenieurwesen und für Informatik um jeweils zwei Klassen und im Kolleg für Informatik um drei Klassen. Im Gebäude der HTL Spengergasse waren raummäßig 53 Klassenräume als Stammklassen gewidmet. Die hohe Anzahl an Klassen machte die Einrichtung von Wanderklassen³¹ notwendig.
- (3) Das Gebäude, in dem die HTL Spengergasse auf einer Nettogrundrissfläche von ca. 19.853 m² untergebracht war, stand im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**). Im selben Gebäude war auf einer Nettogrundrissfläche von 1.118 m² zuzüglich anteiliger Haustechnikflächen von ca. 45 m² eine akkreditierte Prüf— und Zertifizierungsstelle für Textilien, persönliche Schutzausrüstungen und Materialien der Innenraumausstattung (in der Folge: **Institut**) eingemietet.

Im Jahr 2008 hatte das Institut zusätzlich mit dem Ministerium, vertreten durch die HTL Spengergasse, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Diesem Vertrag zufolge stattete das Institut gewisse Räumlichkeiten maschinell und gerätemäßig überwiegend aus, die Miete jedoch trug das Ministerium (Bund). Die betriebsabhängigen Verbrauchskosten und die gebäudebezogenen Betriebskosten wurden in einem nutzungsbezogenen Schlüssel zwischen den beiden Vertragsparteien aufgeteilt. Dementsprechend wurden diese Räumlichkeiten von der HTL Spengergasse zu Schul– und Ausbildungszwecken, von der Versuchsanstalt für Prüftätigkeiten und auch vom Institut genutzt.

Im Jahr 2018 kündigte das Institut diesen Kooperationsvertrag mit Ende 2021 auf. Nach Auskunft der HTL Spengergasse habe das Institut auch den Mietvertrag mit der BIG gekündigt und es werde im Jahr 2021 ausziehen, wodurch der Schule zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen würden. Ein Raumnutzungsprogramm für diese Flächen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gemeinsam mit dem Ministerium in Ausarbeitung.

Wanderklasse: Klasse, die über kein eigenes Klassenzimmer (Stammklasse) verfügt und daher je nach Verfügbarkeit die Räumlichkeiten wechseln muss.



17.2 Der RH hielt fest, dass die durchschnittliche Klassengröße an der HTL Spengergasse in etwa den österreichweiten und Wiener Durchschnittswerten entsprach. Er wies darauf hin, dass sich mit gestiegenen Schülerzahlen auch die Anzahl der Klassen erhöhte, wodurch Wanderklassen erforderlich waren. Da diese keine idealen Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler boten, wäre seiner Ansicht nach der zusätzliche Schulraum dazu zu nutzen, die Anzahl der Wanderklassen zu reduzieren.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse und dem Ministerium, eine effiziente Nutzung des zusätzlichen Schulraums durch eine zeitgerechte Planung sicherzustellen.

- 17.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums strebe es im Schulbau generell Raumlösungen an, die unterschiedliche Nutzungen hinsichtlich verschiedener pädagogischer Konzepte ermöglichen. Die Raumprogramme erarbeite es insbesondere vor dem Hintergrund einer differenzierten und flexiblen Nutzungsmöglichkeit für unterschiedliche Lehr— und Lernstrategien gemeinsam mit dem jeweiligen Schulstandort. Der Mietvertrag ende mit Ende 2021; möglicherweise stünden die Räume des Instituts schon früher für Umbauarbeiten zur Verfügung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung prüfe das Ministerium mit der BIG ein mit der Schule weitgehend abgestimmtes Umbaukonzept auf seine Umsetzbarkeit für die vertiefte Planung.
 - (2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Planungen zur Nutzung des zusätzlichen Schulraums bereits im Schuljahr 2019/20 begonnen hätten und im Jahr 2020 abgeschlossen werden sollten. Ein Erstkonzept liege vor. Neben der Schaffung von zusätzlichen Laboratorien, Werkstätten, Aufenthaltsräumen, Zimmern für Lehrpersonen sowie Lagerräumen seien zusätzliche neun Klassenräume geplant. Die bauliche und räumliche Situation ermögliche unterschiedliche Klassengrößen mit den Höchstzahlen von 22 bis zu 36 Schülerinnen und Schülern. Flexible Raumtrennungen seien im Zuge von weiteren Detailplanungen zu prüfen. Mit der Schulraumerweiterung sei gewährleistet, zukünftig flexibel auf den Raumbedarf reagieren zu können, die Wanderklassen würden deutlich reduziert.

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Die HTL Spengergasse pflegte mit der Wirtschaft auf mehreren Ebenen Kontakt. In der Folge werden die wesentlichsten Bereiche exemplarisch erläutert:

Pflichtpraktika

Die Schülerinnen und Schüler aller Ausbildungszweige der HTL Spengergasse hatten ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Es musste in der unterrichtsfreien Zeit im Ausmaß von mindestens vier (Fachschule) bzw. acht Wochen (höhere Lehranstalt und Kollegs) stattfinden.

Diplomprojekte

Voraussetzung für den positiven Abschluss der höheren Lehranstalten und der Kollegs war die erfolgreiche Durchführung eines Diplomprojekts, das Teams bestehend aus zwei bis vier Schülerinnen und Schülern erarbeiteten. In den meisten Fällen fand dies in Zusammenarbeit mit einem externen Kooperationspartner statt, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Tabelle 10: Anzahl der Diplomprojekte mit externen Partnerorganisationen

Schuljahr	Diplomprojekte insgesamt	Diplomprojekte mit externer Partnerorganisation					
		Anzahl	in %				
2015/16	75	51	68,0				
2016/17	103	83	80,6				
2017/18	92	77	83,7				
2018/19	81	58	71,6				

Quelle: HTL Spengergasse

Messen, Veranstaltungen und Gastvorträge

- Firmeninformationstag: Bei der jährlich von der Schule selbst organisierten Veranstaltung präsentierten sich Unternehmen den Schülerinnen und Schülern. Dies diente dem Knüpfen von Kontakten und bot die Möglichkeit, Partner für Unterrichtsprojekte oder Arbeitgeber für Pflichtpraktika zu finden.
- Bildungsmesse BeSt: Die Schule nahm jährlich an der vom Ministerium und dem Arbeitsmarktservice veranstalteten Bildungsmesse Österreich teil. Dabei stellte sie sich mit ihren verschiedenen Fachrichtungen an mehreren Ständen vor.
- Gastvorträge: Die Schule lud regelmäßig externe Vortragende zu Impulsvorträgen zu verschiedenen facheinschlägigen Themen ein.

Kuratorium

Das Kuratorium war ein gesetzlich vorgesehenes Gremium zur Förderung des Austausches zwischen Wirtschaft und Schule (TZ 19).

Versuchsanstalt

Die Versuchsanstalt war eine der HTL Spengergasse angegliederte Einrichtung zum Zweck der Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft (TZ 34 ff.).

Lehrpersonen

Einen wesentlichen Faktor für den Austausch mit der Wirtschaft stellten die Lehrpersonen selbst dar. Im überprüften Zeitraum hatte von den jährlich durchschnittlich 211 beschäftigten Lehrpersonen (in Köpfen) der HTL Spengergasse rund die Hälfte eine Nebenbeschäftigung gemeldet. Davon gingen rd. 55 % einer facheinschlägigen Tätigkeit nach. Die Bandbreite reichte von der Geschäftsführung eigener Software—Unternehmen über diverse EDV—Dienstleistungen, Projektmanagement, Architektur, Unternehmensberatung bis hin zu Tätigkeiten im Bereich Tontechnik, Multimedia und Möbeldesign.

Der RH anerkannte, dass die HTL Spengergasse auf vielfältige Weise Kontakte zur Wirtschaft pflegte. Pflichtpraktika und Diplomprüfungsprojekte ermöglichten den Schülerinnen und Schülern eine praxisnahe Ausbildung. Im Rahmen von Messen und Gastvorträgen kam es zum Know-how-Austausch zwischen beiden Seiten. Rund die Hälfte der Lehrpersonen ging einer Nebenbeschäftigung – rd. 55 % davon einer facheinschlägigen – nach; damit stellten diese einen essentiellen Anknüpfungspunkt zur Wirtschaft dar. Dessen ungeachtet wies der RH darauf hin, dass die Unterrichtstätigkeit durch die Nebenbeschäftigungen nicht beeinträchtigt werden darf.

Handlungsbedarf sah der RH beim Kuratorium (<u>TZ 19</u>) und der Versuchsanstalt (TZ 34 ff.).

Kuratorium

- 19.1 (1) Das Kuratorium war ein gesetzlich vorgesehenes Gremium³² zur Förderung der Beziehungen zwischen berufsbildenden Schulen und der Wirtschaft. Es konnte als erweiterte Schulgemeinschaft von der zuständigen Schulbehörde eingerichtet werden. Seine Mitglieder umfassten neben der Schulleitung Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, die Schulerhaltung, gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sonstige interessierte Einrichtungen.
 - (2) Zur genaueren Regelung der Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Zusammenarbeit gab es im Ministerium ein Rundschreiben aus dem Jahr 1994. Darin enthalten waren Mustersatzungen für BMHS, die nach den Bedürfnissen der einzelnen Schulen zu konkretisieren waren. Zur Aufgabe des Kuratoriums zählten demnach u.a. die Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und den Unternehmen, Beratung hinsichtlich der Lehrpläne und die Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika.

^{§ 65} Schulunterrichtsgesetz sowie § 59 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBI. I 33/1997 i.d.g.F.

Die Mitglieder waren auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Bestellprozess gestaltete sich im Ministerium aufgrund der umfangreichen Vorschreibungen im Aktenlauf als aufwendig.

(3) Das Kuratorium der HTL Spengergasse wurde zuletzt im November 2015 bestellt und umfasste insgesamt 34 Mitglieder. Im überprüften Zeitraum fanden fünf Kuratoriumssitzungen statt.

Die HTL Spengergasse hatte für ihr Kuratorium keine Satzung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH war sie dabei, eine Satzung zu erarbeiten.

19.2 Der RH wies darauf hin, dass die im Rundschreiben des Ministeriums vorgegebenen Mustersatzungen für die Einrichtung von Kuratorien an den BMHS aus dem Jahr 1994 stammten. Der darin vorgesehene aufwendige Bestellprozess der Mitglieder und deren fünfjährige Funktionsperiode liefen aus der Sicht des RH einer flexiblen Gestaltung des Kuratoriums zuwider. Letztere erachtete der RH aber insbesondere aufgrund der schnellen technologischen Entwicklungen und der damit verbundenen, sich permanent wandelnden Anforderungen am Arbeitsmarkt für notwendig.

Er empfahl dem Ministerium, das Rundschreiben aus dem Jahr 1994 für die Einrichtung eines Kuratoriums an BMHS zu aktualisieren und dabei auf dessen flexiblere Gestaltung Bedacht zu nehmen.

Der RH kritisierte ferner, dass es an der HTL Spengergasse bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle keine Satzung für dieses Gremium gab, hielt aber positiv fest, dass die Schule diese nunmehr ausarbeitete.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, die Ausarbeitung der Satzung für das Kuratorium zügig zu finalisieren.

- 19.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums beziehe es die Empfehlung des RH in die weiteren Überlegungen hinsichtlich der Gestaltung der Kuratorien v.a. vor dem Hintergrund der durch das Bildungsreformgesetz 2017 ermöglichten erweiterten Schulautonomie ein.
 - (2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die fünfjährige Funktionsdauer des bisherigen Kuratoriums mit Ende des Schuljahrs 2019/20 auslaufe. Gemeinsam mit dem Kuratoriumsvorsitzenden und der Vertreterin des Ministeriums leite sie im Frühjahr 2020 die notwendigen Schritte zur Bestellung eines neuen Kuratoriums in die Wege. Die neuen Satzungen für das Kuratorium lege sie in der konstituierenden Sitzung des neubestellten Kuratoriums im Herbst 2020 vor und bringe diese zur Abstimmung.

Finanzielle Entwicklung

Auszahlungen

20.1 (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Auszahlungen der HTL Spengergasse für den überprüften Zeitraum von 2015 bis 2018:

Tabelle 11: Entwicklung der Auszahlungen

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015 bis 2018
		in E	EUR		in %
betrieblicher Sachaufwand	1.266.065	1.091.498	1.250.454	1.359.315	7,4
Investitionen in langfristiges Vermögen	189.253	181.130	142.010	124.688	-34,1
Personalaufwand Lehrpersonal	12.997.304	13.771.251	14.703.139	15.274.892	17,5
Personalaufwand Verwaltungspersonal	1.078.433	1.231.344	1.229.556	1.274.618	18,2
Normmieten	2.733.067	2.733.067	2.828.671	2.828.671	3,5
Zuschlagsmieten	1.191.180	1.191.180	1.191.180	1.191.180	0
Betriebskosten exkl. verbrauchsabhängiger Betriebskosten	142.942	147.706	147.706	162.000	13,3
Summe BMBWF	19.598.243	20.347.176	21.492.716	22.215.365	13,4
Instandhaltungen durch die Bildungsdirektion für Wien	_	20.197	22.507	_	_
Auszahlungen Bund	19.598.243	20.367.374	21.515.223	22.215.365	13,4
Auszahlungen Bund/Schülerin bzw. Schüler ¹	10.674	10.450	10.651	10.680	0,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMBWF

 ${\rm BMBWF}={\rm Bundesministerium}$ für Bildung, Wissenschaft und Forschung exkl. = exklusive

(2) Im überprüften Zeitraum stieg der **betriebliche Sachaufwand** um rd. 7 %. Der erhöhte betriebliche Sachaufwand im Jahr 2015 war auf die Verkabelung eines Gebäudeteils zurückzuführen. Wesentlich für den Anstieg des betrieblichen Sachaufwands in den Jahren 2017 und 2018 waren v.a. die Auszahlungen für die Fernwärme (von rd. 145.000 EUR im Jahr 2015 auf rd. 180.500 EUR 2018) und für die Reinigung (von rd. 85.500 EUR im Jahr 2015 auf rd. 150.000 EUR 2018). Durch die Pensionierung von Reinigungskräften und die Vergabe von Reinigungsleistungen an Fremdfirmen kam es zu einer Verschiebung des Personalaufwands in den betrieblichen

¹ Auszahlungen beziehen sich auf das Kalenderjahr, Schülerzahlen auf das Schuljahr; z.B. Schuljahr 2014/15 und Kalenderjahr 2015.

Sachaufwand. Bedingt durch Krankenstände und steigende Schülerzahlen mussten die Leistungen der Reinigungsfirma verstärkt in Anspruch genommen werden.³³

Die Investitionen in langfristiges Vermögen sanken im überprüften Zeitraum um etwas mehr als ein Drittel. Der überwiegende Teil der Investitionen bestand in der Anschaffung von Hardware. Ein Viertel bis ein Drittel der Auszahlungen diente dem Ankauf von Maschinen. Ein geringer Teil der Auszahlungen wurde für den Ankauf von Mobiliar getätigt.

Der **Personalaufwand** stellte im überprüften Zeitraum den größten Anteil an den Auszahlungen für die HTL Spengergasse mit rd. 74 % dar und stieg im überprüften Zeitraum um rd. 18 %. Der Anteil des Lehrpersonals am gesamten Personalaufwand der HTL Spengergasse betrug im überprüften Zeitraum rd. 92 %; der Rest entfiel auf das Verwaltungspersonal.

Das Ministerium bezahlte die **Norm- und Zuschlagsmieten**, welche durch einen Zubau an der HTL Spengergasse im Jahre 2011 entstanden waren, sowie die gebäudebezogenen Betriebskosten direkt an die BIG. Den Teil der verbrauchsabhängigen Betriebskosten (Akontozahlung rd. 98.000 EUR im Jahr 2018), welcher unter den betrieblichen Sachaufwand fiel, bezahlte die HTL Spengergasse direkt an die BIG. Im Jahr 2018 schrieb die BIG der HTL Spengergasse eine Betriebskostennachzahlung für das Jahr 2017 in der Höhe von rd. 25.000 EUR vor. Weshalb die Nachzahlung in dieser Höhe angefallen war, konnte die HTL Spengergasse dem RH nicht darlegen, weil sie nicht Einsicht in die Betriebskostenabrechnung bei der BIG genommen hatte. Sie hatte die Rechnung allerdings als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt.

Die Bildungsdirektion für Wien tätigte in den Jahren 2016 und 2017 Auszahlungen für **Instandhaltungen** in der HTL Spengergasse, weil das dortige Referat für Infrastruktur für die bauliche Instandhaltung aller technischen und (kunst)gewerblichen Schulen in Wien zuständig war.

- (3) Die Auszahlungen pro Schülerin bzw. Schüler lagen im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich jährlich rd. 10.600 EUR.
- 20.2 Der RH hielt fest, dass die Auszahlungen pro Schülerin bzw. Schüler der HTL Spengergasse im überprüften Zeitraum weitgehend konstant blieben.

Zu den Reinigungskosten vermerkte der RH, dass diese v.a. durch Vertretungen, aber auch durch zusätzliche Reinigungen im Jahr 2018 stark angestiegen waren.

Yon den rd. 150.000 EUR im Jahr 2018 entfielen rd. 78.000 EUR auf das Reinigungspauschale und rd. 72.000 EUR auf Vertretungsleistungen oder zusätzliche Reinigung.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, die Reinigungskosten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler) zu senken.

Zu den Betriebskosten vermerkte der RH kritisch – v.a. aufgrund der hohen Nachzahlung im Jahr 2018 –, dass die HTL Spengergasse von ihrem Recht auf Einsichtnahme in die Abrechnung keinen Gebrauch gemacht hatte und trotzdem die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt und die Rechnung beglichen hatte.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, regelmäßig Einsicht in die Betriebskostenabrechnungen zu nehmen, um sich die Möglichkeit für allfällige Richtigstellungen zu sichern bzw. um die sachliche und rechnerische Richtigkeit tatsächlich nachvollziehen zu können.

20.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse seien die Reinigungskosten kaum zu senken, da aufgrund der Streichung der Planstellen durch das Ministerium und bei anfallenden Krankenständen keine Einsparungsmöglichkeiten gegeben seien. Die tägliche Unterhaltsreinigung müsste aus hygienischen Gründen jedenfalls gewährleistet sein. Die Schulleitung sei sehr darauf bedacht, die Reinigungskosten so gering wie möglich zu halten.

Bezüglich der Betriebskostenabrechnungen könne die Schulleitung als Erstmaßnahme mit den Verantwortlichen der BIG eine Vorgehensweise erarbeiten, die einen genaueren Einblick in die Quartalskostenabrechnung sowie in die Betriebskostenabrechnung gibt, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern.

Inventur

21.1 (1) Gemäß § 24 Abs. 1 Bundesvermögensverwaltungsverordnung³⁴ haben alle haushaltsführenden Stellen des Bundes zumindest einmal innerhalb von fünf Finanzjahren eine Inventur über die Inventargegenstände durchzuführen.

Im Mai 2017 stellte die Buchhaltungsagentur des Bundes anlässlich einer Prüfung der HTL Spengergasse fest, dass innerhalb der letzten fünf Finanzjahre keine Inventur durchgeführt worden war, und empfahl, diesbezüglich den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes nachzukommen. In der Stellungnahme zu diesem Prüfbericht teilte die HTL Spengergasse mit, dass eine Inventur bereits vor der Prüfung der Buchhaltungsagentur für den Sommer 2017 festgesetzt worden war. Die geplante Inventur war allerdings nicht durchgeführt worden und die HTL Spengergasse konnte dem RH kein Inventurprotokoll vorlegen.

³⁴ BGBl. II 51/2012



- (2) Der RH stellte anlässlich einer stichprobenartigen Überprüfung des Inventars fest, dass mehrere Gegenstände keine oder eine veraltete Inventarnummer aufwiesen und dass einige Gegenstände sich in anderen als den im Inventar verzeichneten Räumen befanden.
- Der RH kritisierte, dass an der HTL Spengergasse seit mehr als sieben Jahren keine Inventur durchgeführt worden war. Somit war kein Überblick über die Vollständigkeit und den Zustand des Inventars gewährleistet.

Er empfahl der HTL Spengergasse, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und umgehend eine Inventur durchzuführen.

21.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse habe sie im Jahr 2013 die Inventarverwaltung nach der Pensionierung einer Mitarbeiterin, die nur diese Aufgabe erfüllte, an die Rechnungsführung übertragen, weil keine Nachbesetzung möglich gewesen sei. Auf die Inventarisierung der neuen Gegenstände sei mehr Augenmerk gelegt worden. Der Altbestand sei zwar zu einem kleinen Teil gesichtet worden, jedoch durch die Fülle des Bestands und durch die anderen Tätigkeiten der Rechnungsführung vernachlässigt worden. Die Inventur führe sie in der unterrichtsfreien Zeit im Juli 2020 durch und schließe diese ab.

Zweckgebundene Gebarung

22.1 (1) Bei der zweckgebundenen Gebarung von Bundesschulen handelte es sich um die eigeninitiativ verfolgte Erschließung zusätzlicher finanzieller Ressourcen durch die Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft samt Inventar an Dritte sowie durch die Vereinnahmung von Drittmitteln. Die eingehobenen Entgelte waren zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie für andere Zwecke der Schule zu verwenden. Die Bedeckung von Personalaufwand (z.B. Belohnungen, Geldaushilfen, Leistungsprämien) durch die zweckgebundene Gebarung war – von begründeten Ausnahmen im Bereich der technischen Bundeslehranstalten abgesehen – unzulässig. Auszahlungen hatten nach Maßgabe der Einzahlungen zu erfolgen.

Zweckgebundene Einzahlungen, die nicht im laufenden Finanzjahr verwendet wurden, waren zweckgebunden einer Rücklage zuzuführen, wobei die Zweckbindung erhalten blieb. Zur Rücklagenentnahme war ein Antrag im Wege des Ministeriums an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Auch im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung waren die vergabe— und beschaffungsrechtlichen Vorschriften des Bundes einzuhalten.

(2) Die Verrechnung der Ein- und Auszahlungen der Versuchsanstalt erfolgte ebenfalls im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung.



(3) Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der zweckgebundenen Gebarung der HTL Spengergasse inklusive der Gebarung der Versuchsanstalt im überprüften Zeitraum:

Tabelle 12: Entwicklung der zweckgebundenen Gebarung

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018
		in E	UR	
Einzahlungen	278.145	182.887	116.336	166.151
davon Versuchsanstalt	28.399	52.442	17.781	15.404
Auszahlungen	144.569	327.157	38.797	158.526
davon				
betrieblicher Sachaufwand	137.454	216.387	23.421	111.959
Investitionen in langfristiges Vermögen	4.471	108.554	12.924	44.707
Personalaufwand	2.644	2.215	2.452	1.860
Erfolg	133.577	-144.269	77.539	7.625
Stand Rücklage per Jahresende	327.473	183.204	260.743	268.368

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: HTL Spengergasse; BMBWF

(4) In den Jahren 2015 und 2016 waren die Einzahlungen in die zweckgebundene Gebarung deutlich höher als in den Folgejahren, weil ab dem Schuljahr 2016/17 die Arbeitsmittelbeiträge der Schülerinnen und Schüler gemäß Rundschreiben Nr. 16/2016 des Ministeriums auf ein eigenes Sachkonto zu verbuchen waren. Die Einzahlungen bestanden zum Teil aus den Einnahmen der Versuchsanstalt, den Zahlungen des Schulbuffetbetreibers (2018: rd. 20.400 EUR), den Turnsaalmieten und Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten (2018: rd. 19.100 EUR) sowie aus Betriebskostenanteilen des Instituts (2018: rd. 54.000 EUR – wobei darin eine Nachzahlung von rd. 29.000 EUR für die Jahre 2013 bis 2017 enthalten war). In den Jahren 2017 und 2018 kam es auch zu Einzahlungen (je 10.450 EUR pro Jahr, <u>TZ 25</u>) durch die Organisation der Firmeninformationstage.

Im Jahr 2016 war der betriebliche Sachaufwand erhöht, weil höhere Lizenzgebühren (noch im Rahmen der Arbeitsmittel) als in den anderen Jahren anfielen. Im Jahr 2018 stieg der betriebliche Sachaufwand wieder an, u.a. wegen höherer Auszahlungen für Software—Gebühren (rd. 29.000 EUR) und vermehrter Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im EDV—Bereich (rd. 15.000 EUR). Es wurde auch eine Rechnung für die Fernwärme beglichen (rd. 17.500 EUR).

Die Auszahlungen für Investitionen waren v.a. im Jahr 2016 mit rd. 109.000 EUR erhöht. Hiebei handelte es sich zum Großteil um Investitionen der Versuchsanstalt (TZ 34). Auch im Jahr 2018 waren – nach einem Absinken im Jahr 2017 – die Investitionen mit



rd. 45.000 EUR wieder deutlich angestiegen: Die HTL Spengergasse investierte u.a. rd. 20.000 EUR in EDV–Geräte und rd. 10.000 EUR in eine CNC–Portalfräsmaschine.

Der Personalaufwand war v.a. der Versuchsanstalt zuzurechnen.

- (5) Im überprüften Zeitraum war ausgenommen das Jahr 2016 der Erfolg im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung positiv. Das Ergebnis im Jahr 2016 war durch die zweckgebundene Rücklage der HTL Spengergasse abgedeckt. Ende des Jahrs 2018 belief sich die zweckgebundene Rücklage auf 268.368 EUR.
- Der RH vermerkte die Entwicklung der zweckgebundenen Gebarung der HTL Spengergasse positiv. Sie lieferte einen wertvollen Beitrag für den Schulbetrieb. Auch anerkannte der RH, dass im Jahr 2018 eine Rechnung der Fernwärme über die zweckgebundene Gebarung beglichen wurde, weil durch die Schulraumüberlassung auch zusätzlicher Betriebsaufwand entstand.

Lern- und Arbeitsmittelbeiträge

23.1 (1) Gemäß § 61 Schulunterrichtsgesetz haben Erziehungsberechtigte ihre Kinder mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten. Diese Lernmittel (z.B. Hefte, Taschenrechner, Laptop, Materialien für den praktischen Unterricht) benötigen Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten; sie stehen auch in ihrem Eigentum.

Da in manchen Fällen die Schülerinnen und Schüler mit gleichen Lernmitteln ausgestattet werden sollten, konnte der Einkauf auch gemeinsam durch die Schule vorgenommen werden und eine Refundierung dieser Ausgaben durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte mittels sogenannter Lern— und Arbeitsmittelbeiträge erfolgen. Lern— und Arbeitsmittelbeiträge waren mit der Schulgeldfreiheit vereinbar, sofern die eingehobenen Beiträge höchstens kostendeckend waren und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten offengelegt wurden. Nach Ablauf des Schuljahrs und Durchführung der Zahlungen war eine Endabrechnung zu erstellen, die den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen war.

(2) Im überprüften Zeitraum hob die HTL Spengergasse differenziert nach Organisationsform und nach Fachrichtung jährlich unterschiedlich hohe Lern— und Arbeitsmittelbeiträge ein. Im Schuljahr 2018/19 lagen diese zwischen 10 EUR (Vorkolleg Informatik) und 118 EUR (höhere Lehranstalten Kunst und Design) pro Schülerin bzw. Schüler.

Für den jeweiligen Lern- und Arbeitsmittelbeitrag wurde dem Schulgemeinschaftsausschuss jährlich ein Vorschlag unterbreitet, der diesen genehmigte. Die Abrechnungen nach Ende des Schuljahrs wurden wiederum dem Schulgemeinschaftsausschuss vorgelegt.

- (3) In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 bezahlten die Fachschülerinnen und –schüler für Lizenzen eines Programms, welches sie nicht verwendeten. Auch finanzierte die HTL Spengergasse in den Schuljahren 2016/17 und 2018/19 Maria—Theresien—Taler aus den Lern— und Arbeitsmittelbeiträgen für die Auszeichnung von zehn Schülerinnen und Schülern. Im Schuljahr 2015/16 erhielten neun Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss in der Höhe von insgesamt 270 EUR für eine kostenpflichtige Prüfung aus den eingehobenen Beiträgen.
- Der RH kritisierte, dass den Fachschülerinnen und –schülern Lern– und Arbeitsmittelbeiträge für eine Software verrechnet wurden, die sie gar nicht verwendeten. Auch finanzierte die HTL Spengergasse aus den eingehobenen Lern– und Arbeitsmittelbeiträgen Auszahlungen, die nicht für Lern– und Arbeitsmittel anfielen (Maria– Theresien–Taler und Prüfungsgebühr). Nach Ansicht des RH wäre bei den Lern– und Arbeitsmittelbeiträgen mit größter Sorgfalt vorzugehen, weil es sich hier um Mittel der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten handelte.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, für eine exakte Abrechnung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge zu sorgen.

Weiters empfahl der RH der HTL Spengergasse, Auszeichnungen für Schülerinnen und Schüler künftig aus der zweckgebundenen Gebarung oder über den Elternverein zu finanzieren. Gebühren für externe Prüfungen wären von den jeweiligen Prüfungskandidatinnen und –kandidaten – mit allfälliger Unterstützung des Elternvereins – zu begleichen.

23.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse lege sie die geplanten Beiträge immer am Anfang des Schuljahrs dem Schulgemeinschaftsausschuss vor, der diese beschließe. Dazu erstelle sie eine Positionsliste mit den einzelnen Abteilungen und entwickle eine detailliertere Kostenstellenrechnung für eine bessere Aufteilung auf die einzelnen Abteilungen, damit für eine exakte und nachvollziehbare Abrechnung der Lernund Arbeitsmittelbeiträge gesorgt sei.

Weiters würden Auszeichnungen und Gebühren für Prüfungen nicht mehr aus den Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen finanziert werden. Auszeichnungen würden künftig aus Mitteln des Elternvereins und nur im Notfall aus der zweckgebundenen Gebarung beglichen. Die Schule weise die Schülerinnen und Schüler sowie die zuständigen Lehrpersonen darauf hin, Anträge für allfällige Zertifizierungsprüfungsentgelte an den Elternverein zu stellen.

Schulveranstaltungen

- 24.1 Die HTL Spengergasse führte unterschiedliche mehrtägige Schulveranstaltungen, wie z.B. Wintersportwoche, Sommersportwoche und Sprachkurse im Ausland, durch. Die Einhebung der Kostenbeiträge zu Schulveranstaltungen war im Rundschreiben Nr. 44/1995 des Ministeriums geregelt. In diesem Rundschreiben waren z.B. keine Regelungen zur e-Rechnung enthalten. Auch enthielt es keine Regelungen betreffend Kostentragung für externe Begleitpersonen.
- Der RH erachtete das Rundschreiben Nr. 44/1995 des Ministeriums als veraltet und sah daher einen Aktualisierungsbedarf.

Er empfahl deshalb dem Ministerium, das Rundschreiben betreffend Kostenbeiträge zu Schulveranstaltungen an die geänderten Erfordernisse anzupassen.

24.3 Das Ministerium sagte die Umsetzung zu.

Unterstützungsverein

25.1 (1) Der Unterstützungsverein HTL Spengergasse mit Sitz an dieser HTL hatte den Zweck, die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden der HTL Spengergasse zu fördern sowie durch den Ankauf von Lehrmitteln und Maschinen die Aufrechterhaltung der schulischen Ausstattung und durch sonstige Aktivitäten (Vorträge, Betriebsbesuche, Firmeninformationstage, Jahrbuch) die HTL zu unterstützen.

Laut Statuten finanzierte sich der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und sonstigen Zuwendungen. Ordentliches Mitglied konnte jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Wirtschaft tätig oder die Mitglied des Lehroder Verwaltungspersonals bzw. des Elternvereins der HTL Spengergasse war, sowie auch öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Vorstandsmitglieder wurden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Da der Bund den Unterstützungsverein HTL Spengergasse nicht durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrschte, bestand keine Prüfungszuständigkeit des RH. Die Gebarung des Unterstützungsvereins HTL Spengergasse unterlag weder den Haushaltsvorschriften noch den vergabeund beschaffungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.



(2) Im überprüften Zeitraum organisierte die HTL Spengergasse jedes Schuljahr einen Firmeninformationstag, damit Unternehmen mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt treten konnten. In den Schuljahren 2014/15, 2015/16 und 2018/19³5 gingen die Beiträge, welche die Unternehmen für ihre Teilnahme am Firmeninformationstag zu zahlen hatten, an den Unterstützungsverein HTL Spengergasse. Der Firmeninformationstag fand jeweils in Räumlichkeiten der Schule statt. Der Unterstützungsverein HTL Spengergasse zahlte in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 hiefür keine Miete.

Einer Information des Direktors der HTL Spengergasse zufolge sei geplant, dass der Unterstützungsverein HTL Spengergasse mit den Erlösen der Firmeninformationstage des Schuljahrs 2018/19 eine Laboreinrichtung für die Schule ankaufen werde.

- (3) In den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 wickelte die HTL Spengergasse den Firmeninformationstag im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung ab. Sie erzielte damit einen Erfolg in der Höhe von 10.450 EUR (Schuljahr 2016/17) bzw. 9.190 EUR (Schuljahr 2017/18).
- Der RH kritisierte, dass in den Schuljahren 2014/15, 2015/16 und 2018/19 die Erlöse aus den Firmeninformationstagen nicht wie in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 in der zweckgebundenen Gebarung vereinnahmt wurden, sondern dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse zuflossen. Somit unterlag die Verwendung der Einnahmen aus den Schuljahren 2014/15, 2015/16 und 2018/19 nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes und die Verpflichtung zur Einschaltung der Bundesbeschaffung GmbH wurden ebenso umgangen. Auch hatte der RH keine Befugnis, die Gebarung des Unterstützungsvereins HTL Spengergasse zu überprüfen.

Die Schule stellte dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse zum Teil auch keine angemessene Miete für die Raumnutzung in Rechnung, wie es der Erlass betreffend zweckgebundene Gebarung im Bundesschulbereich vorsah. Nach Ansicht des RH hätte erlasswidriges Verhalten gegebenenfalls dienstrechtliche Konsequenzen.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit die Vereinnahmung von Erlösen über Umgehungskonstruktionen zu unterlassen und künftig Erlöse, v.a. aus den Firmeninformationstagen, in der zweckgebundenen Gebarung zu vereinnahmen und bei deren Verwendung die haushalts—, vergabe— und beschaffungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

³⁵ Beim Firmeninformationstag im Schuljahr 2018/19 nahmen ca. 70 % mehr Unternehmen als im Vorjahr teil.



Der RH empfahl der HTL Spengergasse, dem Unterstützungsverein nachträglich eine angemessene Miete für die Raumnutzung zur Abhaltung der Firmeninformationstage in Rechnung zu stellen.

25.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse werde sie die künftigen Erlöse des Firmeninformationstags in der zweckgebundenen Gebarung der Schule vereinnahmen und sie aus dieser nach den haushalts—, vergabe— und beschaffungsrechtlichen Bestimmungen verwenden. Bisherige Einnahmen des Unterstützungsvereins seien zur Gänze für schulische Ausstattungen, Unterrichtsmaterialien und Unterstützungen in Zusammenhang mit schulbezogenen Veranstaltungen verwendet worden. Die Mitglieder des Unterstützungsvereins seien statutengemäß ehrenamtlich für den Verein tätig. Der Unterstützungsverein löse sie mit Ende des Schuljahrs 2019/20 auf und das vorhandene Kapital verwende die HTL Spengergasse statutengemäß für die Schule. Dem Unterstützungsverein stelle sie die ausständigen Rechnungen für die Raumnutzung im Rahmen der Firmeninformationstage in Rechnung.

Schulbuffet

Die HTL Spengergasse hatte im Jahr 2013 eine Nutzungsvereinbarung mit einem Unternehmen abgeschlossen, damit dieses ein Schulbuffet in den Räumlichkeiten der Schule betreiben konnte. Als Vorlage diente der Standardvertrag für die Verpachtung von Schulbuffets an Bundesschulen des Ministeriums von März 2012. Die Nutzungsgebühr betrug 3,5 % vom steuerpflichtigen Jahresumsatz der an der HTL Spengergasse verkauften Speisen und Getränke, jedoch mindestens 1.000 EUR zehnmal jährlich.

Ein weiterer Vertragspunkt sah vor, dass für vom Schulbuffetbetreiber an Externe geliefertes Essen dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse eine Vergütung von 4 % des steuerpflichtigen Umsatzes zustand. Gemäß den Abrechnungen zwischen HTL Spengergasse und Schulbuffetbetreiber flossen diese Beträge jedoch ausschließlich der HTL Spengergasse zu.

Die Nutzungsvereinbarung enthielt zudem die Bestimmung, dass der Schulbuffetbetreiber ein Benutzungsentgelt für das Betreiben von Getränkeautomaten an den Unterstützungsverein HTL Spengergasse abzuführen hatte. Gemäß Auskunft der Rechnungsführerin der HTL Spengergasse, die laut Vereinsregisterauszug des Unterstützungsvereins HTL Spengergasse für diesen auch als Kassierin tätig war, seien diese Beträge nie vom Unterstützungsverein HTL Spengergasse eingehoben bzw. vom Schulbuffetbetreiber abgeführt worden. Der Schulbuffetbetreiber führte stattdessen 2 % vom Umsatz der mit Automaten verkauften Getränke an die HTL Spengergasse ab.

Für das Jahr 2018 fiel eine Nutzungsgebühr von 23.916,02 EUR an.

Der RH beanstandete, dass die Nutzungsvereinbarung zwischen der HTL Spengergasse und dem Buffetbetreiber Bestimmungen enthielt, die Zahlungen an den Unterstützungsverein HTL Spengergasse vorsahen. Diesen Vertragsbestandteilen wurde in der Praxis zwar nicht entsprochen, sie stellten dennoch eine Umgehung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes dar. Die zu Vertragsabschluss verantwortliche Schulleitung überschritt somit ihre Vertretungsbefugnisse, weil Drittmittel in der zweckgebundenen Gebarung zu vereinnahmen waren. Nach Ansicht des RH lag – dem Grunde nach – eine Dienstpflichtverletzung vor.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, die Nutzungsvereinbarung dahingehend abzuändern, dass die Bestimmungen, die Zahlungen des Buffetbetreibers an den Unterstützungsverein HTL Spengergasse vorsahen, entfernt werden und die Nutzungsvereinbarung den tatsächlichen Abrechnungsmodalitäten angepasst wird.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Wege der Bildungsdirektionen zu überprüfen, ob an anderen Bundesschulen die Nutzungsvereinbarungen mit Buffetbetreibern Bestimmungen enthalten, die Zahlungen an Dritte vorsehen. Gegebenenfalls wären diese umgehend aus den Verträgen zu entfernen und eventuelle Zahlungen in der zweckgebundenen Gebarung der jeweiligen Bundesschule zu vereinnahmen.

- 26.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es die Bildungsdirektionen schriftlich angewiesen, die vom RH empfohlene Überprüfung der Nutzungsvereinbarungen durchzuführen sowie Bestimmungen, die Zahlungen an Dritte vorsehen, aus den Verträgen zu entfernen und eventuelle Zahlungen in der zweckgebundenen Gebarung der jeweiligen Bundesschule zu vereinnahmen.
 - (2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Nutzungsvereinbarung mit dem Schulbuffetbetreiber mit 28. Jänner 2020 dahingehend abgeändert zu haben, dass der Unterstützungsverein keinen Anspruch auf Zuwendungen habe. An den Unterstützungsverein habe sie auch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Zuwendungen geleistet. Die Schulleitung und der Schulbuffetbetreiber hätten einen Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung unterzeichnet, wonach der Betreiber die Gebühr für die Getränkeautomaten in Form von Umsatzbeteiligungen über die monatliche Miete an die Schule abführe.

Personal

Lehrpersonal

Lehrpersonalressourcen

27.1 (1) Aus der folgenden Tabelle geht der wöchentliche Lehrpersonaleinsatz in Realstunden der HTL Spengergasse für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 hervor:

Tabelle 13: Entwicklung des Lehrpersonaleinsatzes

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2015/16 bis 2018/19		
		Anzahl					
Realstunden	4.005	4.175	4.220	4.320	7,9		

Quelle: BMBWF

Der Anstieg des Realstundenverbrauchs um rd. 8 % war in erster Linie auf gestiegene Schülerzahlen zurückzuführen (Tabelle 2).

(2) Die HTL Spengergasse wies im Vergleich zu den anderen technischen und (kunst) gewerblichen Zentrallehranstalten in allen überprüften Schuljahren den geringsten Realstundenverbrauch im Verhältnis zur Schülerzahl auf (<u>TZ 41</u>); dies lag u.a. am Ausbildungsangebot der HTL Spengergasse:

Tabelle 14: Realstundenverbrauch je Schülerin bzw. Schüler getrennt nach Ausbildungszweigen

Ausbildungszweig	Realstunden/Schülerin bzw. Schüler
Wirtschaftsingenieurwesen (höhere Lehranstalt)	2,292
Informatik (höhere Lehranstalt)	1,572
Interior— und Surfacedesign (höhere Lehranstalt)	2,350
Mediendesign – Animation (höhere Lehranstalt)	1,955
Mediendesign – Gamedesign (höhere Lehranstalt)	2,146
Biomedizin— und Gesundheitstechnik (höhere Lehranstalt)	2,051
Informationstechnik (Fachschule)	1,952
Informatik (Abendkolleg/Aufbaulehrgang)	1,295
Mediendesign – Animation (Abendkolleg)	1,257
Informatik (Tageskolleg)	2,110
Design (Tageskolleg)	2,377

Stand: Schuljahr 2018/19 Quelle: BMBWF



Aus der Tabelle geht hervor, dass sowohl die höhere Lehranstalt Informatik (1,572 Realstunden je Schülerin bzw. Schüler, 22 Klassen) als auch das Informatik Abendkolleg (1,295 Realstunden je Schülerin bzw. Schüler, 11 Klassen) zu den ressourcenschonendsten Ausbildungszweigen der HTL Spengergasse gehörten. Dies lag daran, dass diese Ausbildungszweige weniger Gruppenteilungen erfordern, weil Computerlaborunterricht in größeren Unterrichtsgruppen als Werkstättenunterricht abgehalten werden kann. Letzterer ist sehr ressourcenintensiv, weil er kleine Gruppengrößen erfordert; Werkstättenunterricht war im Informatikzweig der HTL Spengergasse in den Lehrplänen nicht vorgesehen.

Die Höhere Lehranstalt Wirtschaftsingenieurwesen benötigte hingegen aufgrund des abzuhaltenden Werkstättenunterrichts mit 2,292 Realstunden je Schülerin bzw. Schüler wesentlich mehr Ressourcen und war dementsprechend teurer.

(3) Ein weiterer nicht beeinflussbarer Faktor in der Schulorganisation waren bis zum Schuljahr 2017/18 rechtliche Vorgaben zur Klassengröße (maximal 36 Schülerinnen und Schüler). Mit der Bildungsreform 2017 baute der Gesetzgeber die Schulautonomie aus. Dies betraf auch die Gestaltung der Unterrichtsorganisation; ab 1. September 2018 galt bei der Festsetzung der Klassenschülerzahl keine Höchstgrenze mehr, sondern die Schulleitung konnte unter Bedachtnahme auf pädagogische und weitere Erfordernisse die Klassenschülerzahl festsetzen. Die Schulen konnten nun zudem die Eröffnungs— und Teilungszahlen für Klassen sowie Fächer mit Gruppenbildungen (z.B. auch klassenübergreifende Arbeitsgruppen für projektorientierte Unterrichtsphasen) autonom festlegen. 38

Im ersten Schuljahr machte die HTL Spengergasse von diesen autonomen Gestaltungsfreiräumen keinen Gebrauch und setzte die Ressourcen im Wesentlichen anhand der bisherigen rechtlichen Vorgaben ein. In Bezug auf die Klassengrößen in den 1. Jahrgängen bzw. Klassen wollte die HTL Spengergasse mit Ausnahme von wenigen Klassen die maximale Anzahl von 36 Schülerinnen und Schülern vermeiden und lehnte nachgereihte Anmeldungen mit dem Hinweis auf die volle Auslastung ab. Nach Auskunft der Schulleitung waren – neben pädagogischen Erwägungen – auch bis auf wenige Ausnahmen die Raumkapazitäten mit 32 Schülerinnen bzw. Schülern begrenzt.

(4) Durch den Auszug des Instituts wird der HTL Spengergasse in Hinkunft zusätzlicher Schulraum zur Verfügung stehen, wofür ein Raumnutzungsprogramm in Ausarbeitung war (TZ 17).

^{§ 71} Schulorganisationsgesetz, BGBI. 242/1962 i.d.F. BGBI. I 129/2017

^{§ 71} Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.F. BGBl. I 138/2017

^{§ 8}a Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 i.d.F. BGBl. I 35/2018

27.2 Der RH hielt fest, dass die verbrauchten Lehrpersonalressourcen der HTL Spengergasse von 2015/16 bis 2018/19 um rd. 8 % angestiegen waren; dies war vorwiegend auf die gestiegenen Schülerzahlen zurückzuführen. Er hob den wirtschaftlichen Lehrpersonaleinsatz der Schule positiv hervor. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass der Ausbildungszweig Informatik deutlich ressourcenschonender war als die anderen Ausbildungszweige der HTL Spengergasse. Er verwies auf die starke Nachfrage nach Schulplätzen des Informatikzweigs (TZ 7), was durch deutlich mehr Anmeldungen als Aufnahmen in diesem Ausbildungszweig zum Ausdruck kam (Tabelle 1).

Für die Gestaltung des Ausbildungsangebots am Schulstandort empfahl der RH der HTL Spengergasse und dem Ministerium, im Rahmen der Entwicklung einer längerfristigen standort— und bundesländerübergreifenden Strategie zum Ausbildungsangebot an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen (TZ 4) neben dem Ressourceneinsatz auch die Nachfrage nach Schulplätzen und den Bedarf in der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Der RH wies darauf hin, dass die autonome Festsetzung der Klassenschülerhöchstzahl aufgrund der von der HTL Spengergasse festgelegten maximalen Raumkapazitäten wenig Spielraum bot, Unterricht auch in größeren Gruppen anzubieten. Insbesondere in den 1. Jahrgängen bzw. Klassen mussten deshalb nachgereihte Schülerinnen und Schüler abgelehnt werden. Nach Ansicht des RH böten flexiblere Raummodelle (etwa große, teilbare Räume) in Bezug auf die Schülerzahl mehr Spielraum; dies würde auch einen effizienten Ressourceneinsatz des Lehrpersonals im Bedarfsfall ermöglichen und könnte Abweisungen von Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler vermindern.

In Ergänzung zur Empfehlung aus <u>TZ 17</u> empfahl der RH daher der HTL Spengergasse und dem Ministerium, im neuen Raumnutzungsprogramm flexiblere Modelle (etwa große, teilbare Räume) unter Berücksichtigung von Nutzen–Kosten–Überlegungen bei der Konzipierung der Klassenzimmer zu berücksichtigen, um in Bezug auf die Schülerzahl mehr Spielraum zu haben.

27.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums berücksichtige es die grundlegenden Entwicklungsstrategien, die mittels partizipativer Prozesse die wirtschaftlichen Aspekte, auch die Nachfrage nach Schulplätzen, inkludierten. Durch das im Entstehen befindliche Entwicklungsprogramm (siehe Stellungnahme in TZ 4) werde ein Bezug zwischen Nachfrage und Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden, (regionaler) Arbeitsmarktsituation und zukünftiger Entwicklungen (Wirtschaftsdaten etc.) hergestellt.

Im Zuge der Erstellung des Schulentwicklungsprogramms erfolge eine Bedarfsanalyse für den HTL-Schulraum (regional). Für den Großraum Wien sei festzuhalten, dass wegen der steigenden Bevölkerungsentwicklung, aber auch wegen der gegebenen hohen Belegung an den bestehenden Standorten, Bedarf an zusätzlichen HTL-Raumressourcen bestehe.

Das Ministerium überwache den Ressourcenverbrauch in Hinblick auf die Zuteilung je Bildungsdirektion, dieser sei bis auf die Schulebene ersichtlich. Der Einsatz von weiteren diesbezüglichen Kennwerten bis auf die Schulebene fließe im Rahmen des Aufbaus des Bildungscontrollings gemäß § 5 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz ein.

Betreffend effiziente Nutzung des zusätzlichen Schulraums der HTL Spengergasse habe sich gezeigt, dass flexiblere Raumnutzungsmodelle zur Teilung von Räumen oft nicht so intensiv angenommen würden, wie dies angedacht war (mangelhafte Akustik, zu aufwendige Handhabung, Möbelmanipulation). Flexible Raumteilungen würden daher nur in speziellen Fällen vorgesehen.

(2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das Ausbildungsangebot am Standort laufend evaluiere und auch ständig neue Initiativen setze. In der Abteilung für Wirtschaftsingenieure führe sie mit Genehmigung des Ministeriums ab dem Jahr 2020 die Ausbildungsrichtung Betriebsinformatik neu ein. Die bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehende zweizügige Ausbildungsrichtung Technisches Management führe sie ab dem Jahr 2020 nur noch einzügig und es würde diese voraussichtlich ab dem Jahr 2021 schulautonom in Richtung Umwelttechnik und Nachhaltigkeit verändert.

Es sei jedoch nicht nachhaltig, sich ausschließlich an den Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber zu orientieren, weil sich v.a. in der Designabteilung ca. 450 Bewerberinnen und Bewerber für 90 freie Schulplätze bewerben würden und der Arbeitsmarkt so viele nicht aufnehmen könne. Es sei daher sinnvoll, sich mehr an der Nachfrage der Wirtschaft zu orientieren als an den reinen Bewerberzahlen.

Bezüglich der Konzipierung der Klassenzimmer verwies die HTL Spengergasse auf ihre Stellungnahme in TZ 17.

27.4 (1) Der RH erwiderte dem Ministerium, dass an der HTL Spengergasse die Raumkapazitäten im Wesentlichen mit 32 Schülerinnen bzw. Schülern begrenzt waren, wodurch diesbezüglich die neuen schulautonomen Gestaltungsfreiräume – z.B. hinsichtlich des Einsatzes neuer pädagogisch sinnvoller Unterrichtskonstellationen sowie ressourcenschonender Modelle – nicht genutzt werden konnten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Der RH stellte gegenüber der HTL Spengergasse klar, dass seine Empfehlung zur Gestaltung des Ausbildungsangebots am Schulstandort auf Schulplätze des Informatikzweigs abzielte. Dabei sollten neben der Nachfrage nach Schulplätzen insbesondere auch der Bedarf der Wirtschaft sowie der Ressourceneinsatz berücksichtigt werden; insofern verblieb er bei seiner Empfehlung.

Eingesetztes Lehrpersonal

28.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des in der HTL Spengergasse eingesetzten Lehrpersonals in Planstellen und Vollzeitäquivalenten für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19:

Tabelle 15: Entwicklung des eingesetzten Lehrpersonals

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2015/16 bis 2018/19
		Anz	in %		
Planstellen	210	211	226	226	7,6
Vollzeitäquivalente	182,14	188,71	199,84	204,33	12,2

Quelle: BMBWF

Die Anzahl der Planstellen für das Lehrpersonal der HTL Spengergasse stieg um rd. 8 %, die Anzahl der Vollzeitäquivalente um rd. 12 %. Die Differenz zwischen Planstellen und Vollzeitäquivalenten resultierte aus teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen und Dauermehrdienstleistungen³⁹ (nicht planstellenwirksam).

Für den Großteil der Lehrpersonen galt das alte Dienstrecht; die Anzahl der Lehrpersonen im neuen Dienstrecht sowie die Anzahl der Lehrbeauftragten war im überprüften Zeitraum sehr gering.⁴⁰

³⁹ Gemäß § 61 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 lagen Dauermehrdienstleistungen dann vor, wenn die Lehrperson u.a. durch "dauernde" Unterrichtserteilung das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung überschritt. Es handelte sich somit um fix eingeplante "Überstunden".

Durch die Einführung eines neuen Dienstrechts ab dem Schuljahr 2014/15 gab es unterschiedliche Lehrverpflichtungen, die zudem unterschiedliche Wertigkeiten der Unterrichtsgegenstände vorsahen. Eine volle Lehrverpflichtung betrug im alten Dienstrecht 20, im neuen Dienstrecht 24 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit abgestuften Wertigkeiten je Wochenstunde anzurechnen: Im alten Dienstrecht sind das neun unterschiedliche Wertigkeiten, im neuen Dienstrecht gibt es eine zusätzliche Wertigkeit. So entspricht im alten Dienstrecht eine Deutschstunde 1,167 Werteinheiten, im neuen Dienstrecht in der Sekundarstufe II 1,1 Wochenstunden.



(2) Da die Anzahl der Lehrpersonen stieg, blieb – wie die folgende Tabelle zeigt – die durchschnittliche Lehrverpflichtung nahezu unverändert:

Tabelle 16: Entwicklung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung und der durchschnittlichen Dauermehrdienstleistungen

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2015/16 bis 2018/19
altes Dienstrecht		in Werte	inheiten¹		in %
durchschnittliche Lehrverpflichtung	20,75	21,88	21,35	21,06	1,5
durchschnittliche Teilzeitbeschäftigung	10,53	12,09	10,32	10,90	3,5
durchschnittliche Dauer- mehrdienstleistungen	5,79	5,73	5,98	5,56	-4,0
neues Dienstrecht		in Woche			
durchschnittliche Lehrverpflichtung	16,27	19,08	17,58	18,41	13,2

 $^{^{1}}$ dienst— und besoldungsrechtliche Maßeinheit im alten Dienstrecht

Quelle: BMBWF

Der Rückgang der durchschnittlichen Dauermehrdienstleistungen um rd. 4 % war im Wesentlichen auf den Anstieg des Lehrpersonals zurückzuführen.

(3) Im überprüften Zeitraum wurden durchschnittlich rd. 19 % des Ressourceneinsatzes in Form von Dauermehrdienstleistungen erbracht. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Struktur der in der HTL Spengergasse geleisteten Dauermehrdienstleistungen:

Tabelle 17: Struktur der Dauermehrdienstleistungen

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2015/16 bis 2018/19
	Anzahl (in Köpfen)				in %
Kategorie I 0 – 5,99 Werteinheiten	85	86	76	96	12,9
Kategorie II 6 – 10,99 Werteinheiten	40	59	72	58	45,0
Kategorie III 11 – 20 Werteinheiten	16	6	8	7	-56,3

Quelle: BMBWF

² dienst– und besoldungsrechtliche Maßeinheit im neuen Dienstrecht

Über alle betrachteten Schuljahre hinweg erbrachten rd. 56 % jener Lehrpersonen, die Dauermehrdienstleistungen aufwiesen, bis zu 5,99 Werteinheiten Dauermehrdienstleistungen; dieser Anteil stieg um rd. 13 % an. Der Anteil jener, die 6 bis 10,99 Werteinheiten Dauermehrdienstleistungen erbrachten, stieg im überprüften Zeitraum mit 45 % stärker an; im Gegenzug sank die Anzahl der Lehrpersonen, die ein hohes Ausmaß an Dauermehrdienstleistungen zwischen 11 bis 20 Werteinheiten leisteten. Das höchste von einer Lehrperson erbrachte Ausmaß an Dauermehrdienstleistungen war im überprüften Zeitraum 16,9 Werteinheiten; diese Lehrperson hatte wöchentlich insgesamt 36,9 Werteinheiten zu unterrichten.

Mit März 2019 gab das Ministerium der Schulleitung vor, aus pädagogischen Gründen dafür zu sorgen, dass Dauermehrdienstleistungen von Lehrpersonen auf das Ausmaß von maximal je einer halben Lehrverpflichtung (10 Werteinheiten) begrenzt werden. In begründeten Fällen durften Wochenwerte von maximal 35 Werteinheiten erreicht werden. Eine Überschreitung war ausnahmslos unzulässig.

Der RH hielt fest, dass die Anzahl der Planstellen um rd. 8 % (Vollzeitäquivalente rd. 12 %) von 2015/16 bis 2018/19 anstieg und die durchschnittlichen Dauermehrdienstleistungen um rd. 4 % sanken. Dies war vorwiegend auf die steigenden Schülerzahlen sowie das zusätzliche Lehrpersonal zurückzuführen.

Der RH verwies auf seinen Bericht "Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer" (Reihe Bund 2013/5, TZ 18), worin er Dauermehrdienstleistungen der Kategorie III (11 bis 20 Werteinheiten und darüber hinaus) kritisch gesehen hatte. Er merkte an, dass im Schuljahr 2018/19 immer noch sieben Lehrpersonen mehr als 11 Werteinheiten Dauermehrdienstleistungen erbrachten, und erachtete daher die Weisung des Ministeriums zur Begrenzung der Dauermehrdienstleistungen als zweckmäßig.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse und dem Ministerium, gezielte Personalmaßnahmen zu ergreifen, um Dauermehrdienstleistungen im Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung und darüber zu vermeiden.

- 28.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien im Rahmen des Mehrdienstleistungscontrollings teilweise sehr hohe Unterrichtsbelastungen einzelner Lehrpersonen, die nicht ausschließlich auf Spitzenwerte wie z.B. Blockungen zurückzuführen seien, auffällig gewesen. Daher sei bereits vor der Gebarungsüberprüfung des RH folgender Maßnahmenplan beschlossen worden:
 - Aus pädagogischen Gründen habe die Schulleitung dafür zu sorgen, dass eine Lehrperson 30 Werteinheiten im Jahresschnitt nicht überschreitet.
 - In begründeten Fällen dürften Wochenwerte von maximal 35 Werteinheiten erreicht werden. Eine Überschreitung dieser Maßzahl sei ausnahmslos unzulässig. Die Verantwortung für die Einhaltung liege bei der jeweiligen Schulleitung.



- Die Schulleitung bestätige monatlich die Einhaltung dieser Richtlinien.
- Die Fachabteilung des Ministeriums habe 15 Arbeitstage Zeit für die Kontrolle und Freigabe.

Die vorhandenen Mehrdienstleistungsstunden bringe das Ministerium immer wieder zur Ausschreibung, damit sich möglichst viele Interessentinnen und Interessenten bewerben. Zudem dürfe laut Sicherstellungserlass das Ausmaß der Mehrdienstleistungen von Personen in gehobenen Funktionen grundsätzlich nicht höher sein als das der Lehrpersonen derselben Schule mit denselben Fächern.

(2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie grundsätzlich alle Wochenstunden ab einem Lehrerhöchstmaß von maximal 30 Werteinheiten bei der Ausschreibung berücksichtige. Es sei jedoch aufgrund der wirtschaftlichen und der dienstrechtlichen Vorgaben schwierig, fachlich geeignete Personen zu rekrutieren. Speziell alle IT–lastigen Unterrichtsfächer seien davon betroffen, weil es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kaum geeignete neue Lehrpersonen gebe.

Nicht-unterrichtliche Tätigkeiten

29.1 Lehrpersonen konnten für bestimmte nicht-unterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt werden, wodurch anteilig ihre Lehrverpflichtung gemindert wurde (Einrechnung).⁴¹ Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einrechnungen in den Schuljahren 2015/16 bis 2018/19:

Tabelle 18: Entwicklung der Einrechnungen für Lehrpersonen

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2015/16 bis 2018/19
		in Reals	stunden		in %
Einrechnungen gesamt	183,2	161,8	177,0	184,1	0,5
davon					
Bibliothek	11,0	11,0	11,0	11,0	_
IT	24,5	23,7	24,0	22,4	-8,6
Werkstätte	40,4	41,4	39,5	39,5	-2,3
Direktion	19,0	19,0	19,0	19,0	_
Abteilungsvorstand	66,0	67,0	66,0	66,0	_
Einzeleinrechnungen	6,8	_	7,3	16,0	135,3
Sonstige	15,5	_	10,3	10,3	-33,6

Rundungsdifferenzen möglich IT = Informationstechnologie

Quelle: BMBWF

^{41 §§ 3} und 9 Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. 244/1965 i.d.F. BGBl. I 102/2018

Die Einrechnungen stiegen im überprüften Zeitraum nur geringfügig mit 0,5 %. Ihr Anteil am Gesamtressourcenverbrauch lag im überprüften Zeitraum zwischen 4 % und 5 %. Einrechnungen betrafen in einem hohen Ausmaß die Abteilungsvorstände⁴² für ihre administrativen und pädagogischen Leitungsaufgaben. Ein eigenes Aufgabenprofil für die Abteilungsleitung lag nicht vor (TZ 16). Weiters machten die Werkstätten– und die IT–Betreuung einen großen Anteil an den Einrechnungen aus; sie unterlagen detaillierten Regelungen der Nebenleistungsverordnung. ⁴³ Für die Betreuung der Schulbibliothek⁴⁴ wurden elf Wochenstunden eingerechnet. Eine Einrechnung in diesem Ausmaß war für Schulbibliotheken mit rd. 10.000 Bänden und einer Öffnungszeit von 17,5 Stunden wöchentlich vorgesehen. Zur Zeit der

Gebarungsüberprüfung war die Bibliothek der HTL Spengergasse rd. 14,2 Stunden

29.2 In Anbetracht der hohen Einrechnungen für die Abteilungsleitung bekräftigte der RH seine Empfehlung in **TZ 16**, für diese ein Aufgabenprofil zu erstellen.

geöffnet und umfasste rd. 8.200 Bände.

Weiters wies der RH darauf hin, dass eine Einrechnung der Nebenleistung "Betreuung der Bibliothek" im Ausmaß von elf Wochenstunden längere Öffnungszeiten der Bibliothek und einen größeren Bestand erfordern würde.

Er empfahl der HTL Spengergasse, das Ausmaß der Einrechnungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu reduzieren.

29.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse könne die Beanstandung bezüglich der Einrechnung für die Schulbibliothek nicht ganz nachvollzogen werden, weil den Vorgaben des § 9 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz fast vollständig Rechnung getragen werde. Die elf Einrechnungsstunden entsprächen der Größe einer Schule mit angeschlossener Abendschule, sowohl hinsichtlich der Zahl der Schülerinnen und Schüler (mindestens 1.000 bei 2.290 an der Schule) als auch der Öffnungszeiten (mindestens 17,5 Stunden bei ca. 20 Stunden an der Schule). Hier berücksichtige sie anscheinend die Öffnungszeiten der Fachbibliothek der Kunst und Designabteilung nicht mit. Lediglich die Anzahl der zu verwaltenden Bücher liege um ca. 15 % unter der genannten Zahl, jedoch berücksichtige sie die Nebenbibliothek der Kunst und Designabteilung nicht und die Anzahl der digitalen Medien erfasse sie noch nicht vollständig. Im Jahr 2020 werde die HTL Spengergasse jedoch nach Vorliegen eines Schulbudgets durch Zukauf von gewünschten Literaturklassensätzen die Anzahl der Schulbücher deutlich erhöhen, sodass sie ab dem nächsten Schuljahr auch die dritte Vorgabe erreiche.

⁴² je eine Wochenstunde pro unterstehender Klasse, maximal 14 Wochenstunden gemäß § 3 Abs. 5 Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetz

⁴³ BGBl. II 481/2004 i.d.F. BGBl. II 90/2017

^{§ 9} Abs. 2a bis 2d Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz bzw. § 9 PD-Nebenleistungsverordnung, BGBI. II 448/2015 i.d.F. BGBI. II 256/2019



29.4 Der RH entgegnete der HTL Spengergasse, dass gemäß der im Sommersemester des Schuljahrs 2018/19 an der Bibliothek und den beiden Fachbibliotheken ausgeschilderten Öffnungszeiten diese 14,2 Stunden geöffnet waren, wodurch das für die Einrechnung notwendige Ausmaß von 17,5 Stunden unterschritten wurde. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Kustodiate

30.1 (1) Lehrpersonen bekamen für bestimmte von der Schulleitung übertragene Zusatzaufgaben – die Verwaltung von Kustodiaten⁴⁵ und die Erbringung von Nebenleistungen – monatlich finanzielle Vergütungen von September bis Juni des betreffenden Schuljahrs.⁴⁶

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser finanziellen Vergütungen in den Schuljahren 2015/16 bis 2018/19:

Tabelle 19: Entwicklung der Vergütungen für Kustodiate und Nebenleistungen

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2015/16 bis 2018/19
		in Reals	stunden		in %
Vergütungen gesamt	150,5	160,0	140,0	148,0	-1,7
davon					
Kustodiate¹	55,0	58,0	47,0	51,0	-7,3
Ordinariate (Klassen– oder Jahrgangs- vorstand)	57,0	59,0	59,0	60,0	5,3
Studienkoordinator Abendschule	32,5	36,0	27,5	30,5	-6,2
Bildungsberatung	4,0	4,0	4,0	4,0	_
Sicherheitstechnik	2,0	3,0	2,5	2,5	25,0

inklusive Nebenleistungen gemäß § 4 der Verordnung, mit der die Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 festgesetzt werden

Quelle: BMBWF

Dies betraf die Verwaltung von audiovisuellen Unterrichtsbehelfen, Laboratorien, Lehrmittel- und Mustersammlungen.

⁴⁶ §§ 61a, 61b Gehaltsgesetz 1956

Die im Rahmen eines Kustodiats durch eine Vergütung abzugeltenden Tätigkeiten waren bis zum Schuljahr 2017/18 in den Anlagen 2 bis 4 zum Gehaltsgesetz 1956 angeführt. Um diese Vergütungen gewähren zu können, mussten diese im Lehrplan vorgesehen sein, tatsächlich bestehen und der überwiegende Teil der Lehrmittelsammlung für den Unterricht laufend herangezogen werden. Entgegen diesen Vorgaben gewährte die HTL Spengergasse überdies Kustodiate für Agenden des Unterrichts—, Personal— und Informationssystems (UPIS), den Stundenplan, Schulverwaltungsaufgaben, das Schülerverwaltungsprogramm Sokrates, den Abfall, Diagnosechecks, Diplomprojekte, das Jahrbuch etc.

(2) Mit der Bildungsreform 2017 übertrug der Gesetzgeber zum Ausbau der Schulautonomie die Festlegung der Art und Anzahl der Kustodiate und Nebenleistungen auf die Schulleitung im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen. Den Schulen wurden dafür Kontingente zugeteilt und im Gesetz lediglich die Vergütungssätze für Kustodiate festgelegt.

In den Anwendungsbereich dieser neuen Bestimmung⁴⁷ fielen entsprechend einem Erlass des Ministeriums die bisherigen Tätigkeiten. Für andere Zwecke bzw. für die Abgeltung anderer Tätigkeiten von Lehrpersonen stand dieses Kontingent nicht zur Verfügung mit Ausnahme der sonstigen Nebenleistungen⁴⁸. Trotzdem gewährte die HTL Spengergasse Vergütungen für Tätigkeiten, die über das zulässige Ausmaß der sonstigen Nebenleistungen hinausgingen.

(3) Im Rahmen der Umstellung der Kustodiatsverwaltung stellte das Ministerium ein Ressourcenkontingent in Wochenstunden den Bildungsdirektionen bzw. den für die Zentrallehranstalten zuständigen Abteilungen im Ministerium zur Zuteilung an die einzelnen Schulen zur Verfügung.

Nach einer Ist-Stand-Analyse des Ministeriums unterschied sich die Anzahl der Kustodiate an allen technischen und (kunst)gewerblichen Schulstandorten sowohl im Mittel als auch in den Bandbreiten; der Durchschnitt lag bei 15 Wochenstunden. Das Ministerium sah als Sockelbetrag für die Schulen fünf Wochenstunden vor. Die verbleibenden Wochenstunden wurden den Schulen nach dem konkreten Bedarf der einzelnen Standorte (insbesondere Größe und Bildungsangebot) zugeteilt.

^{§ 61}b Gehaltsgesetz 1956

⁴⁸ gemäß § 4 der Verordnung, mit der die Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 festgesetzt werden, BGBI. II 324/2001 i.d.F. BGBI. II 268/2018



Die folgende Tabelle zeigt die Kustodiate und Nebenleistungen der technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten im Schuljahr 2018/19:

Tabelle 20: Vergütungen für Kustodiate und Nebenleistungen an den Zentrallehranstalten

Zentrallehranstalten	Kustodiate ¹	geplante Reduktion
	in Realstunden	
HTL Spengergasse	51	bis zum Schuljahr 2022/23 auf 30 Realstunden
HTL Wien XIV	15	
HTL Wien XVII	29	
HTL Wien XX	75	bis zum Schuljahr 2021/22 auf 40 Realstunden
Summe	170	

HTL = höhere technische Lehranstalt

setz 1956 festgesetzt werden

Stand: Schuljahr 2018/19

Quelle: BMBWF

Da das Ausmaß der Kustodiate in der HTL Spengergasse mit 51 Realstunden höher war als der Durchschnitt von 15 Realstunden, gab es Bestrebungen, deren Anzahl entsprechend der Größe und der Anzahl der zu betreuenden Lehrmittelsammlungen zu reduzieren. Die HTL Spengergasse sollte diese bis zum Schuljahr 2022/23 auf 30 verringern.

30.2 Der RH anerkannte die Bestrebungen der HTL Spengergasse, das Ausmaß der schulautonom zu vergebenden Kustodiate zu reduzieren. Dennoch kritisierte er, dass sowohl vor als auch nach der Bildungsreform 2017 an der HTL Spengergasse eine Abgeltung von Tätigkeiten in Form von Kustodiaten erfolgte, die über das Ausmaß der sonstigen Nebenleistungen hinausgingen. Es lag dafür keine geeignete Rechtsgrundlage vor bzw. ab dem Schuljahr 2018/19 entsprach dies nicht dem Erlass des Ministeriums.

Er empfahl der HTL Spengergasse, die Vergabe von Kustodiaten entsprechend den rechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

30.3 Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse sei die neue Schulleitung im April 2019, also noch vor der Gebarungsüberprüfung des RH, in einer gemeinsamen Sitzung mit der zuständigen Schulaufsicht beauftragt worden, einen Stufenplan zur Reduktion auf maximal 30 Stunden bis zum Schuljahr 2022/23 zu entwickeln. Die Schulleitung habe einen Reduktionsvorschlag erstellt, den sie stufenweise laufend umsetze. Diese stetige und auch schultechnisch machbare sowie mit dem Dienststellenausschuss der Schule akkordierte Maßnahme ermögliche zusätzlich, die Wertschätzung und langjährige Erfahrung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu

¹ inklusive Nebenleistungen gemäß § 4 der Verordnung, mit der die Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 Gehaltsge-

erhalten. Durch die – ab dem Schuljahr 2019/20 – neu eintretenden Lehrpersonen im Dienstrecht Pädagogischer Dienst könne auch in Zukunft diese Arbeit entsprechend den rechtlichen Vorgaben zusätzlich zur geringeren Anzahl der Cash–Kustodiate erhalten bleiben.

Personalrekrutierung

- 31.1 (1) Die Rekrutierung des Lehrpersonals erfolgte bei den Zentrallehranstalten bzw. der HTL Spengergasse schon vor der Bildungsreform 2017 mit einer starken Beteiligung der Schulstandorte und einem elektronischen Bewerbungsverfahren. Die Schule traf u.a. eine Vorauswahl aus den Bewerbungen, führte anschließend die Personalaufnahmegespräche durch und entschied über die Aufnahme. Die administrativen Aspekte der Aufnahme (Prüfung der Formalerfordernisse, Dienstvertrag, Bezug etc.) lagen bei der Abteilung II/12 (Personalangelegenheiten der BMHS, der Schulaufsicht und der Zentrallehranstalten) des Ministeriums.
 - (2) Für die HTL Spengergasse war es schwierig, geeignetes Lehrpersonal für die technischen Fächer zu finden. Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016⁴⁹ konnten auch Lehrbeauftragte speziell im Bereich der Fachtheorie und der Fachpraxis eingesetzt werden. Mit diesen deckte die HTL Spengergasse v.a. sich kurzfristig ergebende unterrichtliche Erfordernisse ab. Im überprüften Zeitraum beschäftigte die HTL Spengergasse Lehrbeauftragte im Ausmaß von 42 bis 64 Wochenstunden je Schuljahr (1 % bis 1,5 % der jährlichen Unterrichtsleistung).
 - (3) Als weiteres Instrument zur Deckung des Lehrpersonalbedarfs griff das Ministerium zur Möglichkeit des Abschlusses von Sonderverträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes⁵⁰ und nach sondervertraglichen Ermächtigungen⁵¹ im Lehrpersonenbereich. Diese können etwa abgeschlossen werden, wenn trotz Ausschreibung keine geeigneten Lehrpersonen, welche die Anstellungserfordernisse erfüllen, gefunden werden. An der HTL Spengergasse waren im überprüften Zeitraum zwischen 31 % bis 37 % aller Dienstverträge mit Lehrpersonen Sonderverträge.

^{49 § 56} Abs. 3 Schulorganisationsgesetz BGBI. 242/1962 i.d.F. BGBI. I 86/2019 i.V.m. § 1 Abs. 3 Lehrbeauftragtengesetz BGBI. 656/1987 i.d.F. BGBI. I 56/2016

Art. X BGBI. 350/1982: Das betraf etwa Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien ohne Unterrichtspraktikum oder von fachverwandten Diplomstudien.

Fichtlinie des Bundeskanzleramts vom 29. August 2007 und Richtlinie des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport/des Bundeskanzleramts vom 19. April 2019 sowie Rundschreiben Nr. 14/2001 und Nr. 11/2003 des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport/des Bundeskanzleramts: Dies betraf Absolventinnen und Absolventen einschlägiger im europäischen Hochschulraum erworbener Universitätsoder Fachhochschulstudien und Mangelberufslehrpersonen (Festsetzung einer besseren als der gesetzlich gebührenden besoldungsrechtlichen Einstufung für bestimmte Fachrichtungen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen).

31.2 Der RH bewertete die bereits vor der Bildungsreform 2017 etablierte stärkere schulautonome Beteiligung der Zentrallehranstalten an der Lehrpersonalauswahl und den Einsatz eines E-Recruitingmodells als positiv. Er verwies allerdings auf seine Feststelf lungen und Kritik hinsichtlich der Lehrpersonalauswahl bzw. des Lehrpersonalmanagements der Zentrallehranstalten im Verhältnis zu den anderen Bundesschulen in TZ 40.

Der RH hielt fest, dass es für die HTL Spengergasse schwierig war, geeignetes Lehrpersonal zu finden; Sonderverträge im Ausmaß von rund einem Drittel aller Dienstverträge untermauerten diese Feststellung. Der RH wies auf das Spannungsfeld in Bezug auf die Rekrutierung von geeignetem Lehrpersonal für berufsbildende Schulen hin: Dem Wunsch der Schulen nach erfahrenen Fachkräften aus der Wirtschaft standen dienst— und besoldungsrechtliche Schranken des öffentlichen Dienstes (z.B. Anrechnung von Vordienstzeiten, Gehaltsniveau) gegenüber.

Die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 geschaffene Möglichkeit der Vergabe von Lehraufträgen kam in der HTL Spengergasse nur im geringen Ausmaß zur Anwendung. Nach Ansicht des RH sind Lehraufträge jedoch ein geeignetes Instrument, um Lehrpersonalengpässe zu überbrücken bzw. Spezialistinnen und Spezialisten nebenberuflich für die Schulpraxis zu gewinnen.

Der RH empfahl dem Ministerium, gemeinsam mit den Bildungsdirektionen den Einsatz von Lehraufträgen in der Schulpraxis zu evaluieren. Gegebenenfalls wären dahingehend Adaptierungen in die Wege zu leiten oder neue Modelle zu entwickeln, um Lehrpersonalengpässe kurzfristig zu überbrücken.

31.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, mit dem die Einsatzmöglichkeit von Lehrbeauftragten an BMHS geschaffen wurde, planmäßig im Jahr 2021 evaluiert. Den künftigen Lehrpersonalbedarf erhebe und evaluiere es derzeit gemeinsam mit den Bildungsdirektionen und den Pädagogischen Hochschulen. Aufbauend auf diesen Ergebnissen würden Modelle zur Abdeckung des Bedarfs mit qualifiziertem Personal erarbeitet werden. Eines davon sei der geringfügige und/oder temporäre Quereinstieg über eine Lehrbeauftragung.

Verwaltungspersonal

32.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des in der HTL Spengergasse eingesetzten Verwaltungspersonals aufgeschlüsselt nach Planstellen und Vollzeitäquivalenten für die Jahre 2015 bis 2018:

Tabelle 21: Entwicklung des Verwaltungspersonals

Jahr	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015 bis 2018
		in %			
Planstellen	32,5	31,5	30,5	30,5	-6,2
Vollzeitäquivalente ¹	29,5	29,5	29,5	30,5	3,4

Ohne begünstigte Behinderte, Schulärztinnen und –ärzte, Karenzierte, Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen bzw.–praktikanten, weil sie nicht planstellenrelevant waren.

Quelle: BMBWF

Im überprüften Zeitraum sparte das Ministerium zwei Planstellen bei den Reinigungskräften ein, wodurch das Ausmaß der Planstellen um rd. 6 % zurückging.

(2) Die Ausstattung einer technischen und (kunst)gewerblichen Schule mit Verwaltungspersonal basierte einerseits auf Erlässen. Messgrößen für die Berechnung der Anzahl und besoldungsmäßigen Einstufung des betreffenden Verwaltungspersonals waren u.a. Klassenanzahl am Schulstandort (z.B. für Schulsekretariatskräfte), Schülerzahl (z.B. für Schulärztinnen und –ärzte) oder zu reinigende Nutzfläche (z.B. für Schulwartspersonal).

Andererseits war das Verwaltungspersonal an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen historisch gewachsen bzw. dem speziellen Bedarf des Schulstandorts (z.B. Laborpersonal, Hilfskräfte in den Werkstätten) geschuldet und unterlag keinen Erlässen. Das Ministerium verwaltete die zu vergebenden Planstellen für den am Schulstandort vorhandenen Bedarf im Rahmen der Planstellenbewirtschaftung.

So gab es an der HTL Spengergasse etwa neben einem Haustechniker einen Schlosser und einen Tischler für die Gebäudeerhaltung. Die Schulleitung sah sieben Tage die Woche eine 24–Stunden–Portiersbetreuung des Gebäudekomplexes vor.

Im österreichweiten Vergleich lag die Ausstattung der HTL Spengergasse mit Verwaltungspersonal geringfügig unter dem Schnitt aller technischen und (kunst)gewerblichen Schulen. Innerhalb der technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten hatte die HTL Spengergasse die geringste Verwaltungspersonalausstattung in Bezug auf die Schülerzahl (Tabelle 30).



(3) Das Verhältnis der Anzahl der Lehrpersonen je eingesetzte Verwaltungskraft entwickelte sich an der HTL Spengergasse in den Schuljahren 2015/16 bis 2018/19 wie folgt:

Tabelle 22: Verhältnis Lehrpersonen je Verwaltungskraft

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19		
	in Vollzeitäquivalenten					
Lehrpersonen je Verwaltungskraft ¹	6,2	6,4	6,8	6,7		

¹ Lehrpersonen je Schuljahr, Verwaltungskraft je Kalenderjahr

Quelle: BMBWF

Obwohl in der HTL Spengergasse im Durchschnitt eine Verwaltungskraft je 6,5 Lehrpersonen beschäftigt war, übernahmen Lehrpersonen in erheblichem Ausmaß Verwaltungstätigkeiten und bekamen dafür Kustodiate (TZ 30). Beispielsweise gewährte die Schulleitung im Schuljahr 2017/18 Lehrpersonen Kustodiate im Ausmaß von fünf Wochenstunden für Tätigkeiten den Stundenplan betreffend, obwohl eine eigene Stundenplanstelle eingerichtet war.

(4) Zwei Verwaltungsbedienstete hatten zudem ein Dienstverhältnis als Lehrperson im alten Dienstrecht. Im Schuljahr 2017/18 etwa unterrichtete eine Lehrperson rd. 15 Werteinheiten neben ihrer Vollbeschäftigung als Verwaltungsbedienstete. Da die wöchentliche Arbeitszeit einer Lehrperson nicht nur die Unterrichtstätigkeit, sondern auch die Vor- und Nachbereitung inkludierte, waren dies – umgerechnet in Verwaltungsstunden – insgesamt rd. 70 Stunden pro Woche und somit 14 Stunden pro Tag. Die dienstrechtlichen Vorgaben sahen für Verwaltungsbedienstete und Lehrpersonen im neuen Dienstrecht vor, dass die Tagesdienstzeit grundsätzlich 13 Stunden nicht überschreiten durfte. Für Lehrpersonen des alten Dienstrechts galt diese Regelung nicht und war daher auf die beiden Lehrpersonen im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis als Verwaltungsbedienstete nicht anwendbar.

Zudem bekamen diese Bediensteten in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Lehrperson wiederum eine Einrechnung von bis zu rund zwei Wochenstunden, wodurch sie statt des Unterrichts bis zu rund vier Verwaltungsstunden verrichten mussten.

Eine durchgängige Überprüfung der Schulleitung, ob die beiden Dienstverhältnisse zeitlich immer getrennt voneinander verrichtet wurden bzw. Tätigkeiten der Vor— und Nachbereitung des Unterrichts nicht in Dienstzeiten als Verwaltungsbedienstete oder umgekehrt getätigt wurden, war aufgrund des hohen Beschäftigungsausmaßes in beiden Dienstverhältnissen und der zum Teil ähnlichen Tätigkeiten nicht möglich.

^{§ 48}a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. 333/1979 i.d.F. BGBI. I 102/2018; § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. 86/1948 i.d.F. BGBI. I 102/2018

Der RH hielt fest, dass, obwohl in der HTL Spengergasse eine Verwaltungskraft auf durchschnittlich 6,5 Lehrpersonen kam, Lehrpersonen im erheblichen Ausmaß administrative Agenden im Rahmen von Kustodiaten übernahmen. Insofern war nach Ansicht des RH eine möglichst umfassende Entlastung des Lehrpersonals von administrativen Tätigkeiten nicht zu erkennen. Zudem merkte er an, dass neben einer eigens eingerichteten Stundenplanstelle trotzdem Lehrpersonen im Ausmaß von fünf Wochenstunden Kustodiate für den Stundenplan erhielten. Der RH bewertete eine 24—stündige Portiersbetreuung sieben Tage die Woche an einer Schule als nicht erforderlich.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse und dem Ministerium, die Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten zu evaluieren, um Optimierungspotenziale im Verwaltungsdienst zur Entlastung der Lehrpersonen zu heben.

Weiters empfahl er der HTL Spengergasse, anstatt einer 24-stündigen Portiersbetreuung nur noch eine solche während der Unterrichtszeit vorzusehen. Bei Bedarf von zusätzlichen Sicherheitsdiensten wäre ein Zukauf dieser Dienstleistung unter Nutzen-Kosten-Aspekten zu prüfen.

Der RH sah den Abschluss von mehr als einem Dienstverhältnis pro Person (sowohl als Verwaltungsbedienstete bzw. –bediensteter als auch als Lehrperson) insofern kritisch, weil

- im Schuljahr 2017/18 die maximale tägliche Arbeitszeit von 13 Stunden bei einer bzw. einem Bediensteten dauerhaft überschritten wurde,
- eine solche Dauerbelastung einer bzw. eines Bediensteten mit der Fürsorgepflicht des Dienstgebers trotz rechtlicher Zulässigkeit seiner Ansicht nach schwer vereinbar ist,
- organisatorische und arbeitspsychologische Gründe dagegensprechen und
- die zeitliche Trennung beider Tätigkeiten schwer überprüfbar ist und somit ein Abgrenzungsrisiko besteht.

Nach Ansicht des RH war unter letztgenanntem Aspekt die Minderung der Unterrichtstätigkeit dieser Lehrpersonen im Ausmaß von bis zu rund zwei Wochenstunden durch Einrechnungen zu hinterfragen.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, möglichst keine mehrfachen Dienstverhältnisse mit Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten einzugehen. Bei personellen Engpässen wäre jedenfalls darauf zu achten, dass

- die zusätzliche zeitliche Belastung durch ein weiteres Dienstverhältnis im Rahmen bleibt,
- eine strenge zeitliche Abgrenzung der beiden Dienstverhältnisse etwa durch die Dokumentation der Tätigkeiten erfolgt und
- keine Einrechnungen für Verwaltungstätigkeiten, welche die Unterrichtstätigkeit wieder mindern, gewährt werden.

- 32.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die Aufgaben des Verwaltungspersonals in den Arbeitsplatzbeschreibungen festgehalten und grundsätzlich von den Aufgaben des Lehrpersonals getrennt. Der Verwaltungsaufwand sei bei gleichbleibenden Planstellen für Verwaltungspersonal stetig gestiegen und Schulen griffen daher zum Ausgleich häufig auf Lehrpersonal zu. Das Ministerium habe bereits vor der Gebarungsüberprüfung des RH einen Maßnahmenplan für eine Reduktion beginnend mit Schuljahr 2019/20 bis 2022/23 beschlossen. Eine konkrete Vereinbarung liege vor. Die Einhaltung der vereinbarten Reduktion kontrolliere es jährlich und passe diese gegebenenfalls für das Schuljahr 2022/23 nochmals an.
 - (2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Einstellung des 24-stündigen Portierdienstes auf die Notwendigkeit der Abendschule aufsetze und die Schulleitung sie nach der nächsten Pensionierung neu evaluiere. Die daraus resultierenden, organisatorischen Änderungen könne sie nur mittelfristig umsetzen. Jedenfalls zu hinterfragen sei, ob die Einstellung des 24-stündigen Portierdienstes eine Änderung der Unterrichtszeiten zur Folge habe und welche Auswirkungen dies auf die Studierendenzahlen der Abendschule habe. Ein externer, zusätzlicher Sicherheitsdienst müsse hinsichtlich der zusätzlich anfallenden Kosten geprüft werden. Es sei zu befürchten, dass die schulischen Gesamtkosten, ähnlich den Reinigungskosten, rasant ansteigen würden.

Die Schulleitung werde zukünftig darauf achten, dass mehrfache Bundesdienstverhältnisse von Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten nur im geringen Ausmaß eingegangen werden und das Ministerium keine Einrechnungen für zusätzliche Verwaltungstätigkeiten mehr gewährt. Die Abgrenzung für Mehrfachbeschäftigungen sei durch das Zeiterfassungssystem der Verwaltungsbediensteten gegeben; die Schulleitung kontrolliere diese stichprobenartig durch einen Abgleich mit dem Stundenplan über Webuntis.

Auch die Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten werde laufend angepasst. Hilfreich sei jedoch eine Evaluierung des Ministeriums, ob die Planstellenbewertungen der Verwaltungsbediensteten noch zeitgemäß sind.

Der RH entgegnete der HTL Spengergasse, dass bei Mehrfachbeschäftigungen eine klare inhaltliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten als Verwaltungsbedienstete bzw. –bediensteter von denen als Lehrperson – unter Letztere fielen etwa Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Einrechnungen oder Vor– und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit – nicht gewährleistet werden kann; dies lag an der fehlenden umfassenden Dokumentationsverpflichtung durch die Zeiterfassung als Verwaltungsbedienstete bzw. –bediensteter. Insofern kann auch der angeführte Abgleich mit dem Stundenplan des Webuntis als Stichprobenkontrolle eine solche Abgrenzung nicht gewährleisten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Fort- und Weiterbildung

33.1 (1) Für die Lehrpersonen an der HTL Spengergasse bestand im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten eine Fortbildungsverpflichtung. § 51 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz verpflichtete Lehrpersonen an mittleren und höheren Schulen generell dazu, die "erforderliche[n] Fort– und Weiterbildungsangebote zu besuchen". Darüber hinaus sah § 58 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 die Verpflichtung zur Aus– und Weiterbildung vor. Auch aus § 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz ließ sich eine Fortbildungsverpflichtung ableiten, weil Lehrpersonen "den Lehrstoff [...] dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln" hatten.

Im neuen Lehrpersonen–Dienstrecht⁵³ wurde einheitlich für alle Lehrpersonen festgelegt, dass "die Vertragslehrperson zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet [ist] und auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen [hat]. Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein."⁵⁴ Das neue Lehrpersonen–Dienstrecht kam für neu eintretende Lehrpersonen ab dem Schuljahr 2019/20 verpflichtend zur Anwendung. Bis dahin konnten Neueintretende zwischen dem neuen und dem alten Dienstrecht wählen.

(2) Die Möglichkeit, jenen Lehrpersonen, die sich für das neue Dienstrecht entschieden hatten, Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit anzuordnen, nahm die Schulleitung der HTL Spengergasse bis zum Ende des Schuljahrs 2018/19 nicht wahr. Im September 2018 legte sie jedoch fest, dass je Lehrperson maximal zehn Fehltage aufgrund von Seminarbesuchen erlaubt sein sollen.

Tabelle 23: Nicht planmäßig gehaltene bzw. entfallene Unterrichtsstunden aufgrund von Lehrerfortbildungen

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
		in Unterric	htsstunden	
wegen Lehrerfortbildung nicht planmäßig gehaltene Unterrichtsstunden	1.293	1.072	1.265	1.114
davon				
entfallene Unterrichtsstunden	274	241	263	313

Quellen: BMBWF; HTL Spengergasse

Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I 211/2013

^{§ 40}a Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. 86/1948 i.d.F. BGBI. I 211/2013



Laut einer vom Ministerium für den RH erstellten Statistik und einer Auswertung zu entfallenen Unterrichtsstunden im Unterrichtsverwaltungsprogramm Untis der HTL Spengergasse (TZ 14) fanden im überprüften Zeitraum pro Schuljahr bis zu 1.293 Unterrichtsstunden aufgrund von Lehrerfortbildung nicht plangemäß statt, bis zu 313 Stunden davon entfielen.

Fort– und Weiterbildungsnachweise der Lehrpersonen gab es in der HTL Spengergasse in den Personalakten, in schulinternen elektronischen Übersichten und auf für das Ministerium erstellten Fortbildungslisten, die auf Auswertungen aus dem PH– Online⁵⁵ basierten.

Keine der Aufzeichnungen bot eine vollständige Übersicht über alle Fort— und Weiterbildungen der Lehrpersonen an der HTL Spengergasse. In jeder der drei Varianten schienen besuchte Fort— und Weiterbildungen auf, die in den anderen Varianten fehlten. Umfassend aussagekräftige Auswertungen, wie viele Stunden in unterrichtsfreier Zeit absolviert wurden bzw. wie viele Fehlstunden bzw. —tage pro Schuljahr und Lehrperson anfielen, konnten damit nicht erstellt werden.

Im überprüften Zeitraum war für rd. 25 % der an der HTL Spengergasse tätigen Lehrpersonen keine Teilnahme an Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen dokumentiert. Für einzelne Lehrpersonen fanden sich über Zeiträume von mehr als 20 Jahren keine Nachweise über besuchte Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erstellte die HTL Spengergasse in Abstimmung mit dem Ministerium eine Schulungsdatenbank für alle Zentrallehranstalten, welche den jeweiligen Schulleitungen einen Überblick über besuchte Fortbildungsveranstaltungen der Lehrpersonen bieten sollte. Die vollständige Einsatzbereitschaft der Datenbank war mit Beginn des Schuljahrs 2020/21 geplant.

- (3) Für das Verwaltungspersonal führte die HTL Spengergasse keine Aufzeichnungen über besuchte Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen.
- Der RH anerkannte zwar die Bestrebungen der Schulleitung und des Ministeriums, eine Schulungsdatenbank zu erstellen, er hielt jedoch kritisch fest, dass es an der HTL Spengergasse bis zum Schuljahr 2020/21 keine vollständige und aktuelle Gesamt- übersicht über die besuchten Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen und damit über die Kompetenzen der Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten gab bzw. geben wird. Ebenso kritisierte der RH, dass bislang nicht auswertbar war, in welchem Ausmaß die Fort– und Weiterbildungen tatsächlich in der unterrichtsfreien Zeit statt-

PH—Online ist das Informationsmanagementsystem aller Pädagogischen Hochschulen (**PH**) in Österreich. Daten über Aus—, Fort— und Weiterbildungsanmeldungen und —besuche von Lehrpersonen an den PH wurden in dieser zentralen Datenbank gespeichert und standen für Online—Abfragen zur Verfügung.

fanden oder wie viele Fehlstunden bzw. –tage daraus je Lehrperson resultierten. Damit war eine einfache bzw. automatisierte Überprüfung der Vorgaben nicht möglich.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse und dem Ministerium, die Umsetzung der Schulungsdatenbank mit Nachdruck voranzutreiben, um den Schulleitungen für eine gezielte Personalentwicklung einen vollständigen Überblick über die von den Lehrpersonen besuchten Fort— und Weiterbildungsveranstaltungen zu verschaffen. Ebenso wären neben den Lehrpersonen auch die Verwaltungsbediensteten in der Datenbank zu berücksichtigen und damit alle Kompetenzen an den Schulen einheitlich und gesamthaft abzubilden.

Da seit Beginn des Schuljahrs 2019/20 bereits für sämtliche neu eintretende Lehrpersonen das neue Lehrpersonen—Dienstrecht verpflichtend zur Anwendung kam, empfahl der RH der HTL Spengergasse, den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr für diesen Personenkreis in der unterrichtsfreien Zeit gezielt anzuordnen. Ebenso wäre bei einem Unterrichtsentfall durch Fortbildung ein wichtiges dienstliches Interesse nachweislich durch die Schulleitung zu bestätigen.

Dadurch könnte eine Reduktion der Anzahl der nicht planmäßig gehaltenen Unterrichtsstunden und insbesondere der Entfallsstunden erreicht werden.

Um eine Unterrichtsgarantie in möglichst hohem Maße sicherzustellen (<u>TZ 14</u>), empfahl der RH dem Ministerium, dafür zu sorgen, dass Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.⁵⁶ Ebenso empfahl er der HTL Spengergasse sicherzustellen, dass diese Veranstaltungen von den Lehrpersonen in Anspruch genommen werden.

Weiters empfahl der RH der HTL Spengergasse, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrpersonen regelmäßig zu überprüfen, Nachweise zur Fort– und Weiterbildung einzufordern und diese einheitlich und vollständig zu dokumentieren.

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums legten die veranstaltenden Pädagogischen Hochschulen das Fort– und Weiterbildungsangebot terminlich fest. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterlägen zeitlich ihren individuellen Stundenplänen des laufenden Schuljahrs. Dadurch und weil die technischen und (kunst)gewerblichen Schulen eine ganztägige Schulform sind, könne nur zu einem bestimmten Ausmaß sichergestellt werden, dass die Fort– und Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Die Empfehlung des RH werde jedoch insofern aufgegriffen, als das Ministerium gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen Konzepte entwickle, die auf den extensiven Lehrbetrieb der berufsbildenden höheren Schulen Rücksicht nehmen würden.

siehe RH–Bericht "Öffentliche Pädagogische Hochschulen" (Reihe Bund 2014/10, TZ 24)

Das Ministerium habe im Schuljahr 2018/19 für den Bereich der Zentrallehranstalten das Projekt einer Personalplanungsdatenbank initiiert, das es mit Ende des Wintersemesters 2019/20 unter Federführung der HTL Spengergasse abschließen könne. Die Datenbank sei im März 2020 für den Einsatz in den Zentrallehranstalten vorgestellt worden und könne bei Bedarf auch österreichweit ausgerollt werden.

(2) Laut Stellungnahme der HTL Spengergasse ordne sie für die seit dem Schuljahr 2019/20 neu eingetretenen Lehrpersonen den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr an. Die Schulleitung überprüfe im Genehmigungsprozess, ob dies in der unterrichtsfreien Zeit möglich sei. Nicht immer könne dies in vollem Umfang sichergestellt werden, weil einerseits Fortbildungsveranstaltungen mehrtägig stattfinden würden und andererseits Stundenplanänderungen jederzeit möglich seien. Die Schulleitung genehmige Fortbildungsmaßnahmen, die potenziell zu Stundenentfall führen könnten, nur dann, wenn ein wichtiges schulisches Interesse vorliege.

Die Schulleitung erteile die Genehmigung für eintägige Fortbildungsveranstaltungen nur dann, wenn kein Stundenentfall zu erwarten sei. Mehrtägige Fortbildungsmaßnahmen würden fast unvermeidbar zu Stundenentfall führen; die Schulleitung genehmige diese bei Vorliegen von wichtigem schulischem Interesse.

Die HTL Spengergasse überprüfe laufend die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung und fordere Nachweise ein. Als Datengrundlage diene die an der Schule entwickelte und ab dem Schuljahr 2019/20 eingerichtete Datenbank über Fort— und Weiterbildungen, die eine verbesserte Personalentwicklung ermögliche. Die Empfehlung, auch Verwaltungsbedienstete in diese Datenbank aufzunehmen, sei bereits in Umsetzung, wobei die Lösung in einer adaptierten Form der Datenbank für Lehrpersonen bestehen werde.



Versuchsanstalt

Aufgaben und Synergien

- (1) Der HTL Spengergasse war eine staatliche Versuchsanstalt angeschlossen, die mit Erlass des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 5. Juli 1930 und vom 4. März 1931 genehmigt worden war. Hiebei handelte es sich um eine unabhängige Prüf–, Begutachtungs– und Fortbildungsanstalt für Textil ohne Akkreditierung. Mit Erlass vom 16. Juni 1987 errichtete das Ministerium eine Versuchsanstalt für Datenverarbeitung an der HTL Spengergasse ohne Akkreditierung. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 wurden die beiden Versuchsanstalten Textil und Datenverarbeitung zusammengelegt. Deren Leistungen umfassten u.a. die Prüfung textiler Produkte und Fertigungsverfahren, Qualitätsbeurteilungen, Software–Testing, Praxisversuche und Prototypenentwicklung sowie die Veranstaltung facheinschlägiger Seminare.
 - (2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Aufträge der Versuchsanstalt im Zeitraum von 2015 bis 2018 gegliedert nach den beiden Tätigkeitsbereichen Textil und Informatik:

Tabelle 24: Aufträge der Versuchsanstalt

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018		
	Anzahl					
Aufträge Textilbereich	34	26	21	29		
Aufträge Informatikbereich	1	1	0	1		

Quelle: HTL Spengergasse

Wie die Tabelle verdeutlicht, waren im überprüften Zeitraum rd. 97 % der Aufträge dem Tätigkeitsbereich Textil zuzurechnen. Informatik spielte in der Versuchsanstalt eine untergeordnete Rolle.

(3) Gemäß Erlass des Ministeriums betreffend Aufgabenprofil und Verrechnung der Gebarung der Versuchsanstalten hatte die Kooperation von Schule und Versuchsanstalt einen Mehrwert für den Unterricht zu erbringen, indem Erfahrungen aus der Tätigkeit an den Versuchsanstalten weiterbildend wirken, in die Lehrtätigkeit einfließen und die Versuchsanstalten für Zwecke des technischen Unterrichts verfügbar sind.

An der HTL Spengergasse spielte die Versuchsanstalt im Bereich Textil v.a. für die Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen eine Rolle, weil hier Prüftechnik ein Ausbildungsziel war. In den textilmechanischen Laboratorien der Versuchsanstalt wurden im überprüften Zeitraum jedes Schuljahr insgesamt 24 Wochenstunden der Ausbildungsrichtung Wirtschaftsingenieurwesen abgehalten. Auch wurde der Freigegen-



stand "Elektronenmikroskopie" im Umfang von zwei Wochenstunden am Rasterelektronenmikroskop der Versuchsanstalt durchgeführt.

Im überprüften Zeitraum gab es zwischen der Versuchsanstalt im Bereich Textil und der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen folgende Kooperationen:

Tabelle 25: Kooperationen zwischen Versuchsanstalt und Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19		
	Anzahl					
Diplomarbeitsprojekte	3	2	2	2		
Unterrichtsprojekte	2	2	6	8 ¹		
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer					
Zusatzqualifikation Lehrgang Textiltechnik (6 Module)	_	_	18	9		

¹ im Zuge des Lehrgangs Textiltechnik

Quelle: HTL Spengergasse

Einen weiteren Mehrwert der Versuchsanstalt für die HTL Spengergasse stellten die Einnahmen aus der zweckgebundenen Gebarung dar, die u.a. auch für Investitionen in den Laboratorien, welche auch Schülerinnen und Schüler nutzten, verwendet wurden (TZ 36).

Nach Ansicht des RH kam der Versuchsanstalt als Kooperationspartner mit der Wirtschaft und als unterstützende Einrichtung für eine praxisnahe Ausbildung eine entsprechende Bedeutung zu. Der RH anerkannte insofern die Aktivitäten der Versuchsanstalt, weil Synergie–Effekte mit der HTL Spengergasse und ein Mehrwert für die Schule erkennbar waren. Eine Kooperation zwischen der Versuchsanstalt und der HTL Spengergasse fand im Wesentlichen zwischen dem Tätigkeitsbereich Textil und der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen statt.

Der RH merkte an, dass die Versuchsanstalt im Informatikbereich kaum Aufträge aufweisen konnte. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Versuchsanstalt verwies der RH auf <u>TZ 37</u>.

Aufsicht und Steuerung

35.1 (1) Die der Zentrallehranstalt HTL Spengergasse angeschlossene Versuchsanstalt unterstand direkt dem Ministerium (Abteilung I/11), das sowohl für die Steuerung bei den Aufgaben und Zielen sowie für die Kontrolle der Gebarung und die Einhaltung der Vorgaben zuständig war. Da das Schulorganisationsgesetz keine näheren Vorgaben betreffend die Tätigkeiten der Versuchsanstalten enthielt, waren die jeweils gültigen Erlässe hiefür maßgeblich. Demgemäß hatten die Versuchsanstalten, somit auch die Versuchsanstalt der HTL Spengergasse, jährlich dem Ministerium

einen fachlichen und budgetären Bericht inklusive Wissensbilanz (Jahresbericht) mit vorgegebenen Inhalten vorzulegen.

(2) Die Versuchsanstalt der HTL Spengergasse erstellte jährlich diese Berichte inklusive Wissensbilanz. Im überprüften Zeitraum enthielten die fachlichen Berichte bis einschließlich zum Jahr 2017 nicht – wie gefordert – einen Vorhabensbericht über die strategischen und operativen Schwerpunkte und Ziele der Versuchsanstalt in den nächstfolgenden drei Jahren. Der Jahresbericht 2018 enthielt einen rudimentären Vorhabensbericht. Entgegen den Vorgaben gab es im budgetären Bericht bis einschließlich zum Jahr 2017 keine Übersicht der im laufenden Jahr geplanten Anschaffungen. Entwicklungen im Zeitablauf stellten die Jahresberichte nicht dar. Auch stimmten im überprüften Zeitraum die Angaben betreffend Ein– und Auszahlungen der Versuchsanstalt, die aus internen Aufzeichnungen stammten, nicht durchgehend mit den Daten aus dem Buchhaltungsprogramm überein.

Weiters waren zur Sichtbarmachung der Strategien und des Wissens— und Erfahrungsmehrwerts Wissensbilanzindikatoren zu entwickeln; damit war der Zusammenhang mit den schulischen und lehrplanmäßigen Zielen darzustellen und die Entwicklung jährlich transparent zu machen. Auch war der schulische Mehrwert durch die Themen der Diplomarbeiten, die abgewickelten und geplanten Projekte und Kooperationen des Standorts jedenfalls in der Wissensbilanz zu dokumentieren. Die Wissensbilanz der Versuchsanstalt führte zwar die Titel der Diplomarbeiten und Unterrichtsprojekte an, weitere Wissensbilanzindikatoren waren im überprüften Zeitraum aber nicht entwickelt worden.

Das Ministerium gab zu den Berichten keine Rückmeldung bzw. setzte keine Maßnahmen.

- (3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erarbeitete das Ministerium für eine andere Versuchsanstalt konkretere Vorgaben zur Erstellung einer Wissensbilanz. Die Systematik dieser Wissensbilanz sollte als Grundlage für Wissensbilanzen der anderen Versuchsanstalten dienen.
- Der RH beanstandete, dass die HTL Spengergasse keine vollständigen Jahresberichte für die Versuchsanstalt abgeliefert hatte und die Angaben zu den Ein– und Auszahlungen teilweise nicht mit den Daten aus dem Buchhaltungsprogramm übereinstimmten. Das Ministerium hatte der Versuchsanstalt keine Verbesserungsaufträge bezüglich Berichtswesen erteilt und war somit seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen. Nach Ansicht des RH wären die Jahresberichte inklusive Vorhabensberichte der Versuchsanstalt für das Ministerium für Steuerungszwecke wesentlich, weil sich die HTL Spengergasse in Richtung Informatik entwickelt hatte (TZ 8) und Lehrpersonen mit Kompetenz im Textilbereich in absehbarer Zeit die Pension antreten werden (TZ 37).

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, vollständige Jahresberichte für die Versuchsanstalt zu erstellen. Die Angaben zu den Ein- und Auszahlungen hätten mit den Daten aus dem Buchhaltungsprogramm übereinzustimmen.

Der RH empfahl dem Ministerium, seine Aufsichtspflicht hinsichtlich Steuerung und Kontrolle der Versuchsanstalt wahrzunehmen. Dementsprechend wären vom Ministerium vollständige Jahresberichte der Versuchsanstalt einzufordern, wobei auch die Erstellung von Zeitreihen empfehlenswert ist.

Weiters empfahl der RH dem Ministerium, nähere Vorgaben für die Wissensbilanzen der Versuchsanstalten zu erstellen.

- 35.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei das Konzept der Versuchsanstalten generell, inklusive Berichtswesen und Aufsichtspflicht, gemäß den Vorgaben der Internen Revision in Erarbeitung.
 - (2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Jahresberichte wie bisher gemäß den Vorgaben aus dem gültigen Erlass für Versuchsanstalten bis zum Ende des 1. Quartals an die zuständige vorgesetzte Dienstbehörde im Ministerium zu übermitteln. Einen inhaltlichen und auch finanziellen Vorhabensbericht für die jeweils nächsten drei Jahre arbeite sie zukünftig in die Jahresberichte ein. Für die Ermittlung von Wissensbilanzindikatoren habe das Ministerium ein einheitliches Dokumentations— und Berechnungsmodell in Aussicht gestellt. Die Wissensbilanz werde in den nächsten Jahren gemäß den Vorgaben des Ministeriums vorliegen.

Die Differenzen zwischen den auftragsbezogenen Angaben zu den Ein— und Auszahlungen innerhalb eines Berichtsjahrs und den Daten pro Kalenderjahr aus dem Buchhaltungsprogramm würden daraus resultieren, dass derzeit keine Abgrenzung – verursacht durch den Jahreswechsel – gemäß einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung vorgesehen sei. Weiters sei die zweckgebundene Gebarung zwischen Schule und Versuchsanstalt nicht getrennt, also eine unterschiedliche Kontierung nicht möglich.

Der RH entgegnete der HTL Spengergasse, dass er die Differenzen zwischen dem Buchhaltungsprogramm und den Jahresberichten auf die unvollständige Datenerfassung in den Jahresberichten der Versuchsanstalt zurückführte. Jedoch stimmte der RH zu, dass es durch das Fehlen einer kostenstellenmäßigen Unterteilung der zweckgebundenen Gebarung zwischen der Schule und der Versuchsanstalt zu Schwierigkeiten in der Zuordnung der Ein— und Auszahlungen kommen kann. Die vom Ministerium in seiner Stellungnahme in TZ 36 in Aussicht gestellte Einführung einer Kostenstelle für die Versuchsanstalt in der zweckgebundenen Gebarung erachtete der RH daher zur Kostentransparenz als dringend notwendig.

Ein- und Auszahlungen

- 36.1 (1) Von Herbst 2018 bis zum Frühjahr 2019 überprüfte die Interne Revision des Ministeriums die Gebarung der Versuchsanstalt der HTL Spengergasse hinsichtlich des Zeitraums 2015 bis 2017. Der Bericht der Internen Revision des Ministeriums wurde im Dezember 2019 bei einer Pressekonferenz präsentiert.
 - (2) Die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen der Versuchsanstalt stellte sich im Zeitraum von 2015 bis 2018 folgendermaßen dar:

Tabelle 26: Ein- und Auszahlungen der Versuchsanstalt

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018
		in E	UR	
Einzahlungen gesamt	28.399	52.442	17.781	15.404
davon				
Textil	27.774	46.994	17.781	12.518
Informatik	625	3.048	_	2.886
Subvention	_	2.400	_	_
Auszahlungen gesamt	43.530	105.756	26.787	25.486
davon				
betrieblicher Sachaufwand	9.553	8.426	3.027	3.883
Investitionen in langfristiges Vermögen	846	79.745	1.364	4.859
Personalaufwand¹	33.131	17.585	22.396	16.744
Erfolg ²	-15.131	-53.314	-9.006	-10.082

¹ Zur Veranschaulichung werden die Auszahlungen für freie Dienstverträge als Personalaufwand und nicht – wie in Tabelle 11 – als Sachaufwand dargestellt.

Quellen: BMBWF; HTL Spengergasse

Die Tabelle veranschaulicht, dass im überprüften Zeitraum die Einzahlungen der Versuchsanstalt zu 81 % bis 100 % aus dem Bereich Textil stammten. Die Einzahlungen waren in den letzten beiden Kalenderjahren stark rückläufig. Im Jahr 2016 erhielt die Versuchsanstalt der HTL Spengergasse eine Subvention der Mayr-Gunthof Stiftung zum Ankauf eines Xenon-Testers.

Der betriebliche Sachaufwand der Versuchsanstalt sank im überprüften Zeitraum um knapp 60 %. Er setzte sich aus Auszahlungen für ein Diensthandy, Druckerpatronen, diverse Materialien sowie Mitgliedsbeiträge (z.B. für den Verband staatlicher Versuchsanstalten an höheren technischen Lehranstalten) zusammen.

² durch Rücklagenauflösungen abgedeckt



Im überprüften Zeitraum tätigte die Versuchsanstalt Investitionen in der Höhe von insgesamt rd. 87.000 EUR. Die Investitionen umfassten z.B. einen Xenon–Tester, eine Referenzwaschmaschine, ein Beschichtungsgerät, ein Mikroskop, ein Wasserschüttelbad oder einen Medikamentengefrierschrank.

Der Personalaufwand überstieg in den Jahren 2015, 2017 und 2018 die Einzahlungen. Nach Auskunft des Ministeriums waren das Personal und dessen Vergütung ein wesentlicher Teil der Prüfung der Internen Revision.

Der Erfolg der Versuchsanstalt war im überprüften Zeitraum jedes Jahr negativ. Die Ergebnisse wurden jedoch durch Rücklagenentnahmen abgedeckt. Ende 2018 betrugen die Rücklagen der Versuchsanstalt gemäß den Aufzeichnungen des Versuchsanstaltsleiters 28.562 EUR.

- (3) Die Auswertung der Auszahlungen der Versuchsanstalt war nicht automatisiert möglich, weil sie auf denselben Konten wie die sonstige zweckgebundene Gebarung der HTL Spengergasse erfasst waren. So wurden die Investitionen der Versuchsanstalt auf den dafür vorgesehenen Finanzpositionen verbucht; eine Zuordnung zur Versuchsanstalt erfolgte über das Kürzel "VA" im Buchungstext. Der Personalaufwand der Versuchsanstalt wurde ebenso wie die Kosten der Berufsreifeprüfung für Externisten der gleichen Kostenstelle zugeordnet; eine Trennung musste händisch vorgenommen werden.
- Der RH hielt kritisch fest, dass der Erfolg der Versuchsanstalt ohne Berücksichtigung der Investitionen im überprüften Zeitraum insgesamt betrachtet negativ (-3.119 EUR) war. Bei Berücksichtigung der Investitionen lag der Verlust der Versuchsanstalt im überprüften Zeitraum insgesamt gesehen bei -87.533 EUR. Die Ergebnisse waren durch Rücklagenentnahmen abgedeckt. Der RH betonte den Mehrwert der Investitionen der Versuchsanstalt für die HTL Spengergasse, weil sie dem Schulbetrieb zugutekamen.

Auch hielt der RH kritisch fest, dass im Buchhaltungsprogramm nur eine Abfrage für die zweckgebundene Gebarung der HTL Spengergasse und der Versuchsanstalt insgesamt möglich war. Eine Trennung war nicht automatisiert möglich.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse, beim Betrieb der Versuchsanstalt darauf zu achten, dass der betriebliche Sachaufwand und der Personalaufwand durch die Einzahlungen abgedeckt werden.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Auswertung der Gebarung der Versuchsanstalten im Buchhaltungsprogramm durchgängig zu ermöglichen und regelmäßig zu verfolgen.

- (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde zur besseren Überschaubarkeit im Zuge der "Verwaltungsharmonisierung der Versuchsanstalten" im Schuljahr 2020/21, abhängig von der zukünftigen Umsatzgröße, das Konto der zweckgebundenen Gebarung mit den Kostenstellen getrennt nach Schule und Versuchsanstalt versehen.
 - (2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Versuchsanstalt bestrebt sei, den Sach— und Personalaufwand durch die Einnahmen abzudecken. Gemäß den internen Aufzeichnungen der Versuchsanstalt habe sie im überprüften Zeitraum 2015 bis 2018 und im Jahr 2019 die Aufwendungen abgedeckt und ein positiver Erfolg (ohne Investitionen) liege vor. Im Zeitraum 2015 bis 2018 habe sie insgesamt einen Erfolg (ohne Investitionen) von rd. 24.000 EUR und im Jahr 2019 einen Erfolg (ohne Investitionen) von 8.178 EUR in der Versuchsanstalt erzielt. Die ermittelten Daten seien auftragsbezogen und abgegrenzt jeweils auf ein Berichtsjahr. Aus den Erfolgen bilde sie zweckgebundene Rücklagen, mit denen sie in den letzten Jahren Investitionen für moderne Prüfgeräte getätigt habe, die im Schulbetrieb und der Versuchsanstalt zum Einsatz kämen.
- Der RH entgegnete der HTL Spengergasse, dass die Differenz zwischen dem Erfolg in Tabelle 26 und der in der Stellungnahme dargestellten eigenen Berechnung der HTL Spengergasse im Wesentlichen aus unterschiedlichen Personalaufwendungen und einer unvollständigen Datenerfassung in den Jahresberichten resultierte, insbesondere hinsichtlich der Investitionen der Versuchsanstalt. Ungeachtet dessen, wies der RH die HTL Spengergasse darauf hin, dass die Haushaltsführung der Schule und somit auch die der angeschlossenen Versuchsanstalt über das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes zu erfolgen hat. Dementsprechend wertete der RH diese Daten aus, welche die tatsächlichen Zahlungsflüsse darstellten, die der Versuchsanstalt zugeordnet wurden und den in Tabelle 26 ausgewiesenen Erfolg ergaben.

Zukünftige Entwicklung

Die Leitung der Versuchsanstalt oblag der jeweiligen Schulleitung der HTL Spengergasse; die fachliche Leitung hatte eine Lehrperson inne. Eigenes Personal hatte die Versuchsanstalt nicht beschäftigt. Im Jahr 2018 waren zwölf Lehrpersonen der HTL Spengergasse für die Versuchsanstalt im Rahmen einer Nebentätigkeit vornehmlich im Bereich Textil als Gutachterinnen und Gutachter tätig. Für den Großteil der an der Versuchsanstalt als Gutachterinnen und Gutachter im Bereich Textil tätigen Lehrpersonen stand der Pensionsantritt in drei bis längstens sechs Jahren bevor. Da sich die HTL Spengergasse in Richtung Informatik entwickelt hatte (TZ 8), war die Aufnahme von Lehrpersonen mit Kenntnissen im Textilbereich nicht abzusehen. Die Aufträge der Versuchsanstalt im Bereich der Informatik spielten eine untergeordnete Rolle. Zudem waren die Einnahmen aus dem Bereich Textil in den Jahren 2017 und 2018 rückläufig (TZ 36).

37.2 Der RH erachtete die Entwicklung der Versuchsanstalt für ihren weiteren Bestand als kritisch: Neben den Verlusten seit dem Jahr 2015 und der rückläufigen Entwicklung der Einnahmen aus dem Textilbereich werden mittelfristig kaum mehr Lehrpersonen für Aufträge aus diesem Bereich zur Verfügung stehen. Außerdem gab es kaum Aufträge für die Versuchsanstalt im Bereich Informatik und diesbezüglich keine Kooperationen zwischen Schulbetrieb und Versuchsanstalt (TZ 34). Nach Ansicht des RH sind strategische Überlegungen zur zukünftigen Positionierung und Weiterentwicklung der Versuchsanstalt unabdingbar.

Der RH empfahl der HTL Spengergasse und dem Ministerium, die Weiterführung der Versuchsanstalt zu überdenken und die strategische Weiterentwicklung der Versuchsanstalt zu planen.

37.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Weiterführung bzw. Entwicklung der Versuchsanstalten ein Thema, das alle Versuchsanstalten bundesweit betreffe. Es arbeite derzeit an einer Verwaltungsharmonisierung und an einem bundesweiten Zukunftsmodell der Versuchsanstalten (andere Rechtsform etc.). Im Zuge dieser Arbeiten entwickle es Indikatoren zur Erstellung von Wissensbilanzen, die den gewünschten Wissenstransfer zwischen Versuchsanstalt und Schule veranschaulichen (als ein Beispiel der Harmonisierung).

Die HTL Spengergasse arbeite an der Anpassung der Versuchsanstalt an die inhaltliche Struktur der Schule. Ein Bezug zwischen den Lehrplänen der dort ansässigen Fachrichtungen und den Arbeiten der Versuchsanstalten sei eine dieser Anpassungen. Eine Neuorientierung von Fachrichtungen in der Versuchsanstalt arbeite die HTL Spengergasse in enger Kooperation mit dem Ministerium im Schuljahr 2020/21 aus.

(2) Die HTL Spengergasse teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Versuchsanstalt in Absprache mit dem Ministerium weiterführe, den Bereich Informatik zur Gänze neu organisiere und inhaltlich wesentlich weiterentwickle. Gemeinsam mit dem neu ernannten Fachbereichsleiter arbeite sie im Schuljahr 2019/20 das organisatorische, personelle und inhaltliche Konzept aus. Die neue Organisationsstruktur und das Leistungsportfolio seien bereits festgelegt. Ab dem Schuljahr 2020/21 sollten im Bereich Informatik verstärkt Aufträge durchgeführt werden. Eine Entwicklung in Richtung umwelttechnischer Prüfungen werde ebenfalls in Erwägung gezogen, weil im textil—chemischen Bereich die analytische Ausstattung grundsätzlich zur Verfügung stehe. Es sei weiter beabsichtigt, den textilen Bereich bis zur Pensionierung des Fachpersonals weiterzuführen. Das zu erstellende Gesamtkonzept stimme sie mit dem Ministerium ab und lege dieses auch der Internen Revision vor. Mit der Neustrukturierung werde sichergestellt, dass das Leistungsangebot der Versuchsanstalt dem Schulprofil entspreche und eine positive Wissensbilanz zu erwarten sei.



Verwaltung der Zentrallehranstalten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Historische Entwicklung

- 38.1 (1) Die Entstehung und Entwicklung des technischen und (kunst)gewerblichen Schulwesens war durch die Erfordernisse der Praxis bestimmt. Vor 1938 unterstand es in zentraler Verwaltung dem Bundesministerium für Handel und Verkehr. Nach 1945 wurden die in den Ländern befindlichen technischen und (kunst)gewerblichen Lehranstalten den jeweiligen Landesschulräten unterstellt, wohingegen die in Wien gelegenen in der Zentralverwaltung des Bundesministeriums für Unterricht verblieben.
 - (2) Anlässlich der Neuregelung der Schulverwaltung des Bundes durch das Bundes-Schulaufsichtsgesetz im Jahr 1962 bestand die Absicht, die berufsbildenden höheren Schulen in verwaltungsmäßiger Hinsicht gleich zu behandeln wie die allgemeinbildenden höheren Schulen, sie also den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zu unterstellen. Gleichzeitig waren Ausnahmen von diesem Grundsatz insofern vorgesehen, als man vier Wiener berufsbildenden höheren Schulen Unikatscharakter beimaß und sie als Zentrallehranstalten beim Ministerium verblieben. In der Regierungsvorlage zum Bundes—Schulaufsichtsgesetz enthielt der Katalog der Zentrallehranstalten sogar noch zwei weitere Schulen, nämlich die
 - Höhere Bundeslehranstalt für gewerbliche Frauenberufe (nunmehr: Höhere Bundeslehranstalt für Mode) in Wien XVI und die
 - Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe (nunmehr: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe) in Wien XIX.

Aufgrund eines Berichts des Unterrichtsausschusses strich man diese beiden Schulen von der Liste, weil ihnen der Charakter der Einmaligkeit nicht mehr zuzubilligen war.

Darüber hinaus zählten auch die Bundeserziehungsanstalten⁵ und das Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden zu den Zentrallehranstalten. Laut den Materialien fand die unmittelbare Verwaltung des Bundesinstituts für Heimerziehung seine Begründung darin, dass es sich dabei um eine Einrichtung im Versuchsstadium handle, sie die einzige Schule dieser Art in Österreich sei und die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher eine möglichst unkomplizierte unmittelbare Verwaltung erfordere. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Versuchsstadium allerdings

Die in Höhere Internatsschulen des Bundes umbenannten Bundeserziehungsanstalten wurden mit Erlass mit Wirksamkeit des Schuljahrs 2002/03 aufgelassen und in eine "Normalform" der allgemeinbildenden höheren Schule (mit Zuständigkeit des jeweiligen Landesschulrats) übergeführt.



überwunden, weil die Ausbildungsformen des nunmehrigen Bundesinstituts für Sozialpädagogik auch andere einschlägige Schulen in Österreich anboten.

- (3) Mit der Bildungsreform 2017 waren die Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund–Länder–Behörden für sämtliche Angelegenheiten des Art. 14 Bundes–Verfassungsgesetz zuständig. Davon ausgenommen ohne Angabe von Gründen waren nach wie vor die Zentrallehranstalten und die land– und forstwirtschaftlichen Schulen. In § 1 Abs. 3 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz waren nunmehr folgende Zentrallehranstalten angeführt:
- die in Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen,⁵⁸
- die H\u00f6here Bundeslehr- und Versuchsanstalt f\u00fcr Textilindustrie in Wien V (HTL Spengergasse),
- die Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien XIV,
- das Technologische Gewerbemuseum (TGM) in Wien XX,
- die Höhere Bundeslehr– und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII sowie
- das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden.
- Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gründe für den Verbleib von vier techni-38.2 schen und (kunst)gewerblichen Bundeslehranstalten und des Bundesinstituts für Sozialpädagogik im zentralen Verwaltungsbereich des Ministeriums nicht nachvollziehbar waren. Nach Ansicht des RH verfügten die technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten über keine Unikatsstellung im Gefüge der österreichischen Schullandschaft, die eine direkte Verwaltung durch das Ministerium unabdingbar machte. Eine analoge Feststellung wäre allerdings bereits im Jahr 1962 bei der Neuregelung der Schulverwaltung des Bundes durch das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zu treffen gewesen. Beispielsweise für das Technologische Gewerbemuseum in Wien XX, zumal die nicht zentral verwalteten technischen und gewerblichen Schulen in Wien zum Teil gleiche Fachrichtungen aufwiesen (und auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch aufwiesen). Zudem dürfte das Bundesinstitut für Sozialpädagogik nach mehr als 50-jährigem Bestehen das Versuchsstadium überwunden haben. Auch die Bildungsreform 2017 bewirkte nicht, dass alle Vollzugsbereiche des Schulwesens unter einem gemeinsamen Dach der Bund-Länder-Behörde angesiedelt wurden, worauf der RH in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 kritisch hingewiesen hatte.59

Die in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisvolks— und Mittelschulen (Bundesschulen) kamen mit dem Deregulierungsgesetz 2006, BGBI. I 113/2006, zu den Zentrallehranstalten. Da Praxisschulen gemäß § 23 Hochschulgesetz 2005 zusätzlich zu den herkömmlichen Aufgaben einer Schule u.a. an der Einführung der Lehramtsstudierenden in die Erziehungs— und Unterrichtspraxis mitzuwirken hatten, waren sie mit den anderen fünf Zentrallehranstalten nicht vergleichbar. Die Praxisschulen waren daher auch nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

⁵⁹ 1080/Stellungnahme–299/Ministerialentwurf XXV. Gesetzgebungsperiode

Organisation im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

39.1 (1) Die mit den Zentrallehranstalten im Ministerium befassten Organisationseinheiten sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:60

Tabelle 27: Zuständige Organisationseinheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Organisationseinheit	Aufgabenbereich	Personaleinsatz für Zentrallehranstalten
Präsidialsektion	'	in Vollzeitäquivalenten
Abteilung Präs/10 (Zivil– und Vergaberecht, soziale Schüler/innenangelegenheiten)	Schülerbeihilfen (Rechtsmittelverfahren sowie erstinstanzliche Verfahren Zentrallehranstalten)	0,50
Sektion I (Allgemeinbildung und Berufsbildung)		
Abteilung I/2 (Schulpsychologie, Gesundheitsförderung und psychosoziale Unterstützung, Bildungsberatung)	schulpsychologische Beratung der Zentrallehr- anstalten	0,601
Abteilung I/4 (Elementarpädagogik, Sozialpädagogik und vorschulische Integration)	Schulaufsicht für das Bundesinstitut für Sozial- pädagogik	0,40
Abteilung I/11 (Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen)	Schulaufsicht der technischen (kunst)gewerbli- chen zentralen Lehranstalten	0,95
Sektion II (Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen, Schulerhaltung und Legistik)		
Abteilung II/4 (Schulrechtsvollzug)	schulrechtliche Angelegenheiten	0,10
Abteilung II/10 (Personalangelegenheiten des Verwaltungspersonals der nachgeordneten Dienststellen und –behörden)	Personalangelegenheiten des Verwaltungs- personals an den Zentrallehranstalten	0,14
Abteilung II/12 (Personalangelegenheiten der BMHS, der Schulaufsicht und der Zentrallehranstalten)	Personalangelegenheiten des Lehrpersonals an den Zentrallehranstalten	3,15 bis 5,60
Abteilung II/15 (Schulerhaltung für Burgenland, Steiermark, Vorarlberg, Wien und Pädagogische Hochschulen)	bauliche Angelegenheiten der Schulerhaltung	k.A.²
Abteilung II/16 (Sachaufwand Bundesschulen und Förderabrechnungen)	Sachaufwand Bundesschulen	0,04
Einrichtungen, die den Wirkungsbereich mehrer	er Sektionen berühren	
Schülerbeihilfenaktion für die Zentrallehranstalten ³	11 Mitglieder (sektionsübergreifend)	1,40
Summe		7,28 bis 9,73
BMHS = berufsbildende mittlere und höhere Schulen		Quelle: BMBWF

k.A. = keine Angabe

Stand 1. August 2019

Davon entfielen 0,30 Vollzeitäquivalente auf Psychologinnen und Psychologen, die beim Österreichischen Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich angestellt waren.

sektionsübergreifende Organisationsform, die für die Bearbeitung der Schülerbeihilfenbeiträge der Schülerinnen und Schüler der Zentrallehranstalten zuständig war

² Nicht in allen Abteilungen des Ministeriums war eine exakte Schätzung des Personaleinsatzes möglich, z.B. in der Abteilung II/15 wegen des projektbezogenen/unregelmäßigen Anfalls von Baumaßnahmen.

Darüber hinaus war die Abteilung I/13 (Humanberufliche Schulen; land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen) für die Schulaufsicht der land- und forstwirtschaftlichen Zentrallehranstalten verantwortlich, die allerdings auch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus fielen. Das heißt, die Verantwortlichkeiten für die land- und forstwirtschaftlichen Zentrallehranstalten waren zwischen den beiden Ministerien geteilt (siehe RH–Bericht "Land– und forstwirtschaftliches Schulwesen", Reihe Bund 2011/9, TZ 5 und TZ 13).



Die in Tabelle 27 dargestellten Organisationseinheiten des Ministeriums erledigten für die fünf Zentrallehranstalten jene Aufgaben, die bei den anderen Bundesschulen die Bildungsdirektionen wahrnahmen. Daneben waren noch weitere Abteilungen insbesondere für Steuerungs— und Controllingagenden für die Zentrallehranstalten — ebenso wie für die anderen Bundesschulen — tätig (z.B. Abteilung II/1 — Personalplan— und Budgetangelegenheiten für das Bundespersonal).

(2) Da die Abteilung II/15 v.a. mit Bauprojekten und kaum mit Tätigkeiten der operativen Schulerhaltung (z.B. Instandhaltung der Schulgebäude, wie Maler—oder Reparaturarbeiten) befasst war, gab es in diesem Bereich im Sinne von Amtshilfe Kooperationen mit den Bildungsdirektionen. Beispielsweise wickelte die Bildungsdirektion für Wien die Instandhaltungsarbeiten in der HTL Spengergasse ab (TZ 20).

Auch im Bereich der schulpsychologischen Beratung der Schülerinnen und Schüler der Zentrallehranstalten gab es eine derartige Kooperation mit dem damaligen Stadtschulrat für Wien, die jedoch beendet wurde. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beriet die Abteilung I/2 direkt u.a. unter Heranziehung von Psychologinnen und Psychologen des Vereins Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich die Schülerinnen und Schüler der Zentrallehranstalten.

- (3) Die Abteilung II/12 war u.a. für alle Personalangelegenheiten des Lehrpersonals der Zentrallehranstalten zuständig. Ihre diesbezüglichen Aufgaben entsprachen denen einer Personalabteilung für Bundeslehrpersonal in einer Bildungsdirektion. Ein Vergleich ergab, dass der Personaleinsatz des Ministeriums für die Lehrpersonalverwaltung mit dem der Bildungsdirektionen vergleichbar war.⁶¹
- Der RH hielt fest, dass im Ministerium zehn Organisationseinheiten mit der unmittelbaren Verwaltung und Betreuung der Zentrallehranstalten befasst waren. Er wies kritisch darauf hin, dass sowohl in den Bildungsdirektionen als auch im Ministerium dieselben Strukturen (Parallelstrukturen) für die Verwaltung von Bundesschulen bestanden: Einerseits verwalteten die Bildungsdirektionen die Bundesschulen (AHS und BMHS) und hielten dafür entsprechende Strukturen und Ressourcen vor. Andererseits war das Ministerium für die fünf Zentrallehranstalten zuständig, weshalb auch an der Zentralstelle dieselben Strukturen erforderlich waren.

Die Abteilung II/12 konnte den Personaleinsatz nicht genau beziffern, weil neben der Besoldung und der Personalverrechnung (Personaleinsatz genau bestimmbar) in Anlassfällen dienstrechtliche, besoldungsmäßige und Fragen des Personalmanagements auch von anderen Bediensteten der Abteilung und der Abteilungsleitung behandelt wurden und die Abschätzung dieses Personaleinsatzes schwierig war. Der RH zog daher für den Vergleich als Bandbreite den Personaleinsatz für Besoldung und Personalverrechnung (Minimum) und den durchschnittlichen Personaleinsatz der Abteilung (Maximum) heran. Daraus ergab sich, dass eine vollbeschäftigte Mitarbeiterin bzw. ein vollbeschäftigter Mitarbeiter zwischen 220 bis 300 Lehrpersonen administrierte. Diese Kennzahlen waren mit jenen der Bildungsdirektionen vergleichbar, siehe RH–Bericht "Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung" (Reihe Bund 2015/13, TZ 17).

Weiters merkte der RH an, dass nicht alle Belange der Zentrallehranstalten zum "Tagesgeschäft" des Ministeriums zählten. So war die zuständige Abteilung kaum mit Tätigkeiten der operativen Schulerhaltung befasst, weshalb diesbezügliche Aufgaben die Bildungsdirektionen abwickelten. Der RH wies darauf hin, dass die Gründe für den Wechsel der schulpsychologischen Beratung vom damaligen Stadtschulrat für Wien zum Ministerium nicht dokumentiert waren.

In Abteilungen mit entsprechenden Fallzahlen (z.B. Abteilung II/12) war der Personaleinsatz des Ministeriums in etwa mit jenem der Bildungsdirektionen vergleichbar.

Unterschiede Zentrallehranstalten – Bundesschulen

40.1 (1) Die Schulbehörde bei den Zentrallehranstalten war das Ministerium, bei den anderen Bundesschulen war es die jeweilige Bildungsdirektion. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Zentrallehranstalten die Schülerinnen und Schüler betreffend (z.B. Aufnahme in eine Schule, Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe) entschied das Ministerium und nicht die Bildungsdirektion.

Anträge auf Schülerbeihilfe waren von den Schülerinnen und Schülern der Zentrallehranstalten beim Ministerium einzubringen; für die Schülerinnen und Schüler der anderen Bundesschulen waren die Bildungsdirektionen die Beihilfenbehörden.

Für die Zentrallehranstalten gab es eine eigene Schülervertretung (gemeinsam mit den land– und forstwirtschaftlichen Zentrallehranstalten), für die das Ministerium die maßgebliche Schulbehörde war und nicht die Bildungsdirektion.

(2) Dienstbehörde bzw. Personalstelle für die Bediensteten der Zentrallehranstalten (Lehrpersonen und Verwaltungsbedienstete) war das Ministerium. Für die Bediensteten der anderen Bundesschulen war in Personalangelegenheiten die jeweilige Bildungsdirektion zuständig.

Das Bewerbungsverfahren für Lehrpersonen gestaltete sich unterschiedlich: Lehrpersonen bewarben sich für eine Anstellung an einer Zentrallehranstalt online über die Jobbörse Republik Österreich; für die anderen Bundesschulen war eine Online—Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion über die Applikation GetYourn Teacher erforderlich. Die Online—Bewerbungssysteme der Bildungsdirektionen waren weder untereinander noch mit dem System der Zentrallehranstalten verbunden. Eine Lehrperson mit Interesse an einer Anstellung an einer technischen und (kunst)gewerblichen Schule in Wien musste sich sowohl bei der Bildungsdirektion für Wien als auch beim Ministerium bewerben.

Die Vorgesetzten der Schulleitungen der Zentrallehranstalten waren im Ministerium in den jeweils zuständigen pädagogischen Abteilungen (Schulaufsicht in den Abteilungen I/4 und I/11) und dienstrechtlich in der Abteilung II/12 angesiedelt. Die Vorgesetzten für die Schulleitungen von Bundesschulen im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektionen waren dagegen die zuständige Personalabteilung im Präsidialbereich sowie im Bereich Pädagogischer Dienst die Schulqualitätsmanagerinnen und -manager in den Bildungsregionen.

Für die Bediensteten der Zentrallehranstalten war die Personalvertretung in den Zentralausschüssen im Ministerium angesiedelt. Die bei den Bildungsdirektionen angesiedelten Fachausschüsse waren für die Bediensteten der anderen Bundesschulen zuständig.

(3) Die Zentrallehranstalten setzten QIBB ein. Die technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten in Wien und das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden stellten im QIBB-Netzwerk jeweils eigene Einheiten dar. Die technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten erstellten z.B. einen eigenen Landesqualitätsbericht oder hatten einen eigenen Landesqualitätsprozessmanager.

Durch Einrichtung der Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 ergaben sich Änderungen für das Qualitätsmanagement in den Schulen. So sah § 5 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Bildungscontrolling (Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling) vor. Gemäß § 6 hatte das zuständige Mitglied der Bundesregierung hinsichtlich aller vom Geltungsbereich des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes umfassten Schulen sowie der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ein umfassendes Qualitätsmanagement einzurichten.

Die Zentrallehranstalten des Ministeriums unterlagen allerdings nicht dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz und demzufolge galt die Bestimmung bezüglich des Qualitätsmanagements und der Schulaufsicht für sie nicht. Die bisherigen Regelungen (Bundes-Schulaufsichtsgesetz), die auch für die Zentrallehranstalten galten, traten mit 31. Dezember 2018 außer Kraft, wodurch deren Qualitätsmanagement nicht explizit geregelt war.

40.2 Die direkte Unterstellung der Zentrallehranstalten unter das Ministerium wirkte sich auf deren Schülerinnen und Schüler und das dort beschäftigte Personal aus, teilweise auch auf den Schulbetrieb und die damit zusammenhängenden Verwaltungsabläufe. Wenn auch die Unterschiede zum Teil geringfügig waren und im Detail lagen, vertrat der RH die Ansicht, dass mit den Zentrallehranstalten Parallelstrukturen und -abläufe verbunden waren, die das österreichische Schulsystem unübersichtlicher und komplexer gestalteten.

Der RH wies kritisch auf die unterschiedlichen Bewerbungsverfahren für Lehrpersonen zwischen den Zentrallehranstalten (Jobbörse Republik Österreich) und den anderen Bundesschulen (GetYourTeacher) hin. Neben dem Mehraufwand für die Lehrpersonen ergab sich ein zusätzlicher Screening— und Abstimmungsbedarf zwischen den Bildungsdirektionen und dem Ministerium. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seinen Bericht "Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer" (Reihe Bund 2013/5), worin er in TZ 11 dem Ministerium empfohlen hatte, ein flächendeckendes webbasiertes E–Recruitingmodell unter Einbindung der damaligen Landesschulräte bzw. des damaligen Stadtschulrats für Wien unter Berücksichtigung des Kostenaspekts einzuführen.

Ebenso wies der RH kritisch darauf hin, dass die Zentrallehranstalten in das im Bildungsdirektionen—Einrichtungsgesetz vorgesehene Bildungscontrolling nicht einbezogen waren. Somit war seit dem 1. Jänner 2019 keine weiterführende Rechtsgrundlage für das Qualitätsmanagement in den Zentrallehranstalten vorhanden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wandten die Zentrallehranstalten QIBB an, allerdings kamen die Vorteile (Benchmarking, Erfahrungsaustausch) des QIBB—Netzwerks eingeschränkt zum Tragen, weil sie für sich eigene Einheiten bildeten.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Zentrallehranstalten jedenfalls in das gemäß Bildungsdirektionen—Einrichtungsgesetz vorgesehene Bildungscontrolling zu integrieren und sie in die Qualitätsmanagement—Netzwerke der anderen Bundesschulen aufzunehmen.

- 40.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums hätten die Zentrallehranstalten bereits bisher wie alle anderen berufsbildenden Schulen QIBB umgesetzt. Im Zuge der Weiterentwicklung der beiden bestehenden Qualitätsmanagementsysteme SQA⁶² und QIBB zu einem für alle Schularten gültigen neuen Qualitätsmanagementsystem sei dieses auch von den Zentrallehranstalten ab dem Schuljahr 2021/22 anzuwenden.
- Der RH stellte gegenüber dem Ministerium nicht in Abrede, dass die Zentrallehranstalten QIBB anwenden. Vielmehr hatte er kritisch aufgezeigt, dass die Zentrallehranstalten nicht in das im Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz vorgesehene Bildungscontrolling einbezogen waren. Somit war seit dem 1. Jänner 2019 keine weiterführende Rechtsgrundlage für das Qualitätsmanagement in den Zentrallehranstalten vorhanden.

⁶² SQA = Schulqualität Allgemeinbildung



Personalressourcen im Vergleich

Lehrpersonal

41.1 (1) Das Ministerium gab für die Personalbewirtschaftung jährlich Richtlinien für die Zuteilung der Lehrpersonalressourcen vor. Diese setzten sich im Wesentlichen aus dem Realstunden-Grundkontingent und den zweckgebundenen Zuschlägen zusammen. Für die Ermittlung des Grundkontingents setzte es je Schultyp unterschiedliche Zuteilungsfaktoren in Verbindung mit den im Herbst definitiven Schülerzahlen fest. In den Schuljahren 2015/16 bis 2018/19 betrug der Zuteilungsfaktor für die technischen und (kunst)gewerblichen Schulen 2,340 Realstunden je Schülerin bzw. Schüler. Der Zuteilungsfaktor war historisch gewachsen; eine Berechnungsgrundlage lag nicht vor. Selbst innerhalb eines Schultyps ergab sich nämlich zum Teil ein sehr unterschiedlicher Ressourcenbedarf.

Die weitere Aufteilung der Ressourcenzuteilung erfolgte bei den Zentrallehranstalten durch die zuständigen pädagogischen Abteilungen des Ministeriums, bei den übrigen Bundesschulen durch die Bildungsdirektionen. Umschichtungen auf andere Schulen bzw. Schultypen waren bei konkreten Ressourcenerfordernissen möglich, wenn dabei das Gesamtkontingent (Länder bzw. Zentrallehranstalten) eingehalten wurde. ⁶³ So schichtete das Ministerium innerhalb der technischen und (kunst) gewerblichen Zentrallehranstalten die Ressourcen um.

(2) Die folgende Tabelle zeigt den gesamten Lehrpersonal–Ressourcenverbrauch (Grundkontingent und zweckgebundene Zuschläge) in Relation zu den jeweiligen Schülerzahlen an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen, die einerseits von den einzelnen Bildungsdirektionen und andererseits – als Zentrallehranstalten – von der Abteilung I/11 im Ministerium verwaltet wurden:

Tabelle 28: Realstundenverbrauch je Schülerin bzw. Schüler an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen

Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Realstundenverbrauch¹ je Schülerin bzw. Schüler	Anzahl			
HTL Spengergasse	2,022	1,999	2,022	1,991
HTL Wien XIV	2,194	2,261	2,277	2,279
HTL Wien XVII	2,304	2,325	2,331	2,342
HTL Wien XX (TGM)	2,308	2,389	2,448	2,440
Zentrallehranstalten	2,203	2,241	2,272	2,260
Österreich ²	2,413	2,417	2,426	2,430

Quelle: BMBWF

 $\mathsf{HTL} = \mathsf{h\"{o}}\mathsf{here} \; \mathsf{technische} \; \mathsf{Lehranstalt}$

TGM = Technologisches Gewerbemuseum

Grundkontingent und zweckgebundene Zuschläge

² ohne Zentrallehranstalten

⁶³ Zweckgebundene Zuschläge konnten nicht umgeschichtet werden.

Die vier Zentrallehranstalten insgesamt lagen im österreichweiten Vergleich immer unter dem durchschnittlichen Ressourcenverbrauch der Länder. Jeweils zwei der technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten unterschritten und zwei überschritten im Schuljahr 2018/19 den Zuteilungsfaktor.

Die folgende Tabelle zeigt das Ausmaß der nicht ausgeschöpften Ressourcen bei den technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten:

Tabelle 29: Nicht ausgeschöpfte Lehrpersonalressourcen der technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten

Unterschreitung des Zuteilungsfaktors von 2,340					
Schuljahr	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	
	Anzahl				
Unterschreitung Realstundenverbrauch je Schülerin bzw. Schüler	0,076	0,059	0,064	0,071	
	in EUR				
Unterschreitung je Schülerin bzw. Schüler	272	224	244	269	
Unterschreitung gesamt	1.844.604	1.544.881	1.697.933	1.914.442	

Quelle: BMBWF

Durch Unterschreitung des Zuteilungsfaktors verbrauchten die technischen und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten weniger Lehrpersonalressourcen, wodurch das Ministerium zwischen 1,54 Mio. EUR und 1,91 Mio. EUR weniger aufwenden musste.

- (3) Auch das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden hatte über den gesamten überprüften Zeitraum einen erheblich geringeren Realstundenverbrauch je Schülerin bzw. Schüler (zwischen 1,516 und 1,726 Realstunden) als der entsprechende Zuteilungsfaktor für die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik in Höhe von 2,564 Realstunden je Schülerin bzw. Schüler.
- (4) Der Ressourcenverbrauch eines Schulstandorts hing von beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Das Ressourcenmanagement der Schule und die Entscheidung über das Ausbildungsangebot am jeweiligen Schulstandort waren im Wesentlichen die durch die Schule steuerbaren Parameter.

Nicht steuerbar waren die in den anzuwendenden Lehrplänen vorgesehenen Gesamtwochenstunden des Unterrichts. Auch die Vorgaben der Eröffnungs– und Teilungszahlenverordnung⁶⁴ hatten Auswirkungen auf den Ressourcenverbrauch, weil den Erfordernissen der Klassen– und Gruppenteilungen Rechnung zu tragen war.

⁶⁴ BGBl. 86/1981; außer Kraft getreten mit BGBl. I 61/2018 am 31. Dezember 2018



- (5) Mit der Bildungsreform 2017 und den damit einhergehenden neuen Möglichkeiten zur schulautonomen Gestaltung der Größe von Unterrichtsgruppen legte das Ministerium das Ausmaß der zu verteilenden Ressourcen für die Bildungsdirektionen in Höhe des letzten Stands der Zuteilungsfaktoren vor Umstellung fest. Eine Evaluierung der Zuteilungsfaktoren führte das Ministerium nicht durch.
- Der RH wies darauf hin, dass innerhalb der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen deutliche Unterschiede im Ressourcenbedarf bestanden, welche der Zuteilungsfaktor nicht berücksichtigen konnte.

Der RH anerkannte, dass nicht das gesamte Kontingent an Lehrpersonalressourcen der Zentrallehranstalten, welches anhand des Zuteilungsfaktors zustand, verbraucht wurde. Er wies aber kritisch darauf hin, dass die Ressourcenzuteilung über den bestehenden Zuteilungsfaktor grundsätzlich keinen Anreiz bot, Lehrpersonalressourcen sparsamer zu verbrauchen, sondern eher zu Umschichtungen zu anderen Schulen führte. So war der Verbrauch der Lehrpersonalressourcen im Bundesländerdurchschnitt immer höher als bei den Zentrallehranstalten. Ob dies immer an den ressourcenintensiven Ausbildungszweigen lag oder ob dafür der möglichst vollständige Verbrauch der zur Verfügung gestellten Ressourcen Hintergrund war, war nicht transparent. Insofern hinterfragte der RH, ob eine ausreichende Steuerungs- und Anreizfunktion der derzeitigen Zuteilungsfaktoren (insbesondere für die technischen und (kunst)gewerblichen Schulen und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) gegeben war. Diesbezüglich verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 4, eine längerfristige standort- und bundesländerübergreifenden Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen zu erarbeiten.

Der RH empfahl dem Ministerium, dafür ein aussagekräftiges Controllingtool für den Ressourcenverbrauch der Schulen zu entwickeln und dieses auf die Bildungsdirektionen und Zentrallehranstalten auszurollen, um den unterschiedlichen Ressourcenverbrauch zu analysieren.

Ferner empfahl er dem Ministerium, die durch die Verwaltung der Zentrallehranstalten gewonnenen Erkenntnisse bei der Lehrpersonalressourcenzuteilung dafür zu nutzen, im Sinne eines benchmarkgesteuerten Ressourcencontrollings den Zuteilungsfaktor neu zu evaluieren. Gegebenenfalls wäre der Zuteilungsfaktor zu reduzieren.

41.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei schon derzeit der Ressourcenverbrauch der Schulen über das Managementinformationssystem sowohl für das Ministerium als auch für die Bildungsdirektionen ersichtlich. Die Integration von weiteren aussagekräftigen Kennwerten direkt in dieses System werde im Rahmen des Aufbaus des Bildungscontrollings gemäß § 5 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz bedacht werden.

Da die Zentrallehranstalten nicht alle Schultypen umfassen, könne die dort geübte Ressourcenzuteilung nicht auf den gesamten Bereich der mittleren und höheren Schulen umgelegt werden. Das Bildungsreformgesetz 2017 verfolge die Absicht, die verfügbaren Lehrpersonalressourcen im Wesentlichen unverändert zu lassen, jedoch durch schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten einen effizienteren Einsatz zu ermöglichen. Dabei werde von allen Ebenen der Schulverwaltung auf eine möglichst effektive Ressourcenallokation Bedacht zu nehmen sein, wobei auch das mit dem Bildungsreformgesetz 2017 eingeführte Kriterium des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler einfließen müsse.

Der RH gestand dem Ministerium die mit Einführung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten intendierten Absichten zu. Er wies aber darauf hin, dass bereits vor der Einfrierung der Lehrpersonalressourcen mit der Bildungsreform 2017 der Zuteilungsfaktor deutliche Unterschiede im Ressourcenbedarf nicht berücksichtigen konnte, bzw. dieser keinen Anreiz bot, Lehrpersonalressourcen sparsamer zu verbrauchen. Insofern verblieb der RH bei seinen Empfehlungen.

Verwaltungspersonal

Die Ausstattung der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen mit Verwaltungspersonal war – wie die folgende Tabelle zeigt – unterschiedlich:

Tabelle 30: Schülerinnen bzw. Schüler je Verwaltungskraft an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen

	Verwaltungspersonal ¹ in Vollzeitäquivalenten	Schülerinnen und Schüler	Schülerinnen bzw. Schüler je Vollzeitäquivalent	
	Anzahl			
HTL Spengergasse	32,50	2.149	66,12	
HTL Wien XIV	31,50	1.356	43,05	
HTL Wien XVII	31,00	932	30,06	
HTL Wien XX (TGM)	103,00	2.661	25,83	
Zentrallehranstalten	198,00	7.098	35,85	
Bundesländer ²	857,75	55.688	64,92	
Summe	1.055,75	62.786	59,47	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMBWF

HTL = höhere technische Lehranstalt

TGM = Technologisches Gewerbemuseum

Stand: Schuljahr 2018/19

¹ inklusive Reinigungskräfte und begünstigte Behinderte

² Der Durchschnitt je Bildungsdirektion variierte innerhalb einer Bandbreite von rd. 46 bis rd. 99 Schülerinnen und Schülern je Verwaltungskraft.



Im Durchschnitt kamen bei den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen rd. 59 Schülerinnen bzw. Schüler auf eine Verwaltungskraft. Die Zentrallehranstalten waren mit Verwaltungspersonal je Schülerinnen und Schüler (rd. 36) im Vergleich zum Österreich-Durchschnitt (rd. 59) deutlich besser ausgestattet.

Der RH wies auf die sehr unterschiedliche Ausstattung der technischen und (kunst) gewerblichen Schulen mit Verwaltungspersonal in Relation zur Schülerzahl hin. So kamen bei den Zentrallehranstalten im Schnitt rd. 36 Schülerinnen und Schüler auf eine Verwaltungskraft, bei den von den Bildungsdirektionen verwalteten technischen und (kunst)gewerblichen Schulen rd. 65 Schülerinnen und Schüler. Nach Ansicht des RH war ein unterschiedlicher Bedarf abhängig vom Schulstandort (Schülerzahl, Ausbildungsangebot, Liegenschaftsgröße) grundsätzlich berechtigt, allerdings bedurfte das erhebliche Ausmaß der unterschiedlichen Bandbreite einer näheren Betrachtung, insbesondere des nicht mittels Erlass festgelegten Verwaltungspersonals (TZ 32).

Der RH empfahl daher dem Ministerium, die unterschiedliche Ausstattung mit Verwaltungspersonal zu analysieren und – ähnlich den Regelungen zu den Nebenleistungen für Lehrpersonen (Werkstätten) – allgemein gültige Größenordnungen vorzugeben.

42.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums gebe es an der HTL Spengergasse drei begünstigte Behinderte, die nicht zum Personalstand zählten. Demnach ergäben sich 29,5 Vollzeitäquivalente, womit die HTL Spengergasse unter dem Durchschnitt liege.

In den aufgelisteten Zahlen sei auch Reinigungspersonal enthalten. Diese Planstellen würden erst durch natürliche Abgänge reduziert. Dadurch seien die unterschiedlichen Personalstände der Zentrallehranstalten nicht vergleichbar.

Für die Zentrallehranstalten werde das Rundschreiben Nr. 44/2002 angewendet; demnach richte sich die Ausstattung nach Klassenzahlen und nicht nach Schülerzahlen. Die dargestellte Ausstattung mit Verwaltungspersonal je Schülerin bzw. Schüler ergebe daher ein verfälschtes Bild.

Da die HTL Spengergasse im Schuljahr 2019/20 über 88 Klassen verfüge, sei sie gemäß Rundschreiben Nr. 44/2002 in folgendem Ausmaß unterbesetzt: um 1 Referentin– bzw. Referenten–VZÄ (Personal) A2/GL, um 0,5 Sekretariatskraft–VZÄ A3/2 und um 0,5 Sekretariatskraft–VZÄ A4/1.

Der RH entgegnete dem Ministerium, dass eine Darstellung des Verwaltungspersonals je Standort und Schülerzahl ohne begünstigte Behinderte und Reinigungskräfte mangels Vergleichsmöglichkeit mit den anderen Standorten nicht möglich war. Der RH stellte zudem klar, dass die Reihung der Schulstandorte nach Schülerzahl je Verwaltungskraft bei einer Vergleichsrechnung ohne h5– bzw. A7–Bedienstete (vorwiegend Reinigungskräfte) dieselbe blieb. Die Darstellung des RH intendierte die Abbildung einerseits der unterschiedlichen Ausstattung der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen mit Verwaltungspersonal und andererseits der im Österreich–Durchschnitt vergleichsweise besseren Ausstattung der Zentrallehranstalten mit Verwaltungspersonal je Schülerin bzw. Schüler.

Die Darstellungen der Ausstattung der Schulstandorte mit Verwaltungspersonal einerseits nach Klassenanzahl – wie vom Ministerium vorgebracht – und andererseits je Schülerin bzw. Schüler bieten unterschiedliche steuerungsrelevante Aussagen und haben beide eine controllingrelevante Berechtigung. Der Mehrwehrt der letzteren Darstellung lässt unterschiedliche Klassengrößen unberücksichtigt und bietet somit ein mit den anderen Standorten besser vergleichbares Bild.

Der RH stellte nicht in Abrede, dass die HTL Spengergasse in Bezug auf ihre Ausstattung mit Verwaltungspersonal unter dem Durchschnitt der Zentrallehranstalten bzw. dem Österreich-Durchschnitt lag. Dennoch sah er Optimierungspotenzial, um das Lehrpersonal von administrativen Tätigkeiten zu entlasten.

Argumentation des Ministeriums

- 43.1 (1) Laut der Abteilung I/11, welche die pädagogische Schulführung der technisch und (kunst)gewerblichen Zentrallehranstalten wahrnahm, lägen v.a. folgende Argumente für deren direkte Unterstellung vor:
 - Bildungspolitische Strategieentwicklung: In Zentrallehranstalten würden bildungspolitische und ressortspezifische Vorhaben, v.a. pädagogische Innovationen, pilotiert bzw. erprobt, angewendet und evaluiert, um sie anschließend in der gesamtösterreichischen Schullandschaft zu implementieren.
 - An allen Projekten, die das Ministerium dazu beispielhaft anführte, nahmen auch andere von den Bildungsdirektionen betreute Schulen teil.
 - Impulsgeber für technische Innovationen aus Industrie und Wirtschaft: Die über die Zentrallehranstalten generierten Firmenkontakte seien für das Ministerium ein wichtiger Qualitätsfaktor für die Entwicklung der Lehrpläne auf dem letzten Stand der Technik.
 - Wie schon in $\underline{\mathsf{TZ}\ 4}$ angeführt, nahmen an der Lehrplanerstellung im Rahmen der Facharbeitsgruppen Vertreterinnen und Vertreter von Schulen aus ganz Österreich teil.
 - Ressourcenplanung: Die Zentrallehranstalten würden eine österreichweite Benchmark–Funktion für die Bedarfserhebung an den Schulstandorten und die (schulorganisatorische) Ressourcenzuteilung und Ressourcenverwendung übernehmen.
 Die Erkenntnisse aus der Benchmark–Funktion wurden nicht auf die anderen Schulstandorte umgelegt (TZ 41).
 - Schulische Problem– und Umfeldanalysen: Die Daten aus den Zentrallehranstalten seien Grundlage für generelle schulische Problem– und Umfeldanalysen.
 - (2) Die Abteilung II/12, zuständig für das Personalmanagement der Lehrpersonen an den Zentrallehranstalten, hob nachfolgende Aspekte bezüglich der Lehrpersonalverwaltung hervor:
 - Die Zentrallehranstalten hätten bei der Umsetzung von gesetzlichen, dienst- und besoldungsrechtlichen Entwicklungen sowie bei der Erarbeitung von Rahmenvorgaben und österreichweiten Richtlinien als "Musteranwendungsbereich" und "unmittelbare Rückmeldeschleife" eine wichtige Funktion.
 - Die Zentrallehranstalten hätten eine Vorreiterrolle im Rahmen der Schul– und Personalautonomie und der damit verbundenen Steuerung von "autonomen Schulen".
 - Im Bereich der Neuanstellungen zu Beginn des Schuljahrs finde für die Zentrallehranstalten im Gegensatz zu den Bildungsdirektionen die Erstbezahlung der Neulehrpersonen im September bzw. zu mehr als 98 % spätestens im Oktober statt.

- Das Personalauswahlverfahren für schulische Leitungsfunktionen richte sich dies bereits vor der Bildungsreform 2017 nach einem dreiteiligen Assessment–Mitbestimmungsverfahren, um einen höchstmöglichen Stand an Objektivität zu gewährleisten.
- 43.2 (1) Der RH hielt die engagierte Teilnahme der Zentrallehranstalten an pädagogischen Projekten positiv fest. Allerdings waren und sind in all den erwähnten Projekten auch andere Schulen involviert, die von den Bildungsdirektionen betreut werden. Eine daraus resultierende zwingende direkte Unterstellung unter das Ministerium ergab sich daher für den RH nicht.

Der RH sah im direkten Kontakt und Informationsfluss des Ministeriums mit den Zentrallehranstalten – ohne Zwischenschaltung einer Bildungsdirektion – einen Vorteil.

Hinsichtlich der Lehrpersonalressourcenbewirtschaftung verwies der RH auf <u>TZ 41</u>. Er vermisste allerdings den österreichweiten Transfer der Erkenntnisse des Ministeriums auf die technischen und (kunst)gewerblichen Schulen bzw. die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

(2) Hinsichtlich der Verwaltung des Lehrpersonals an den Zentrallehranstalten wies der RH auf die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Ministeriums hin. Eine entsprechende österreichweit einheitliche Umsetzung konnte nicht immer erreicht werden, was die nunmehr parallel nebeneinander bestehenden elektronischen Bewerberplattformen (TZ 40) verdeutlichen.

Zusammenfassende Beurteilung

- 44.1 Der RH fasste hinsichtlich der Zentrallehranstalten zusammen:
 - Es gab keine schlüssig nachvollziehbaren Kriterien für die Einordnung von Schulen zu den Zentrallehranstalten. Vielmehr waren die bestehenden Zentrallehranstalten historisch erklärbar (TZ 38).
 - Die Zentrallehranstalten bedingten Parallelstrukturen zwischen dem Ministerium und den betroffenen Bildungsdirektionen. Hinsichtlich der Effizienz der Aufgabenerfüllung war anzumerken, dass nicht alle Belange der Zentrallehranstalten zum "Tagesgeschäft" des Ministeriums zählten (TZ 39).
 - Die direkte Unterstellung der Zentrallehranstalten unter das Ministerium wirkte sich auf deren Schülerinnen und Schüler und das dort beschäftigte Personal aus, teilweise auch auf den Schulbetrieb und die damit zusammenhängenden Verwaltungsabläufe. Mit den Zentrallehranstalten waren Parallelstrukturen und –abläufe verbunden, die das österreichische Schulsystem unübersichtlicher und komplexer gestalteten (TZ 40).

- Die Zentrallehranstalten zeichneten sich durch eine günstige Lehrpersonalressourcensituation aus. Die Ausstattung mit Verwaltungspersonal an den Zentrallehranstalten war hingegen deutlich höher als der Österreich–Durchschnitt der technischen und (kunst)gewerblichen Schulen (TZ 41, TZ 42).
- Weder aus p\u00e4dagogischen noch verwaltungstechnischen Gr\u00fcnden ergab sich eine zwingende direkte Unterstellung der Zentrallehranstalten unter das Ministerium (TZ 43).
- Ein Vorteil der Zentrallehranstalten bestand im direkten Kontakt und Informationsfluss mit dem Ministerium (<u>TZ 43</u>).
- Der RH wies darauf hin, dass das Ausbildungsangebot der Zentrallehranstalten und die Nichtausschöpfung des Ressourcenzuteilungsfaktors eine günstige Ressourcensituation im Vergleich zum Österreich-Durchschnitt bewirkten. Für den Fall der Verlagerung der Zentrallehranstalten an die Bildungsdirektionen wäre dieser Vorteil aufrecht zu erhalten. Vielmehr wäre nach Ansicht des RH eine konsequente Umlegung auf die anderen weiterführenden Schulen unabdingbar.

Alle anderen angeführten Argumente rechtfertigten nach Ansicht des RH nicht die direkte Unterstellung der Zentrallehranstalten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, in einem ersten Schritt die Vor- und Nachteile der direkten Unterstellung der Zentrallehranstalten gegeneinander abzuwägen und dabei eine umfassende finanzielle Gegenüberstellung (Personalaufwand (Lehrund Verwaltungspersonal), Investitionen und Sachaufwand) der Zentrallehranstalten zu den Bundesschulen einzubeziehen. Gegebenenfalls wäre mit den betroffenen Bildungsdirektionen für Niederösterreich und für Wien eine zumindest kostenneutrale Verlagerung der Zentrallehranstalten an die jeweilige Bildungsdirektion abzustimmen. Im Fall der Verlagerung der Zentrallehranstalten an die Bildungsdirektionen wäre jedenfalls darauf zu achten, dass daraus kein Mehrverbrauch an Lehrpersonalressourcen entsteht. Allfällig freiwerdende Ressourcen in der Zentralstelle wären für die Kernaufgaben des Ministeriums und nicht mehr für operative Agenden der Bildungsdirektionen einzusetzen.

44.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde diese Empfehlung aufgegriffen; es führe in Abstimmung zwischen Sektion I (pädagogische Angelegenheiten) und Sektion II (Ressourcen) unter Bedachtnahme auf die Anregungen des RH eine Überprüfung der Vor— und Nachteile der direkten Unterstellung der Zentrallehranstalten durch. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung würden in weiterer Folge geeignete Schritte zu setzen sein.

Schlussempfehlungen

45 Zusammenfassend empfahl der RH:

Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung Spengergasse

- (1) Auf der Website der Schule wäre umfassend über die Anrechenbarkeit der ausländischen Anschlussstudien im tertiären Sektor Österreichs zu informieren. Als Mindestmaß an diesbezüglichen Informationsmaßnahmen wären die ECTS–Punkte aller Auslandsstudien transparent auszuweisen. (TZ 5)
- (2) In Hinkunft wäre auf eine transparente Dokumentation im Aufnahmeprozess zu achten und die Reihungskriterien wären auf der Website zu veröffentlichen. Weiters sollte die Schule hinsichtlich der Reihungskriterien Überlegungen zu schulspezifischen Anforderungen anstellen und sie gegebenenfalls anpassen. (TZ 6)
- (3) Die Bewerbungszahlen wären weiterhin zu analysieren und bei weniger nachgefragten Ausbildungszweigen wären neuerliche Anpassungen zu erwägen oder Informationsmaßnahmen zu setzen, um deren Bekanntheitsgrad zu steigern. (TZ 7)
- (4) Das Aufnahmeverfahren der Kollegs und der Sonderformen Aufbaulehrgang und Vorkolleg wäre schriftlich zu dokumentieren. (TZ 7)
- (5) Die Erstellung einer umfassenden und validen Absolventenbefragung wäre zügig voranzutreiben. Die damit erhobenen Daten sollten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Grundlage zur Evaluierung und allfälligen Anpassung des Ausbildungsangebots herangezogen werden. (TZ 11)
- (6) Auf den Qualitätsschwerpunkt Individualfeedback wäre besonderes Augenmerk zu legen und insbesondere die Lehrpersonen, aber auch die anderen Ebenen der Schule wären dazu anzuhalten, Feedback einzuholen. (TZ 12)
- (7) Die Bemühungen zur Reduktion von Restmüll durch verbesserte Mülltrennung, aber auch durch Müllvermeidung, wären zu verstärken. (TZ 13)
- (8) Die notwendigen Maßnahmen wären zu setzen, um das seit längerem in Erwägung gezogene Österreichische Umweltzeichen für Schulen zu erhalten. (TZ 13)



- (9) Die Ausarbeitung der Satzung für das Kuratorium wäre zügig zu finalisieren. (TZ 19)
- (10) Die Reinigungskosten der Schule wären durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler) zu senken. (TZ 20)
- (11) Es wäre regelmäßig Einsicht in die Betriebskostenabrechnungen zu nehmen, um sich die Möglichkeit für allfällige Richtigstellungen zu sichern bzw. um die sachliche und rechnerische Richtigkeit tatsächlich nachvollziehen zu können. (TZ 20)
- (12) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen wären einzuhalten und es wäre umgehend eine Inventur durchzuführen. (TZ 21)
- (13) Für eine exakte Abrechnung der Lern– und Arbeitsmittelbeiträge wäre zu sorgen. (TZ 23)
- (14) Auszeichnungen für Schülerinnen und Schüler wären künftig aus der zweckgebundenen Gebarung oder über den Elternverein zu finanzieren. Gebühren für externe Prüfungen wären von den jeweiligen Prüfungskandidatinnen und –kandidaten mit allfälliger Unterstützung des Elternvereins zu begleichen. (TZ 23)
- (15) Zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit wäre die Vereinnahmung von Erlösen über Umgehungskonstruktionen zu unterlassen; künftig wären Erlöse, v.a. aus den Firmeninformationstagen, in der zweckgebundenen Gebarung zu vereinnahmen und bei deren Verwendung die haushalts–, vergabe– und beschaffungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 25)
- (16) Dem Unterstützungsverein HTL Spengergasse wäre nachträglich eine angemessene Miete für die Raumnutzung zur Abhaltung der Firmeninformationstage in Rechnung zu stellen. (TZ 25)
- (17) Die Nutzungsvereinbarung mit dem Betreiber des Schulbuffets wäre dahingehend abzuändern, dass die Bestimmungen, die Zahlungen des Buffetbetreibers an den Unterstützungsverein HTL Spengergasse vorsahen, entfernt werden und die Nutzungsvereinbarung den tatsächlichen Abrechnungsmodalitäten angepasst wird. (TZ 26)
- (18) Das Ausmaß der Einrechnung für die Betreuung der Schulbibliothek wäre entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu reduzieren. (TZ 29)

- (19) Die Vergabe von Kustodiaten wäre entsprechend den rechtlichen Vorgaben vorzunehmen. (TZ 30)
- (20) Anstatt einer 24-stündigen Portiersbetreuung wäre nur noch eine solche während der Unterrichtszeit vorzusehen. Bei Bedarf von zusätzlichen Sicherheitsdiensten wäre ein Zukauf dieser Dienstleistung unter Nutzen-Kosten-Aspekten zu prüfen. (TZ 32)
- (21) Es wären möglichst keine mehrfachen Dienstverhältnisse mit Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten einzugehen. Bei personellen Engpässen wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die zusätzliche zeitliche Belastung durch ein weiteres Dienstverhältnis im Rahmen bleibt, dass eine strenge zeitliche Abgrenzung der beiden Dienstverhältnisse etwa durch die Dokumentation der Tätigkeiten erfolgt und dass keine Einrechnungen für Verwaltungstätigkeiten, welche die Unterrichtstätigkeit wieder mindern, gewährt werden. (TZ 32)
- (22) Da seit Beginn des Schuljahrs 2019/20 bereits für sämtliche neu eintretende Lehrpersonen das neue Lehrpersonen-Dienstrecht verpflichtend zur Anwendung kam, wäre der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr für diesen Personenkreis in der unterrichtsfreien Zeit gezielt anzuordnen. Ebenso wäre bei einem Unterrichtsentfall durch Fortbildung ein wichtiges dienstliches Interesse nachweislich durch die Schulleitung zu bestätigen. (TZ 33)
- (23) Es wäre sicherzustellen, dass die Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit von den Lehrpersonen in Anspruch genommen werden. (TZ 33)
- (24) Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrpersonen wäre regelmäßig zu überprüfen, Nachweise zur Fort– und Weiterbildung wären einzufordern und diese einheitlich und vollständig zu dokumentieren. (TZ 33)
- (25) Vollständige Jahresberichte für die Versuchsanstalt wären zu erstellen. Die Angaben zu den Ein– und Auszahlungen hätten mit den Daten aus dem Buchhaltungsprogramm übereinzustimmen. (TZ 35)
- (26) Beim Betrieb der Versuchsanstalt wäre darauf zu achten, dass der betriebliche Sachaufwand und der Personalaufwand durch die Einzahlungen abgedeckt werden. (TZ 36)

Höhere technische Bundeslehr— und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung Spengergasse; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (27) Die Einhaltung der Unterrichtsgarantie je Unterrichtsgegenstand, Klasse und Schule wäre unterjährig regelmäßig zu überprüfen, um bei erhöhten Entfallszahlen bzw. nicht fachbezogen abgehaltenen Unterrichtsstunden rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 14)
- (28) Für die Gestaltung des Ausbildungsangebots am Schulstandort wären im Rahmen der Entwicklung einer längerfristigen standort— und bundesländer- übergreifenden Strategie zum Ausbildungsangebot an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen (TZ 4) neben dem Ressourceneinsatz auch die Nachfrage nach Schulplätzen und der Bedarf in der Wirtschaft zu berücksichtigen. (TZ 27)
- (29) Eine effiziente Nutzung des durch Beendigung des Kooperationsvertrags mit der Prüf— und Zertifizierungsstelle für Textilien entstehenden zusätzlichen Schulraums wäre durch eine zeitgerechte Planung sicherzustellen. Im neuen Raumnutzungsprogramm wären flexiblere Modelle (etwa große, teilbare Räume) unter Berücksichtigung von Nutzen–Kosten–Überlegungen bei der Konzipierung der Klassenzimmer zu berücksichtigen, um in Bezug auf die Schülerzahl mehr Spielraum zu haben. (TZ 17) (TZ 27)
- (30) Gezielte Personalmaßnahmen wären zu ergreifen, um Dauermehrdienstleistungen im Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung und darüber zu vermeiden. (TZ 28)
- (31) Die Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten wäre zu evaluieren, um Optimierungspotenziale im Verwaltungsdienst zur Entlastung der Lehrpersonen zu heben. (TZ 32)
- (32) Die Umsetzung der Schulungsdatenbank wäre mit Nachdruck voranzutreiben, um den Schulleitungen für eine gezielte Personalentwicklung einen vollständigen Überblick über die von den Lehrpersonen besuchten Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen zu verschaffen. Ebenso wären neben den Lehrpersonen auch die Verwaltungsbediensteten in der Datenbank zu berücksichtigen und damit alle Kompetenzen an den Schulen einheitlich und gesamthaft abzubilden. (TZ 33)

(33) Die Weiterführung der Versuchsanstalt wäre zu überdenken und die strategische Weiterentwicklung der Versuchsanstalt zu planen. (TZ 37)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (34) Die Erarbeitung einer längerfristigen standort— und bundesländerübergreifenden Strategie zur Planung und Abstimmung des Ausbildungsangebots an den technischen und (kunst)gewerblichen Schulen wäre voranzutreiben. Diese sollte alle Fachrichtungen und Organisationsformen des technischen und (kunst)gewerblichen Schulwesens umfassen. (TZ 4)
- (35) Aufbauend auf den Ergebnissen der Studie zur Schnittstelle zwischen technischen und (kunst)gewerblichen Schulen und tertiärem Bildungssektor aus dem Jahr 2014 wäre eine Auseinandersetzung mit dem Handlungsbedarf hinsichtlich der Durchlässigkeit zwischen den beiden Sektoren notwendig. Diesbezüglich wären konkrete Maßnahmen einzuleiten. (TZ 5)
- (36) Bei der Bildungsdirektion für Wien wäre darauf hinzuwirken, die Einführung eines regionalen Konzepts, wie vorgesehen unter Berücksichtigung der Zentrallehranstalten, für das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler auszuloten. Dabei wären die Schulleitungen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einzubinden und ein Erfahrungsaustausch mit den Bildungsdirektionen anderer Bundesländer wäre durchzuführen. Auf bereits bestehende Anmeldesysteme an den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Wien und auf das Nutzen-Kosten-Verhältnis wäre Bedacht zu nehmen. (TZ 6)
- (37) Zuverlässige und einheitliche Datengrundlagen für die Auswertung der effektiven Unterrichtszeit wären zu schaffen und den Schulen dazu detaillierte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die sämtliche Absenzgründe berücksichtigen. (TZ 14)
- (38) Die Datenabzüge aus dem Unterrichtsverwaltungsprogramm Untis wären auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und die geplante Einbindung der Statistikdaten zu Absenzen aus dem Untis in das Managementinformationssystem des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre rasch voranzutreiben. (TZ 14)
- (39) Das Aufgabenprofil der Abteilungsvorständinnen und –vorstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen aus dem Jahr 2010 wäre zu aktualisieren und allen betroffenen Schulstandorten zur Kenntnis zu bringen. (TZ 16)



- (40) Das Rundschreiben aus dem Jahr 1994 für die Einrichtung von Kuratorien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wäre zu aktualisieren und dabei wäre auf eine flexiblere Gestaltung ebendieser Bedacht zu nehmen. (**TZ 19**)
- (41) Das Rundschreiben Nr. 44/1995 betreffend Kostenbeiträge zu Schulveranstaltungen wäre an die geänderten Erfordernisse anzupassen. (TZ 24)
- (42) Im Wege der Bildungsdirektionen wäre zu überprüfen, ob an anderen Bundesschulen die Nutzungsvereinbarungen mit Buffetbetreibern Bestimmungen enthalten, die Zahlungen an Dritte vorsehen. Gegebenenfalls wären diese umgehend aus den Verträgen zu entfernen und eventuelle Zahlungen in der zweckgebundenen Gebarung der jeweiligen Bundesschule zu vereinnahmen. (TZ 26)
- (43) Gemeinsam mit den Bildungsdirektionen wäre der Einsatz von Lehraufträgen in der Schulpraxis zu evaluieren. Gegebenenfalls wären dahingehend Adaptierungen in die Wege zu leiten oder neue Modelle zu entwickeln, um Lehrpersonalengpässe kurzfristig zu überbrücken. (TZ 31)
- (44) Um eine Unterrichtsgarantie in möglichst hohem Maße sicherzustellen, wäre dafür zu sorgen, dass Fort– und Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. (TZ 33)
- (45) Die Aufsichtspflicht hinsichtlich Steuerung und Kontrolle der Versuchsanstalt wäre wahrzunehmen. Dementsprechend wären vollständige Jahresberichte der Versuchsanstalt einzufordern, wobei auch die Erstellung von Zeitreihen empfehlenswert ist. (TZ 35)
- (46) Nähere Vorgaben für die Wissensbilanzen der Versuchsanstalten wären zu erstellen. (TZ 35)
- (47) Die Auswertung der Gebarung der Versuchsanstalten wäre im Buchhaltungsprogramm durchgängig zu ermöglichen und regelmäßig zu verfolgen. (TZ 36)
- (48) Die Zentrallehranstalten wären jedenfalls in das gemäß Bildungsdirektionen– Einrichtungsgesetz vorgesehene Bildungscontrolling zu integrieren und in die Qualitätsmanagement–Netzwerke der anderen Bundesschulen aufzunehmen. (TZ 40)
- (49) Ein aussagekräftiges Controllingtool für den Ressourcenverbrauch der Schulen wäre zu entwickeln und dieses wäre auf die Bildungsdirektionen und Zentrallehranstalten auszurollen, um den unterschiedlichen Ressourcenverbrauch zu analysieren. (TZ 41)

- (50) Die durch die Verwaltung der Zentrallehranstalten gewonnenen Erkenntnisse wären bei der Lehrpersonalressourcenzuteilung dafür zu nutzen, im Sinne eines benchmarkgesteuerten Ressourcencontrollings den Zuteilungsfaktor für die Zuteilung der Lehrpersonalressourcen neu zu evaluieren. Gegebenenfalls wäre der Zuteilungsfaktor zu reduzieren. (TZ 41)
- (51) Die unterschiedliche Ausstattung mit Verwaltungspersonal wäre zu analysieren; ähnlich den Regelungen zu den Nebenleistungen für Lehrpersonen (Werkstätten) wären allgemein gültige Größenordnungen vorzugeben. (TZ 42)
- (52) In einem ersten Schritt wären die Vor– und Nachteile der direkten Unterstellung der Zentrallehranstalten unter das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gegeneinander abzuwägen und dabei eine umfassende finanzielle Gegenüberstellung (Personalaufwand (Lehr– und Verwaltungspersonal), Investitionen und Sachaufwand) der Zentrallehranstalten zu den Bundesschulen einzubeziehen. Gegebenenfalls wäre mit den betroffenen Bildungsdirektionen für Niederösterreich und für Wien eine zumindest kostenneutrale Verlagerung der Zentrallehranstalten an die jeweilige Bildungsdirektion abzustimmen. Im Fall der Verlagerung der Zentrallehranstalten an die Bildungsdirektionen wäre jedenfalls darauf zu achten, dass daraus kein Mehrverbrauch an Lehrpersonalressourcen entsteht. Allfällig freiwerdende Ressourcen in der Zentralstelle wären für die Kernaufgaben des Ministeriums und nicht mehr für operative Agenden der Bildungsdirektionen einzusetzen. (TZ 44)





Wien, im Oktober 2020 Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

